



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

DER SCHLEPPER



Nummer Zwanzig

Herbst 2002

Das Normale ist das Ungewisse

In den Tagen der Drucklegung dieses Heftes horchen alle gespannt gen Karlsruhe. Noch ist der Ausgang des beim Verfassungsgericht anhängigen Verfahrens über das neue Zuwanderungsgesetz ungewiss. Die Technokraten arbeiten längst – je nach Gusto – an Umsetzung oder Torpedierung. Besonders an letzterer Strategie Interessierte agieren arbeitsteilig: Das Bundesarbeitsministerium präsentiert eine Ausländerbeschäftigungsverordnung, die es ermöglicht, selbst langjährig aufhältige und bleiberechtigte Flüchtlinge zeitlich unbefristet vom Arbeitsmarkt auszuschließen. Nicht gerade in Schleswig-Holstein, aber in den meisten Ländern erwehren sich Innenverwaltungen zumeist erfolgreich gegen die Einrichtung qualifizierter Härtefallkommissionen. Um nach dem neuen Recht fällige Aufenthaltserlaubnisse für derzeit Geduldete zu unterlaufen, werden von Innenministern stattdessen internierungslagerähnliche Ausreisezentren und EU-weit gemeinsame Abschiebungsscharterflüge angedacht.

„Das schleswig-holsteinische Innenministerium tritt für eine Lockerung der restriktiven Vorschriften ein.“ versucht der Kieler Innenstaatssekretär Ulrich Lorenz Mut zu machen und räumt gleichzeitig ein: *„Allerdings sind wir weit und breit die einzigen, die in dieser Frage einen eher liberalen Standpunkt vertreten.“*

Gründe also genug für bundesweit ca. 230.000 geduldete Flüchtlinge u.a. aus dem Kosovo, dem Irak, der Türkei, Syrien oder Togo angesichts des dräuenden Zuwanderungsrechts - das gewünschte von unnützer Einwanderung trennt - sich Sorgen um ihre Zukunft zu machen. PRO ASYL, Verbände und Flüchtlingsräte rufen ihnen ein aufmunterndes „Hier geblieben!“ zu und fordern als Schlussstrichregelung vor dem Inkrafttreten der neuen Gesetze ein Bleiberecht für alle Menschen mit bisher ungesichertem Aufenthaltstitel.

Während der Kanzler beständig beteuert, das Land aus dem Irakkrieg heraus zu halten, verdeckt sein Verteidigungsminister Panzer und Raketen nach Israel und der Außenminister winkt die für den Irak bestimmte todbringende Fracht amerikanischer und alliierter Bomber durch den deutschen Luftraum. In der Region ist der Krieg längst in vollem Gang. Weitgehend ungehört beklagt amnesty international Kriegsverbrechen Israels in den besetzten Gebieten während Extremisten mit ihrem mörderischen Treiben die „palästinensische Sache“ diskreditieren. Zur Leistungsbilanz dieses Krieges gehört die nahezu vollständige Paralyse der palästinensischen Gesellschaft und die weitgehende psychische und soziale Verelendung weiter Teile der Bevölkerung. *„In diesem Zustand der gewaltsamen Ghettoisierung leben Hunderttausende von Palästinensern seit vielen Wochen. Über 1.800 Menschen haben ihr Leben verloren, über 40.000 sind verletzt worden, und 18.000 sitzen im Gefängnis, in den meisten Fällen ohne Anklage und ohne Gerichtsverhandlung. Die Arbeitslosigkeit in der Westbank beträgt inzwischen 78%. Im Gaza-Streifen beträgt das jährliche Prokopf-Einkommen gerade noch 800 Euro.“* Dies beklagt der Jerusalem-Verein des Berliner Missionswerkes

und stellt fest: *„Von einem normalen Leben in Palästina kann man schon lange nicht mehr sprechen. Das Normale ist das Ungewisse und das Irreguläre geworden.“*

Andernorts sieht es nicht besser aus. In Tschetschenien metzelt seit Jahren eine entfesselte russische Soldateska alles nieder, was ihr vor die Flinte gerät. Vor allem Zivilisten haben willkürliche Festnahmen, Misshandlungen, extralegale Tötungen und systematische Vergewaltigungen zu erleiden. Den von Deutschland in die „inländische Fluchtalternative“ Russische Föderation abgeschobenen Flüchtling erwarten unüberwindliche rechtliche Hürden, dort einen legalen Aufenthalt zu erlangen. Darüber hinaus sind ihre Überlebensbemühungen durch rassistische Ausgrenzung und systematisch gewalttätiges Vorgehen der Polizei begleitet. Amnesty international hat in einer Stellungnahme an die Europäische Union die Besorgnis geäußert, dass die Verbindung anti-tschetschenischen gesellschaftlicher Feindseligkeit mit der Propaganda russischer Politiker und polizeilicher Praxis eine Situation entstanden ist, die tschetschenische Volkszugehörige praktisch für vogelfrei erklärt und der Verfolgung, Erpressung und staatlicher Willkür anheim stellt. Derweil erklärt Gerhard Schröder den brutalisierten Vernichtungsfeldzug des russischen Staates in Tschetschenien - zum Gefallen seines Gesprächspartners Wladimir Putin - zur internen Antiterrorangelegenheit der Russischen Föderation.

Auch hierzulande müssen Menschen seit dem 11. September verstärkt Ablehnung erfahren, weil sie zu Allah beten, schwarze Haare oder eine dunkle Hautfarbe haben. Durch die von Politik und Medien penetrant erhobenen Schuldzuschreibungen des Attentats an den Islam schlechthin und dessen Etikettierung als „Glaubenskrieg“, „Krieg der Kulturen“ oder „Angriffe des Bösen“ erleben insbesondere arabische Menschen eine in Deutschland wachsende Stimmung, in der es allgemein gerechtfertigt scheint, sie zu schneiden, auszugrenzen oder offen rassistisch anzuzeihen. Die Angst wächst und das Vertrauen schwindet.

Wie war das noch? Das Normale ist das Ungewisse und das Irreguläre geworden?

Martin Link, Kiel, 1.12.2002

Der Schlepper erscheint vierteljährlich als Rundbrief des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V. Für Vereinsmitglieder ist Der Schlepper kostenlos. Nichtmitglieder können ihn für 16,50 EURO jährlich abonnieren. – Angebote zur Mitarbeit sind erwünscht. Beiträge bitte möglichst auf Diskette oder per e-mail zusenden. Eingesandte Manuskripte werden nicht zurückgesandt. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht immer die Meinung der Redaktion wieder.

Redaktion: Martin Link. (v.i.S.d.P.)
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.,
Oldenburger Str.25, D-24143 Kiel
Tel.: 0431-735000 Fax: 0431-736077

e-mail: office@frsh.de, Internet: www.frsh.de
Der Schlepper online im Internet: www.frsh.de/schlepp.htm

Regelmäßige Informationen und Austauschforum zu
flüchtlingspolitischen und Migrationsthemen in der
„Mailingliste Schleswig-Holstein“: liste@www.frsh.de
Bankverbindung: Flüchtlingsrat S.-H., EDG Kiel, KtoNr.: 152 870,
BLZ: 210 602 37
Druck: hansadruck (Kiel)

Equal

Erfolgreicher Auftakt für »perspective«	4
---	---

Bleiberecht

Hier geblieben! Recht auf Bleiberecht	7
---	---

Einwanderung

Fortbildungsveranstaltungen zum neuen Zuwanderungsgesetz	10
Unsicherheit - Misstrauen - Isolation. Gesellschaftliche Wahrnehmung arabischer Studenten nach dem 11. September 2001	12

Europa

Ein marokkanischer Ladenbesitzer in Kopenhagen: „Ich glaube nicht, dass meine Zukunft hier liegt“	14
--	----

Traumatisierung

Suizid skrupellos in Kauf genommen	16
Bremer Grundsätze zur amtsärztlichen Begutachtung ausreisepflichtiger MigrantInnen	18
Buchvorstellungen: Traumatisierte Flüchtlinge	19

Herkunftsländer

Kosovo: Die Behandlung psychischer Störungen im Kosovo	21
Tschetschenien: „... willkürliche Festnahmen, Misshandlungen, extralegale Tötungen, Vergewaltigungen“	22
Syrien: Weil nicht sein kann, was nicht sein darf? Vom Verwaltungsumgang mit staatenlosen Kurden aus Syrien	28
Türkei: Zur Rückkehrgefährdung von Kurden in der Türkei	32
Palästina: „Zurückhaltend verhalten und Ausgangssperren beachten“	35
Israel / Besetzte Gebiete: Kriegsverbrechen von Dschenin und Nablus müssen untersucht werden	37
Togo, wohin gehst Du?	38

Recht

Der Europäische Gerichtshof hat ein Herz für die Liebenden	40
--	----

Schleswig-Holstein

Erlaubnis zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches	41
Richtlinien für den Vollzug der Abschiebehaft in Schleswig-Holstein	42

Kirche

Nicht-christliche Mitarbeitende in Einrichtungen der Diakonie?	45
Polizei bricht Friedrichstädter Kirchenasyl? – Keine Abschiebung der kurdischen Familie Yardimci!	47

Regionalberichte

Schleswig-Holstein, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg, Nordfriesland, Steinburg	48
---	----

Die Karikaturen in diesem Heft stammen aus dem Buch:
 PRO ASYL e.V. (Hg.): Herzlich willkommen. Karikaturen von Gerhard Mester, Thomas Plaßmann und Klaus Stuttmann
 ISBN 3-925850-45-7, zu beziehen über den Förderverein PRO ASYL e.V., Postfach 16 06 24, 60060 Frankfurt

EQUAL: Erfolgreicher Auftakt für »perspective«

Claudia Langholz



TeilnehmerInnen, Kooperationspartner, Vertreter des Innenministeriums

Ca. 60 KooperationspartnerInnen und Interessierte kamen am 20. November 2002 in die Räume der beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen *restart* und *quita!* am Sophienblatt 64A in Kiel und informierten sich über das EU-geförderte Projekt *EQUAL perspective – Qualifizierungsmaßnahmen für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein*.

Dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein ist es in Schleswig-Holstein gelungen, ein Netzwerk zu initiieren, das die berufliche Qualifizierung für bleiberechtigungsungesicherte Flüchtlinge vorantreibt. Auf Bundesebene agieren acht Entwicklungspartnerschaften ASYL, die auf die Liberalisierung des Ausländer- und Arbeitsrecht hinwirken.

Dagmar Beer-Kern, Vertreterin der Bundesbeauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration betonte auf der Veranstaltung die Chance, mit der erfolgreichen Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen, die Asyl- und Flüchtlingsfrage integrationspolitisch denn ordnungspolitisch zu betrachten und sicherte der schleswig-holsteinischen Initiative aktive Unterstützung zu.

Claudia Langholz ist Mitarbeiterin im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein und Koordinatorin von *perspective*.

Der Innenstaatssekretärs Ulrich Lorenz erklärte in seinem Grußwort die Integration von MigrantInnen zur zentrale Aufgabe der Ausländerpolitik der nächsten Jahre. Der Entwicklungspartnerschaft ASYL komme dabei eine besonderen Bedeutung zu und stünde auf der Prioritätenliste finanzieller

Förderungen im Innenministerium ganz oben.

Die im Rahmen von *perspective* angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen werden intensiv von Flüchtlingen nachgefragt. Die TeilnehmerInnen der laufenden Maßnahmen kommen aus allen Regionen Schleswig-Holsteins und nehmen zum Teil stundenlange An- und Abfahrtswege in Kauf, um an den Kursen teilnehmen zu können. Sie präsentierten erste Ergebnisse aus den Schulungen und berichteten von ihren Erfahrungen.

Die Maßnahmen bieten im Rahmen von *perspective* berufliche Qualifizierung in den Bereichen Soziale Einrichtungen und Medien (Projekt *restart*, Kiel), Telefondienstleistungen (Projekt *quita!*, Kiel) sowie Handwerks- und Dienstleistungsbereich (Projekt *mok wat*, Rendsburg).

Zum WWWeiterlesen:
www.frsh.de



TeilnehmerInnen im Dialog mit Martin Link



Innenstaatssekretär Ulrich Lorenz

Presseerklärung des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 20.11.2002

Ulrich Lorenz: Entwicklungspartnerschaft Asyl leistet vorbildliche Integrationsarbeit

Die Integration von Migrantinnen und Migranten ist nach Ansicht von Innenstaatssekretär Ulrich Lorenz die zentrale Aufgabe der Ausländerpolitik in den nächsten Jahren. „*Der Entwicklungspartnerschaft Asyl kommt dabei eine besondere Bedeutung zu*“, sagte Lorenz heute (20. November) in Kiel. Die in dieser Partnerschaft zusammengeschlossenen Verbände leisteten seit vielen Jahren eine vorbildliche Integrationsarbeit für Migranten. Asylbewerber und Flüchtlinge sollen beruflich qualifiziert und gefördert werden, um einen besseren Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhal-

ten. Das Projekt wird von der EU-Gemeinschaftsinitiative EQUAL gefördert.

Das Innenministerium werde sich auch weiterhin im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten für eine Förderung der Entwicklungspartnerschaft Asyl einsetzen, sagte Lorenz. Er schloss nicht aus, dass es wegen der angespannten Haushaltslage auch zu Kürzungen bei der Integrationsförderung kommen werde. Einen Kahlschlag werde es jedoch nicht geben. Allerdings müssten Prioritäten neu gesetzt werden. Dabei stehe die Förderung der Entwicklungspartnerschaft weit oben auf der Prioritätenliste.



Koordinatorin Claudia Langholz



Vertreterin der Bundesbeauftragten Dr. Dagmar Beer-Kern

Auszüge aus der Rede von Innenstaatssekretär Ulrich Lorenz (am 20. November 2002, 10.00 Uhr):

„Stellenwert der Entwicklungspartnerschaft Asyl Schleswig-Holstein aus der Sicht des Innenministeriums“

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für Ihre Einladung zur heutigen Auftaktveranstaltung, mit der das von der EU geförderte Projekt »Regionale Entwicklungspartnerschaft Asyl Schleswig-Holstein« vorgestellt wird. Ihrer Einladung bin ich gern gefolgt. Ich freue mich darüber, dass die Veranstaltung in den neuen Räumlichkeiten der Zentralen Beratungs- und Betreuungsstelle (ZBBS) stattfindet und ich die Gelegenheit habe, bereits kurz nach dem Einzug Ihr neues Quartier kennen zu lernen.

Die in der Entwicklungspartnerschaft Asyl zusammengeschlossenen Trägerverbände leisten seit vielen Jahren eine vorbildliche Integrationsarbeit für Migrantinnen und Migranten. Sie werden darin nicht nur durch die EU gefördert. Auch das Land unterstützt Sie auf vielfältige Weise. Im Rahmen der finanziellen Förderung würden wir uns gern großzügiger zeigen. Leider lässt der Zwang zum Sparen das nicht zu.

Trotz der berechtigten Klage über unzureichende Fördermittel sollte man die positiven politischen Akzente zur Stärkung der Integrationsarbeit nicht übersehen. Ich verweise beispielhaft auf das Aufenthaltsgesetz, wo erstmals die Förderung der Integration von Zuwanderern als gesetzliche Aufgabe normiert wird. Zwar betreffen die entsprechenden Bestimmungen im Wesentlichen nur die Sprachförderung und damit lediglich einen wichtigen Teilbereich der Integration. Dennoch ist die getroffene Regelung ein bedeutsames Indiz für den Stellenwert, den diese Aufgabe in unserer Gesellschaft inzwischen bekommen hat. (...)

Durch Projekte der Entwicklungspartnerschaft Asyl sollen Asylbewerber und Flüchtlinge beruflich qualifiziert und damit Migranten gefördert werden, denen aufgrund des geltenden Rechts der Zugang zum Arbeitsmarkt nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist. Komplettiert werden die Qualifizierungsmaßnahmen durch das Angebot interkultureller Schulungen für Berater und Multiplikatoren. Die Bedeutung beider Aufgaben ist unumstritten. (...)

Das Schleswig-Holsteinische Innenministerium tritt für eine Lockerung der restriktiven Vorschriften ein. Allerdings sind wir weit und breit die einzigen, die in dieser Frage einen eher liberalen Standpunkt vertreten. Noch scheint die Zeit nicht reif zu sein, um mit Aussicht auf Erfolg eine Änderung der Rechtslage anstreben zu können.

An diesem Punkt setzt nun erfreulicher Weise die Entwicklungspartnerschaft Asyl mit ihren Projekten *restart*, *quita* und *mok wat* an, deren Durchführung wichtige Erkenntnisse für die Migrationspolitik erbringen soll. Welchen Stellenwert das Innenministerium der „Entwicklungspartnerschaft Asyl“ beimisst, zeigt sich bereits an der Tatsache, dass sie im Integrationskonzept ausdrücklich erwähnt wird. Dort heißt es: »Das Innenministerium wird im Rahmen seiner Möglichkeiten die Entwicklungspartnerschaft Asyl, ein Qualifizierungsangebot für Flüchtlinge, gefördert von der EU-Gemeinschaftsinitiative EQUAL, unterstützen.«

Das ist bei aller Vorsicht in der Wortwahl eine klare Förderzusage. Die vorgesehene Unterstützung wird – und kann sich selbstverständlich nur – an den jeweils aktuellen Möglichkeiten der Landesregierung orientieren. Vorbehalte bestehen sowohl in finanzieller als auch in rechtlicher Hinsicht. (...)

Ich erwarte Kürzungsvorschläge des Finanzministeriums auch im Bereich der Integrationsförderung, ich erwarte aber keinen Kahlschlag. Die Frage ist daher, welche Projekte mit den verbleibenden Geldmitteln bezuschusst werden sollen. Die Förderung der Entwicklungspartnerschaft gehört zu den wichtigen Maßnahmen. Dafür sprechen vor allem zwei Aspekte.

Einmal geht es bei den Projekten der Entwicklungspartnerschaft um die Erprobung von Grundpositionen europäischer Flüchtlingspolitik, deren Zielrichtung wir begrüßen. Zum anderen leitet die Durchführung der Projekte beträchtliche Finanzmittel der EU nach Schleswig-Holstein. Auch das ist erfreulich, zumal die Mittel gleich mehreren guten Zwecken dienen: Sie kommen den Asylbewerbern und Flüchtlingen zugute, sie dienen zur Bezahlung der Beschäftigten, die die Projekte umsetzen, und letztlich profitieren davon die in der Entwicklungspartnerschaft zusammengeschlossenen Vereine, deren Organisationsstrukturen durch die Umsetzung der Projekte gefestigt werden können.

Selbstverständlich profitiert davon auch die Landesregierung, die sich durch die Unterstützung der Maßnahmen erneut in der Ausländerpolitik profilieren kann. Es gibt also ein Bündel guter Gründe, weshalb das Innenministerium sich für die Entwicklungspartnerschaft Asyl stark machen sollte – und Sie dürfen versichert sein, dass wir das auch tun werden. Eine andere Seite, die ich

noch ansprechen möchte, ist die aufenthaltsrechtliche Komponente, die für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Qualifizierungsmaßnahmen bedacht werden muss. In diesem Punkt haben die Ausländerbehörden ein Problem: Die Teilnahme an den Maßnahmen entbindet Ausländer nicht von einer im Einzelfall bestehenden Ausreisepflichtung.

Das Innenministerium sieht aus rechtlichen Gründen leider keine Möglichkeit, den Ausländerbehörden die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis allein wegen der Teilnahme an einem EQUAL-Qualifizierungsprojekt zu empfehlen. Allerdings sollten die Behörden bei ihren Entscheidungsfindungen stets berücksichtigen, dass für Teilnehmer an Qualifizierungsmaßnahmen Steuergelder in beachtlicher Höhe eingesetzt werden. Die Mittel wären vergeudet, wenn Aufenthaltsbeendigungen ohne Rücksicht auf den Stand der Beschulung vollzogen würden. Der modulare Aufbau der Qualifizierungsmaßnahmen sollte ein Ausscheiden von Ausreisepflichtigen zum Ende eines Ausbildungsabschnitts möglich machen. Es dürfte nur wenige Einzelfälle geben, wo ein solches Zugeständnis nicht angezeigt ist und die Ausländerbehörden auf einer sofortigen Ausreise bestehen müssen. Das Innenministerium wird im Streitfall die Ausländerbehörden fachlich beraten.

Soweit im Zuge der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme das Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs erforderlich ist, sind nach unserer Meinung die gesetzlichen Voraussetzungen dafür als erfüllt anzusehen. Das Innenministerium hat hierzu einen Runderlass herausgegeben, in dem alles Nähere geregelt ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesamtvorhaben der Entwicklungspartnerschaft Asyl, dem Sie zwischenzeitlich den treffenden Namen *perspective* gegeben haben, verdient nachhaltige Unterstützung. Die Vorzüge der einzelnen Projekte sind zu gewichtig, als dass wir es uns leisten könnten, für die mit der Umsetzung verbundenen Schwierigkeiten keine Lösungen zu finden. Das Innenministerium wird sich weiterhin für eine Förderung der Entwicklungspartnerschaft Asyl nach Kräften einsetzen.“



Almasa Adrovic ist im Osten Deutschlands aufgewachsen. Acht Jahre alt war sie, als ihre Familie 1991 aus dem Kosovo nach Deutschland floh. Heute ist sie 19, besucht die 12. Klasse, ihre Lieblingsfächer Mathe und Physik hat sie zu Leistungskursen gewählt. In ihrer Freizeit engagiert sie sich in Jugendgruppen gegen Rassismus und gibt unbezahlt Nachhilfe in Mathe. Sie spricht weit besser deutsch als serbokroatisch, die Sprache ihrer Eltern: »Da habe ich den Wortschatz einer 8-jährigen«, gesteht sie.

Die Adrovics sind Muslime aus dem Sandzak, lebten als serbokroatisch sprechende Minderheit im Kosovo. Ihre Geschichte ist ein Spiegel der Geschichte des zerfallenden Jugoslawien. Das Asylverfahren, in dem Vater Munir Adrovic von Repressionen der Serben berichtet, zieht sich bis 1997 hin. In diesem Jahr lehnt das Verwaltungsgericht Gera den Asylantrag endgültig ab. Das Gericht glaubt nicht an ein »staatliches Verfolgungsprogramm« gegen die muslimische Bevölkerung aus dem Kosovo eine trügerische Prognose, wie spätestens im Jahre 1999 jedem Fernsehzuschauer deutlich wird. Während des Kosovo-Kriegs werden die Adrovics geduldet.

Im Frühjahr 2001 stellt die Familie einen Antrag auf ein Bleiberecht in Deutschland denn sie ist voll integriert. Der Vater arbeitet Teilzeit als Spezialitätenkoch, die Kinder sind in der Schule erfolgreich. Der fast 6-jährige Semir ist in Deutschland geboren. Aber der Behörde ist die Familie nicht integriert genug: Das Einkommen des Vaters reiche nicht aus, entscheidet sie und lehnt den Antrag auf Aufenthaltsbefugnis ab. Dabei übersieht sie den Anspruch auf Kindergeld. Außerdem: Herr Adrovic hätte mit einer Aufenthaltserlaubnis längst eine volle Stelle und damit ein höheres Gehalt haben können.

Im Kosovo hat die Familie alles verloren: Das Haus ist abgebrannt, eine erzwungene Rückkehr würde sie ins Elend stürzen. Noch hoffen die Adrovics auf ein Bleiberecht im

Andrea Kothen ist Referentin bei PRO ASYL.

Widerspruchsverfahren. Almasa möchte nach dem Abitur Informatik studieren, am liebsten in Saarbrücken, mit deutsch-französischem Diplom. »Ich hoffe, dass ich die Erlaubnis zum Studieren bekomme. Eins weiß ich: In Jugoslawien hab ich keine Zukunft.«

Almasa Adrovic gehört zu den Menschen in Deutschland, die seit Jahren in einer rechtlichen Grauzone leben: behördlich „geduldet“, aber ohne Aufenthaltsrecht und weitgehend ohne soziale Rechte. Rund 230.000 Menschen mit Duldung zählten die Ausländerbehörden Mitte 2002, davon knapp 150.000, die bereits 1997 und früher eingereist sind. Ein Großteil von ihnen sind Kriegsflüchtlinge, denen der Schutz des Asylrechts verweigert wurde, die gleichwohl aber nicht abgeschoben werden durften oder konnten. Allein 100.000 Geduldete sind Kriegsflüchtlinge und Vertriebene aus Serbien/Montenegro und Kosovo, weitere 20.000 aus Bosnien-Herzegowina. 15.000 Geduldete haben die türkische Staatsangehörigkeit, 11.000 die afghanische, 9.500 die vietnamesische.

Die Gründe dafür, dass viele Menschen trotz verweigerter Aufenthaltsrechts jahrelang nicht abgeschoben werden, sind vielfältig: Drohende Folter oder Todesstrafe im Herkunftsland (was z.T. nicht als Asylgrund gilt), Fehlen von Passpapieren für die Rückkehr, die Weigerung der Botschaft, neue Papiere auszustellen, fehlende Verkehrsverbindungen in vom Krieg zerstörte Länder; Reiseunfähigkeit aufgrund einer schweren Erkrankung oder Suizidgefahr und vieles andere.

Auch nach jahrelangem Aufenthalt in Deutschland ist die gesellschaftliche Eingliederung der Geduldeten bisher politisch unerwünscht und wurde bewusst verhindert. Mit Duldung zu leben heißt:

- eingeschränkter Arbeitsmarktzugang; z.T. behördlich verhängtes Arbeits- und Ausbildungsverbot;
- kein Anspruch auf eine Wohnung, oft Leben im Sammellager;
- kein Anspruch auf Sozialhilfe, stattdessen Minderversorgung durch das Asylbewerberleistungsgesetz;
- mangelnde Krankenversicherung;



- kein oder wenig Bargeld, Essen aus Lebensmittelpaketen, Einkaufen mit Gutscheinen;
- das Verbot, den zugewiesenen Wohnort zu wechseln;
- das Verbot, ohne besondere behördliche Genehmigung das Bundesland oder den Landkreis zu verlassen.

Diese staatlichen Maßnahmen schließen geduldete Menschen von sozialer und kultureller Teilhabe weitgehend aus: Der Schulausflug der Kinder wird nicht erlaubt, der Deutschkurs ist viel zu teuer, die Busfahrt in die nächste größere Stadt mangels Bargeld nicht zu bezahlen. Nicht wenige Menschen macht ein Leben mit Duldung krank. Dennoch wachsen sie in die Gesellschaft hinein, knüpfen Kontakte im Wohnheim, in der Nachbarschaft oder in der Kirchengemeinde. Vor allem die Kinder und Jugendlichen sind es, denen Deutschland mit der Zeit ein Zuhause wird: In der Schule lernen sie schneller Deutsch als die Sprache ihrer Eltern und gewinnen Freunde.

Auch unter schwierigen Bedingungen schlagen die Familien in Deutschland Wur-

zeln. Glück hat, wer eine Arbeitserlaubnis bekommt, die es zumindest teilweise ermöglicht, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Doch mit Duldung leben heißt leben auf Abruf. Immer dabei ist die Angst, eines Tages doch plötzlich abgeschoben zu werden.

Viele der Geduldeten verbinden mit dem Zuwanderungsgesetz und vollmundigen Versprechen des kommenden „Jahrzehnts der Integration“ die Hoffnung auf eine sichere Lebensperspektive. Zum gegenwärtigen

Zeitpunkt ist nicht absehbar, ob das Zuwanderungsgesetz tatsächlich wie geplant am 1.1.2003 in Kraft tritt. Scheitert das Gesetz in Karlsruhe, so wird die problematische Praxis der Kettenduldungen auf unabsehbare Zeit fortgeführt. Macht das Verfassungsgericht den Weg für das Zuwanderungsgesetz frei, werden Einzelfallprüfungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis einen enormen administrativen Aufwand nach sich ziehen, die Überlastung der Verwaltung ist absehbar. Die Bearbeitung von Streitfragen kann Behörden und Gerichte

monate- und jahrelang beschäftigten. Auch die Härtefallkommissionen würden durch Zehntausende von Einzelanträgen strukturell überlastet werden. Auf absehbare Zeit wird mit oder ohne Zuwanderungsgesetz wohl nur ein geringer Teil der bislang Geduldeten eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Eine fortgeführte Duldungspraxis bei über 200.000 Menschen wäre gesellschaftspolitisch unverantwortlich und den Betroffenen gegenüber unverzeihlich. Schon die Zuwanderungskommission unter Rita Süß-

PRO ASYL und Landesflüchtlingsräte:

HIER GEBLIEBEN! Recht auf Bleiberecht. Unsere Forderungen

Eine Bleiberechtsregelung für die langjährig nur „Geduldeten“ ist Teil einer ernstgemeinten Integrationspolitik. Die Potenziale dieser Menschen sollten endlich genutzt werden im Interesse der Gesellschaft und der betroffenen Menschen.

Wir fordern: Langjährig hier lebende Menschen mit Duldung bzw. ohne Aufenthaltsrecht müssen ein Bleiberecht erhalten, das ihren Aufenthalt langfristig absichert und eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht.

Dies beinhaltet

- eine unbeschränkte Arbeits- und Ausbildungserlaubnis
- das Recht auf Familiennachzug
- keinerlei Wohnsitz- oder Aufenthaltsbeschränkungen
- Anspruch auf Kinder- und Erziehungsgeld, BAföG und sonstige Familienleistungen
- im Bedarfsfall Anspruch auf Leistungen nach dem BSHG.

Im Hinblick auf die bereits erfolgte Integration der Betroffenen ohne Aufenthaltsperspektive und die Überlastung der Verwaltung sollte das Verfahren unbürokratisch und großzügig gehandhabt werden.

Unsere Forderungen im Einzelnen:

- Geduldete, sonstige Ausreisepflichtige sowie Asylbewerber, die sich seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhalten, sollen im Rahmen einer Bleiberechtsregelung ein Aufenthaltsrecht erhalten.
- Bei Familien, deren Kinder bei der Einreise minderjährig waren oder in Deutschland geboren wurden, sollen drei Jahre Aufenthalt in Deutschland ausreichen. Diese kürzeren Fristen sollen auch für ältere, schwer kranke und behinderte Menschen gelten.
- Unbegleiteten Minderjährigen soll ein Aufenthaltsrecht gewährt werden, wenn sie sich seit zwei Jahren in Deutschland aufhalten.
- Traumatisierte Menschen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bleiberechtsregelung in Deutschland aufhalten, sollen sofort ein Aufenthaltsrecht erhalten. Dies ist in vielen Fällen die unabdingbare Voraussetzung dafür, dass über-

haupt ein Heilungsprozess einsetzen kann und schützt die Betroffenen vor einer Retraumatisierung oder einer schmerzhaften Verlängerung ihres Leidens durch permanente Angst vor der Abschiebung.

- Menschen, die als Opfer rassistischer Angriffe in Deutschland traumatisiert oder erheblich verletzt wurden, sollen ein Aufenthaltsrecht erhalten. Dies kann den physischen und psychischen Heilungsprozess der Betroffenen unterstützen. Gleichzeitig positioniert sich der Staat gegen die anhaltenden rassistischen Attacken und signalisiert Tätern und Sympathisanten, dass er nicht bereit ist, der dahinterstehenden menschenverachtenden Logik der Einschüchterung und Vertreibung von „Fremden“ zu folgen.

Folgende Kriterien sollen bei der Erteilung zur Anwendung kommen:

- Die Erteilung eines Bleiberechts darf nicht vom Vorliegen von Arbeit bzw. von Unterhaltssicherung abhängig gemacht werden. Dieser Zusammenhang ist insbesondere deshalb widersinnig, weil vielen Geduldeten der Zugang zum Arbeitsmarkt bekanntermaßen rechtlich bzw. faktisch verwehrt war. Eine Bleiberechtsregelung, die die Chance zu einer Arbeit zunächst eröffnet, anstatt sie vorauszusetzen, setzt als aktive Integrationspolitik Zeichen. Den Betroffenen soll bundesweit die Aufnahme jeder Arbeit ohne Beschränkungen ermöglicht werden. Auch selbstständige Erwerbstätigkeit ist entgegen der bisherigen Praxis zuzulassen. Maßnahmen der Arbeits-, Sprach- und Ausbildungsförderung sind zu gewährleisten.
- Ein fehlender Pass sowie ein zeitweilig illegaler Aufenthalt darf kein Ausschlussgrund sein.
- Das Aufenthaltsrecht soll in ein Niederlassungsrecht münden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. Weitere Voraussetzungen müssen nicht vorliegen. Bei Alleinerziehenden, Familien mit kleinen Kindern, unbegleiteten Kindern und Jugendlichen, Auszubildenden, alten Menschen, Arbeitsunfähigen, Kranken und Behinderten darf ein eventueller Sozialhilfebezug der Verfestigung des Aufenthalts nicht entgegenstehen.



muth hatte deshalb Erleichterungen beim Zugang zur Aufenthaltsbefugnis vorgeschlagen und im Kommissionsbericht festgestellt: „Es liegt im originären Interesse jedes Aufnahmelandes, dass Ausländer, deren Aufenthalt aus humanitären Gründen auf längere Zeit nicht beendet werden kann und die deshalb voraussichtlich auf Dauer im Lande bleiben werden, so früh wie möglich integriert werden. Bloß „geduldete“ Ausländer leben in rechtlich ungesicherten Verhältnissen mit negativen Folgen auch für das Aufnahmeland.“ Die Ausländerbeauftragten der Länder hatten mit Blick auf das Zuwanderungsgesetz erklärt, dass für es den integrationspolitischen Erfolg mitentscheidend sei, „wie viele Menschen aus dem Kreis der bisher Geduldeten zukünftig einen rechtmäßigen Aufenthalt erhalten werden“ und eine „klare und bundeseinheitliche Altfallregelung für bisher Geduldete“ gefordert (Pressemitteilung der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen, 29.5.2002). Auch wenn das Zuwanderungsgesetz (vorerst) nicht in Kraft treten sollte: An diesen Einsichten und damit am dringenden Handlungsbedarf ändert dies nichts.

Die Geduldeten, schon lange Mitglieder unserer Gesellschaft, müssen aus ihrem weitgehend rechtlosen Status befreit werden und die Chance zu einem menschenwürdigen und gleichberechtigten Dasein erhalten. PRO ASYL fordert deshalb in einem

breiten Bündnis von Flüchtlingsräten, Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und Gewerkschaften eine unbürokratische und großzügige Bleiberechtsregelung und eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe

- für Alleinstehende, die seit fünf Jahren in Deutschland leben
- für Familien mit Kindern, ältere, schwer kranke und behinderte Menschen, die seit drei Jahren in Deutschland leben
- für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die seit zwei Jahren in Deutschland leben
- für traumatisierte Kriegsoffer
- für Opfer rassistischer Angriffe

Eine derartige Regelung könnte unabhängig vom Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes jederzeit von den Innenministern der Bundesländer beschlossen werden. Ähnliche Regelungen für Geduldete hat es im vergangenen Jahrzehnt bereits gegeben. Diese waren allerdings so gestaltet, dass viele derer, für die sie gedacht waren, sie gar nicht in Anspruch nehmen konnten. Als eines der größten Hindernisse erwies sich die regelmäßig geforderte Unabhängigkeit von Sozialhilfe bei gleichzeitigem eingeschränktem Arbeitsmarktzugang oder gar faktischem Arbeitsverbot. Eine ernst gemeinte Bleiberechtsregelung muss deshalb die Chance zu einer Arbeit zunächst bundesweit eröffnen, anstatt sie vorauszusetzen. Maßnahmen der Arbeits-, Sprach- und

Ausbildungsförderung sind zu gewährleisten.

Auch ein fehlender Pass sowie ein zeitweilig illegaler Aufenthalt dürfen keine Ausschlussgründe darstellen. Und schließlich: Mit der Erteilung eines Aufenthaltsrechts muss die soziale Gleichstellung verbunden sein. Dies beinhaltet das Recht auf Familiennachzug, das Recht auf Freizügigkeit, Anspruch auf Kinder- und Erziehungsgeld, BAföG und sonstige Familienleistungen und im Bedarfsfall auf Leistungen nach dem BSHG.

Politiker aller Couleur beklagen die migrationspolitischen Versäumnisse der Vergangenheit und betonen die dringende Notwendigkeit von Integration. Wer aber Integration ernsthaft anstrebt, darf sich nicht exklusiv auf Neuzuwanderer oder Aufenthaltberechtigte beziehen, sondern muss diejenigen zum Ausgangspunkt nehmen, die sich faktisch in Deutschland aufhalten. Eine großzügige und unbürokratische Bleiberechtsregelung wäre der erste Schritt zu einer Integrationspolitik, die diesen Namen verdient.

Mehr Informationen beim Förderverein PRO ASYL, Postfach 160624, 60069 Frankfurt/M., Telefon: 069/23 06 88, Fax: 069/23 06 50.

Zum WWWweiterlesen
www.proasyl.de

Fortbildungsveranstaltungen zum neuen Zuwanderungsgesetz

Fortbildung „Einführung in das Zuwanderungsgesetz“



**Freitag,
den 06.12.2002
von 13.00 bis 18.15 Uhr
DPWV-Haus,
Beselerallee 57, Kiel**

Referent: Volker Maria Hügel, Münster,
PRO ASYL e.V.

Programm:

Bis 13.00 Uhr Anreise - Stehkafee

13.00 Uhr Begrüßung / Organisatorisches

- 13.15 Uhr Kurzer historischer Abriss:
Von der Zuzugsbeschränkungsverord-
nung (1919) zum Zuwanderungsge-
setz (2002)
- 13.25 Uhr Das Zuwanderungsgesetz - All-
gemeines
- 14.00 Uhr Die neue Systematik der Rege-
lungen für den Aufenthalt, die Arbeits-
migration und der Integrationsangebote
- 14.45 Uhr Kaffeepause
- 15.10 Uhr Weitere wesentliche Regelun-
gen im Aufenthaltsgesetz
- 16.45 Uhr Pause

17.00 Uhr Die Änderungen für Flüchtlinge
im Artikel 1,3 und 8 des ZuWG; Au-
fenthG, AsylVfG und AsylLG - Fazit

18.00 Uhr Auswertung des Seminars

18.15 Uhr Ende des Seminars

VeranstalterInnen:

- DPWV LV Schleswig-Holstein
www.paritaet-sh.org
- Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein
e.V., www.frsh.de

Rückfragen und Anmeldung:

DPWV - Deutscher Paritätischer Wohl-
fahrtsverband, Landesverband Schleswig-
Holstein e.V., Beselerallee 57, 24105 Kiel,
T: 04 31 / 56 02 23, F: 04 31 / 56 02 78
E-Mail: holthusen@paritaet-sh.org

DRK-Fachtagung zum Zuwanderungsgesetz

Montag, 2. Dezember 2002,
9.30 bis 17.00 Uhr

Ort: DRK, Klaus Groth Platz 1, 25105 Kiel

ReferentInnen:

- Carsten Heidemann, Rechtsanwalt, Kiel
- Norbert Scharbach, Innenministerium Schleswig-Holstein, Kiel
- Veronika Dicke, Innenministerium Schleswig-Holstein, Kiel
- Gerd Hansen, Landesarbeitsamt Nord, Kiel
- Heinz Knoche, DRK Generalsekretariat

Veranstalter: DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Anmeldung und Information:

DRK, Kirsten Levsen, Klaus Groth Platz 1, 24105 Kiel, T. 0431-5707-126, F. 5707-218
mail: migration@drk-sh.de

Das neue Zuwanderungsgesetz – Auswirkungen auf die Beratungspraxis

Mittwoch, 11.12.2002, 9.00 bis 16.30 Uhr

Ort: Haus des Sports, Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel

Mittwoch, 18.12.2002, 9.00 bis 16.30 Uhr

Ort: Diakonisches Werk SH, Kanalufer 48, 24768 Rendsburg

ReferentInnen:

- Dirk Gärtner, Innenministerium Schleswig-Holstein, Kiel
- Veronika Dicke, Innenministerium Schleswig-Holstein, Kiel
- Gerd Hansen, Landesarbeitsamt Nord, Kiel

Veranstalter: AWO Schleswig-Holstein & Diakonisches Werk Schleswig-Holstein

Anmeldung und Information:

Diakonisches Werk, Kirsten Schneider, Kanalufer 48, 24768 Rendsburg, T. 04331-593 189, F. 0431-593 130,
mail: schneider@diakonie-sh.de

Tagung „Vom Asylkompromiss zum Zuwanderungsgesetz – Asylpolitisches Forum 2002“

13. bis 15. Dezember 2002

Ort: Evangelische Akademie Mülheim/Ruhr

ReferentInnen:

- Dr. Burkhard Hirsch, Bundestagsvizepräsident, Düsseldorf
- Mathias Henning, Bundesamt für Migration, Nürnberg
- Bernd Mesovic, PRO ASYL e.V., Frankfurt

Arbeitsgruppen:

- Bleiberechts- und Härtefallregelung (Volker Maria Hügel)
- Abschiebehaft und Ausreisezentren (Bernd Mesovic)
- Illegalität (Hildegard Grosse)
- Europäische Flüchtlingspolitik (Karl Kopp)
- Kindernachzug (Michael Gödde)
- Asylverfahren im neuen ZuwG (Stefan Kessler)

Podien mit:

- Volker Beck, MdB Bündnis 90/Die Grünen
- Wolfgang Bosbach, MdB CDU
- Horst Engel, MdL NRW FDP
- Dieter Wiefelspütz, MdB SPD

Veranstalter: PRO ASYL, amnesty international, BAG Asyl in der Kirche

Anmeldung und Information:

Evangelische Akademie Mülheim/Ruhr, Christa Schwarze, Uhlenhorstweg 29, 45479 Mülheim/Ruhr, T. 0208-59906-574,
mail: christa.schwarze@eamh.de

Unsicherheit-Misstrauen-Isolation

Gesellschaftliche Wahrnehmung arabischer Studenten nach dem 11. September 2001

Körper-Stiftung

Die Bergedorfer Körper-Stiftung hat zwei Studien in Auftrag gegeben, die sich insbesondere mit der gesellschaftlichen Wahrnehmung arabischer Studenten in der Hansestadt beschäftigten. Während die eine Studie sich vor allem mit der Wahrnehmung der arabischen Studenten durch Deutsche seit dem 11. September 2001 beschäftigte, untersucht die zweite Erhebung die Situation aus der Perspektive junger AraberInnen in Hamburg.

Die erste Umfrage „Einstellungen zu arabischen Studenten in Hamburg“ vom November 2001, durchgeführt von TNS EMNID - Bielefeld, Abteilung Meinungs- und Sozialforschung, durchgeführt, führt Überraschendes zu Tage: Demnach fühlt sich jeder Dritte gut über den Islam informiert; stellt aber auch mehr Interesse am Islam seit den Terroranschlägen vom 11. September letzten Jahres fest. Jeder Vierte hat zu arabischen Moslems Kontakt und sowohl Türken als auch Araber werden als freundlich eingeschätzt. Die meisten Hamburger kennen keine jungen Araber aus ihrer Umgebung, sind aber der Meinung, dass bei diesen positive Eigenschaften überwiegen. Dunkle Haare, dunkle Haut und dunkle Augen so stellen sich die Hamburger junge Araber vor und Hamburger Bürger haben für diskriminierendes Verhalten wenig Verständnis. Allerdings beobachtet jeder Dritte Veränderungen.

Verändertes Verhalten gegenüber Arabern

„In der Zeit kurz nach den Terroranschlägen berichteten die Medien des öfteren über offene Anfeindungen gegenüber Menschen aus dem arabischen Kulturkreis. In ihrem persönlichen Umfeld hingegen konnten 47% der Hamburger Bürger seit dem 11. September keine Veränderungen im Verhalten der Deutschen gegenüber arabischstämmigen Männern feststellen.“

Körper-Stiftung ist eine wissenschaftliche Stiftung mit Sitz in Bergedorf/HH.

Jeder Dritte (32%) berichtet jedoch, der zwischenmenschliche Umgangston sei deutlich unfreundlicher geworden. Überdurchschnittlich häufig (45%) ist den ganz jungen Erwachsenen, die ja auch öfter Umgang mit jungen arabischen Männern haben, das schlechtere Klima aufgefallen. Seltener als alle anderen Altersgruppen haben die über 60-Jährigen einen Stimmungswandel bemerkt. Eine kleine Minderheit von zwei Prozent ist der Ansicht, die Deutschen gingen seitdem freundlicher mit den arabisch wirkenden jungen Männern um. Insgesamt fühlen sich 19% nicht in der Lage zu beurteilen, ob das Verhalten der Deutschen gegenüber Arabern freundlicher oder unfreundlicher geworden ist.“

Zum Umgang mit jungen Arabern

Hier wird sogar festgestellt, dass dieser selten durch offene Anfeindungen gekennzeichnet bist, aber ein gewisses Misstrauen sei vorhanden:

„Nachdem es zunächst darum ging, das allgemeine Klima für junge arabisch aussehende Männer zu beurteilen, wurden die Befragten gebeten zu sagen, ob sie bestimmte konkrete Verhaltensweisen in ihrer Umgebung beobachten konnten. Jedem Zehnten (11%) fiel dabei auf, dass sich die Leute den jungen arabisch wirkenden Männern gegenüber häufig unfreundlicher verhielten als anderen Mitmenschen gegenüber. Weitere 24% der Hanseaten hatten dies zumindest gelegentlich bemerkt, 18% konnten nur selten solche Begebenheiten beobachten. Jeder Dritte (32%) meint, ein solcher Fall sein in seiner Umgebung noch nie vorgekommen.“

Obwohl es vielleicht nicht an konkreten Handlungsweisen festzumachen ist, hat jeder Vierte (25%) den Eindruck, dass man mit den jungen Arabern zwar nicht unfreundlich umgeht, ihnen aber trotzdem häufig mit größerer Vorsicht bis hin zum Misstrauen begegnet. Weitere 28% sind der Ansicht, dass dies zumindest gelegentlich zutrifft. Insgesamt haben 35% nur selten oder überhaupt nicht den Eindruck, dass jungen Männern aus dem arabischen Raum in ihrer näheren Umgebung mit Misstrauen begegnet wird.“

Die andere Perspektive

Eine ganz andere Wahrnehmung als die Deutschen haben die betroffenen arabischen Studierenden offenbar selbst. Von ihnen wird seit Herbst vergangenen Jahres sehr deutlich eine ihnen gegenüber erheblich reserviertere bis rassistische Stimmung festgestellt, durch die sie sich erheblich verunsichert und unter Druck gesetzt fühlen. Wir dokumentieren im folgenden die von der Universität Hamburg durchgeführte „Studie zu den Auswirkungen des 11. September 2001 auf die Internationalisierungsbemühungen und die Integration von ausländischen Studierenden“ vom 1.3.2002 in Auszügen:

„Die Ereignisse des 11. September 2001 haben die öffentliche Aufmerksamkeit auf arabische Studierende gelenkt. Die Berichterstattungen über muslimische Attentäter und Themen wie »religiöser Fanatismus«, »heiliger Krieg« oder »Krieg der Kulturen« u. Ä. beeinflussen wesentlich das Lebensgefühl der arabischen Studierenden. Sie befürchten vor allem eine Verschärfung bestehender Probleme, die wenige von ihnen bislang persönlich erfahren haben. Verunsicherungen, Misstrauen, Angst vor Repressionen oder das Gefühl überwacht und verfolgt zu werden bis hin zu Existenzängsten und der Option das Studium vorzeitig abzubrechen oder an anderen Orten abzuschließen, prägen die Schilderungen der interviewten Studierenden. (...)“

Sicherheit / Unsicherheit

„Das Begriffspaar Sicherheit / Unsicherheit thematisiert persönliche, politische und soziale Rahmenbedingungen zum Schutz vor bedrohlichen Ereignissen. Die öffentliche Debatte um Sicherheit hat seit dem 11. September 2001 eine neue Qualität erhalten, sie konzentriert sich auf das Für und Wider von Überwachung, Rasterfahndung und Zuwanderungsgesetz. Sicherheit wird hier vor allem unter dem Aspekt der Prävention und Kontrolle diskutiert.“

In dieser Debatte wird auch die Frage erörtert, in welchem Ausmaß arabische Studierende ein Sicherheitsrisiko darstellen, wie stark sie überwacht und kontrolliert werden

sollten und wie verhindert werden könnte, dass potenzielle (muslimische) Attentäter unerkannt an Hochschulen studieren.

Dieser öffentliche Sicherheits-Diskurs beinträchtigt wesentlich das Lebensgefühl von arabischen Studierenden. Im Einklang mit Sicherheitsmaßnahmen, wie beispielsweise der Rasterfahndung, bewirkt er bei ihnen eine Steigerung der Unsicherheit. Die überall präsenten Bilder der Attentäter haben nach ihrem Empfinden Araber zum Symbol des Terrors werden lassen und auf diese Weise subtil auch arabische Studierende als eine bedrohliche und potentiell ‚gefährliche Gruppe‘ vorgeführt. Durch diese Bildsymbolik fühlen sich die arabischen Studierenden nicht nur einer pauschalen Verurteilung ausgesetzt, sondern auch fundamental in ihrer persönlichen Sicherheit bedroht. Die medialen Bildproduktionen des arabischen Terroristen verstärken bei ihnen vor allem die Angst, aufgrund des Aussehens als potentiell verdächtig angesehen zu werden.

Aber die arabischen Studierenden fühlen sich nicht nur allgemeinen Verdächtigungen ausgesetzt. Die Politik der alltäglichen Verdächtigungen und Beschuldigungen greift auch konkret in ihr persönliches Leben ein. Arabische Studierende sehen sich in ihrem Alltag permanent aufgefordert, mit den Unsicherheiten anderer Personen umgehen zu müssen, wenn beispielsweise in der Straßenbahn der Platz neben ihnen frei bleibt, Menschen sich von ihnen wegsetzen oder sie durch Blicke gemustert werden.

Die Bedrohung der persönlichen Sicherheit zeigt sich auch in der Befürchtung, dass die Jobsituation sich verschärfen könnte, es schwieriger werden könnte, eine Wohnung oder auch einen Praktikumsplatz zu finden. Die vereinzelt bekannt gewordenen Fälle von Kündigungen von Praktikumsplätzen und Wohnungen, Verlusten von Nebenjobs, gesperrten Bankkonten und Erfahrungen mit der Rasterfahndung haben eine Beschuldigungspolitik konkret werden lassen und der Angst vor einer Verstärkung einer ausländerfeindlichen Haltung genügend Gründe geliefert. Es ist die Angst davor, dass eine latente oder offensive Ausländerfeindlichkeit durch die Anschläge des 11. September 2001 eine rationale Legitimationsbasis bekommen haben könnte.

Den Begriff Sicherheit verbinden die interviewten Studierenden vor allem mit Kontakten in ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld: Es ist ein soziales Netz, das Sicherheit verschafft, Menschen, die Rückhalt bieten und in schwierigen Situationen helfen. Dies ist vor allem für die Studierenden von besonderer Wichtigkeit, weil sie mit der Kultur und Konvention des Studienortes nicht vertraut sind. Daher assoziieren die interviewten Studierenden ein sicheres Lebensgefühl vor allem mit dem freundschaftlichen Kontakt zu Deutschen. Deutsche Freunde befragen sie als eine notwendige Vorausset-

zung und Garanten ihrer sozialen und kulturellen Integration.

Neben dem persönlichen Kontakt zu anderen Personen gewährleistet auch die Institution Hochschule Sicherheit in der Lebens- und Studiensituation. Von der Hochschule wird eine Sorgfaltspflicht gegenüber ihren Angehörigen erwartet: Sie soll bei rechtlichen Fragen oder in problematischen Situationen, wie z.B. der Befragung durch das Bundeskriminalamt, Hilfestellung und Schutz anbieten. Aus der Sicht der arabischen Studierenden haben die Hochschulen die sich für sie außeruniversitär verschärfende Situation aber nur sehr wenig kompensiert. Es bleibt ihnen unverständlich, dass die Hochschulen einen Sicherheitsschutz nicht gewähren (können oder wollen) und ihre Angehörigen nicht in dem Maße schützen, wie die arabischen Studierenden es sich in der für sie schwierigen Situation gewünscht hätten.

»Sicherheit muss für alle Menschen gewährleistet sein« – von dieser Grundmaxime sind die Aussagen der Studierenden geprägt. Es ist aber eine zentrale Erfahrung für sie, dass der Schutz der (nationalen) Sicherheit auf Kosten einer Minderheitsgruppe erfolgt, deren Unsicherheitsgefühl stärkt und ihnen eine ständige Bekenntnispolitik abverlangt. Denn durch die (unausgesprochenen) kollektiven Schuldzuschreibungen des Attentats an islamische Gruppierungen und dessen Etikettierung als »Glaubenskrieg«, »Krieg der Kulturen« oder »Angriffe des Bösen« fühlen sich die Studierenden ständig aufgefordert, diesen Schuldzuschreibungen mit zurückweisenden Selbstpositionierungen zu begegnen. Obwohl arabische Studierende ein großes Verständnis für die Unsicherheiten in der deutschen Bevölkerung über ein mögliches neues Attentat aufbringen und auch Verständnis dafür zeigen, dass inländische Kommiliton/innen und Professor/innen Angst davor haben, einem potentiellen Attentäter gegenüber zu stehen ohne es zu ahnen, sehen sie sich persönlich in eine noch stärkere Randposition gedrängt, die auch vor den Seminarräumen der Universität nicht halt macht.“

Vertrauen / Misstrauen

„Interkulturelle Kontakte benötigen eine starke Vertrauensbasis, sind sie doch in besonderem Maße durch die Angst vor Fremdheit geprägt. Misstrauen und Vorurteile erschweren oder verhindern die Kontaktaufnahme zu Menschen aus fremden Kulturkreisen.

Vertrauen entsteht und wächst für die interviewten Studierenden in und über eine dauerhafte und verbindliche Interaktion. Vor allem in und über Freundschaften zu Deutschen sehen sie die Möglichkeit, Vertrauen zu dem Gastland zu gewinnen und mehr über die ihnen unbekanntere Kultur zu lernen. Nicht zuletzt deshalb sind auch die arabi-

schen Studierenden sehr bemüht, intensivere Kontakte zu Deutschen herzustellen. Beziehungen zu pflegen, die über Höflichkeitsformen hinausgehen, gelingen aber nur selten.

Der 11. September 2001 hat keine völlig neue Situation herbeigeführt, sondern die schon bestehende eher verschärft. Persönliche Erlebnisse, die einige von ihnen gemacht haben oder die ihnen von arabischen Kommiliton/innen berichtet wurden, wie z.B. Befragungen von Deutschen in Arbeitsstätten arabischer Studierender durch das Bundeskriminalamt, Bombenalarme während der Klausurphase oder der nicht zustande kommende Austausch mit inländischen Kommiliton/innen über die Ereignisse des 11. September 2001 hat dem Gefühl Nahrung gegeben, dass ihnen nun mehr Misstrauen entgegengebracht wird.

Die arabischen Studierenden fürchten, dass die an sich schon fragile Vertrauensbasis zwischen ihnen und den Deutschen noch brüchiger wird. Die Schwierigkeit, das Ereignis mit Deutschen und Christen zu kommunizieren, spielt dabei eine nicht unwesentliche Rolle. Wenn vertrauensvolle Beziehungen zu deutschen Studierenden bestehen, werden diese hingegen für den Prozess der Aufarbeitung des 11. September 2001 als besonders bedeutsam angesehen.

Misstrauen wird auch geschürt durch eine einseitige und wertende Medienberichterstattung. Eine Vertrauensbasis sehen die Studierenden dann gegeben, wenn sie nicht pauschal als Araber sondern als Individuen wahrgenommen werden und ihre kulturelle Identität akzeptiert wird. Eine ausgewogene »Ich-Wir-Balance« (Vgl. Norbert Elias: Die Gesellschaft der Individuen, Frankfurt/M. 1991.) herzustellen zwischen stereotypem Medienbild und individuellem Sein und zwischen den verschiedenen kulturellen Welten sehen die Studierenden deshalb als eine der zentralen aktiven Integrationsleistungen an, die sie gerade nach den Terroranschlägen des 11. September vollbringen müssen. Sie sehen sich gezwungen, auf das stereotype Medienbild zu reagieren und in ihrer Selbstpräsentation dagegen anzuarbeiten. Der in Medienberichterstattung immer wieder kolportierte Sachverhalt, dass die als Attentäter identifizierten arabischen Studenten über Jahre unauffällig und erfolgreich an den Hamburger Hochschulen studiert hätten und im alltäglichen Umgang sehr freundlich und unauffällig gewesen seien, macht die Selbstpräsentation besonders schwierig. Das Gefühl, dass die Suche nach verwertbaren Zeichen und identifizierbaren Symbolen zugenommen hat und selbst ein ‚normales Verhalten verdächtig erscheinen könnte, verstärkt die schon vorher vorhandenen Verhaltensunsicherheiten. (...)“

Die vollständigen Manuskripte der beiden Studien können als Datei beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein angefordert werden: office@frsh.de



De Fremmede (gesprochen: frammeth), die Fremden – das ist das dänische Wort für Ausländer. Wer damit genau gemeint ist, weiß niemand so recht zu sagen. Nur Dänen – das sind sie eben nicht, und können es schon dem Begriff nach nie werden.

Etwa sieben Prozent beträgt der Anteil der Ausländer an der dänischen Bevölkerung, ungefähr 350.000 Menschen. Eine Minderheit, die mehr und mehr ins Visier der politischen Auseinandersetzung gerät. Mitunter trägt die Debatte die Züge eines Glaubenskrieges. Von der Bewahrung der Identität ist da die Rede, ja des Dänentums, von der Zukunft der Nation. Die Terrorakte in den USA im September und die Parlamentswahlen nur zwei Monate später verschärfen die Debatte zusehends. Vor allem die rechtspopulistische Dänische Volkspartei und deren Vorsitzende Pia Kjaersgård haben diese Stimmung angeheizt und Kapital aus ihr geschlagen. Erst vor wenigen Jahren gegründet, wurde die Partei dann nach den Wahlen drittstärkste Kraft. Eine, die inzwischen die Politik der amtierenden bürgerlichen Regierung mitbestimmt.

Und der Kurswechsel ist bereits zu spüren. Am 1. Juli, an dem Tag also, an dem die Dänen die EU-Ratspräsidentschaft übernahmen, trat ein neues – sehr restriktives und international heftig kritisiertes – Ausländergesetz in Kraft. Mit anderen Worten: Es scheint etwas faul im Staate Dänemark. Zumindest aus Sicht der sogenannten Fremden, die nicht zum Gott der Bibel, sondern zum Gott des Koran beten. Marc-Christoph Wagner ist in Kopenhagen Aziz begegnet, der im Norden für sich keine Zukunft mehr sieht.

Blau liegt das Meer zur Linken, wie aufgereiht ziehen die Schiffe gen Norden und gen Süden. Kopenhagen – das Tor zu Ostsee, die so liberale, weltoffene, ja pulsierende Metropole – zeigt sich von ihrer schönsten Seite. Und wirkt an diesem Morgen fast ein wenig verschlafen. In einem Café in der Innenstadt wartet Aziz Markhi. Auf der an-

deren Seite des Platzes liegt sein kleines Delicatessen-Geschäft; oder besser: lag; vor wenigen Tagen hat er es geschlossen. Auch er habe einmal an dieses Bild des toleranten, weltoffenen Dänemark geglaubt; mittlerweile aber sei er eines Besseren belehrt:

„Ich lebe nun seit zehn, bald elf Jahren in Dänemark. Und eines steht fest: Die Dinge sind nicht mehr wie sie einmal waren. Besonders nach dem 11. September wurden alle Moslems abgestempelt, ja alle Ausländer, die in Dänemark leben. Sobald jemand erfährt, dass man Moslem ist, geht er auf Distanz – als ob man Bin Laden selbst wäre. Und für mich persönlich hatte das also die Konsequenz, dass ich meinen Laden schließen musste. Die Leute blieben einfach weg.“

Anfang der neunziger Jahre sei er nach Dänemark gekommen. Im französischen Lille, wo er studierte, hatte er eine Dänin kennengelernt – und sich Hals über Kopf in sie verliebt. Es folgte der Umzug, das Erlernen der Sprache, die Ehe – und, nach fünf Jahren, der Rauschmiss aus der gemeinsamen Wohnung. Da stand er dann, mit dänischem Pass, doch fern der Heimat. Ein Fremder, der er bis heute geblieben ist:

„Ich habe mich zunächst sehr willkommen gefühlt. Die Leute waren freundlich, hilfsbereit, aber vielleicht war ich auch naiv. Das wäre ja auch eine Erklärung. Heute jedenfalls ist alles ganz anders: Wenn man im Supermarkt, auf der Post oder sonstwo ansteht, ziehen die Leute ihre Taschen an sich. Sie haben Angst, Angst vor uns – und ich weiß nicht warum. Wir haben keine Waffen, überhaupt sind wir überaus friedfertig. Aber das Schlimmste ist: Niemand sagt etwas, doch ihr Blick sagt alles. Wenn sie doch nur etwas sagen würden, dann könnten wir uns verteidigen. Aber nein, das tut niemand.“

Immer wieder schaut Aziz hinüber zu seinem kleinen Laden; hinter seinen braunen Augen scheint die Erinnerung lebendig. Zwei Jahre, sagt er, brauche man, um einen festen Kundenkreis aufzubauen; nur wenige Wochen, um ihn zu verlieren:

Überhaupt, fährt Aziz fort, wundere ihn, wie wenig in der öffentlichen Diskussion diffe-

renziert werde. Und welche Eigendynamik das Thema „Ausländer“ erhalten habe. Im Juni habe er erneut geheiratet – ein Mädchen marokkanischer Abstammung, das in Dänemark geboren und aufgewachsen sei, nie eine andere Heimat gehabt habe. Mit anderen Worten: Eine Dänin, die sich auf einmal auf der Straße beschimpfen lassen müsse. Auch er selbst habe ähnliche Erfahrungen machen müssen:

„In unserer Nachbarschaft wurde einmal eingebrochen. Und mitten in der Nacht kam die Polizei mit x-Streifenwagen und klopfte an unsere Tür. ‚Wir haben gehört, dass hier ein Ausländer wohnt‘, sagten sie zu meiner Frau. Dann stellten sie mir jede Menge Fragen, die ich alle beantwortete – ich konnte meine Unschuld quasi beweisen. Am Ende fragte ich dann den Polizisten, ob ich ihm eine Frage stellen dürfe, nämlich, wie lange es in Dänemark schon eine Polizei gebe. Er guckte etwas verdutzt und begann zu lachen. ‚Ach, das ist lange her, die Polizei – die gibt es seit Jahrhunderten‘, sagte er. Und dann sagte ich: ‚Sehen Sie, und das hatte wahrscheinlich einen Grund. Kriminalität die hat es schon immer gegeben, gestern wie heute. Mit Ausländern und ohne.“

In einer solchen Situation, sagt er, müsste die Regierung eigentlich etwas tun; müsste sie zeigen, dass die vielbeschworene Liberalität und Weltoffenheit der Dänen mehr ist, als Erinnerung an eine längst vergangene Zeit. Tatsächlich sei das Gegenteil der Fall:

„Wo auf der Welt bestimmt die Regierung, wen und wann man heiraten darf? Als Ausländer muss man hier in Dänemark nun 24 Jahre alt sein; eine Wohnung haben, was gerade in Kopenhagen unmöglich ist; man muss eine feste Arbeit haben und dann noch etwa 6500 Euro beim Staat deponieren – quasi als Kautions. Mir fehlen da die Worte. Das sind doch Methoden, wie sie die Nazis hätten anwenden können; jedenfalls sind sie zutiefst rassistisch – zumindest, was diesen Punkt betrifft.“

Was die Zukunft bringt, das, sagt Aziz, wisse er noch nicht. Die nächsten Tage werde er noch mit der Abwicklung seines kleinen Ladens beschäftigt sein. Ideen habe er zwar viele, Lust sie zu verwirklichen dagegen weniger. Es scheint, als ob Aziz jüngst mehr als

Marc-Christoph Wagner ist Redakteur beim Deutschlandfunk.



nur eine Ladentür hinter sich geschlossen hat:

„Ich glaube nicht, dass meine Zukunft hier liegt. Ich hoffe, dass ich meinen 40. Geburtstag in sechs Jahren in Marokko feiern werde und dann dort lebe. Ich weiß nicht ob und wie mir dies gelingen kann, aber das ist mein Traum. Und das heißt nicht, dass ich von hier weglaufe, dass ich mich nicht wehren könnte, doch ich bin es leid, die Leute immer wieder überzeugen zu müssen, dass ich schon in Ordnung bin, und dass ich meinen Teil zur dänischen Gesellschaft beitragen kann. Nein, ich bin es einfach leid.“



Öffentliche Stellungnahme zur Abschiebung psychisch traumatisierter und erkrankter MigrantInnen in der Hansestadt Hamburg

Mit großer Sorge beobachten wir seit einigen Jahren das Verhalten der Hamburger Innen- und Ausländerbehörde gegenüber erkrankten MigrantInnen, die in ihr Heimatland abgeschoben werden sollen. Immer wieder werden uns Fälle bekannt, in denen die Ausländerbehörde beabsichtigt, selbst schwer traumatisierte und suizidgefährdete MigrantInnen gegen den Rat des behandelnden Arztes abzuschicken. Mit Erschrecken haben wir in diesem Zusammenhang die öffentlich gewordene „Dienst-anweisung zum Umgang mit ärztlichen Attesten“ der Innenbehörde vom 11.12.2001 zur Kenntnis genommen.

Wir sehen uns als klinische wie außerklinische Träger zur Therapie und Rehabilitation von Menschen mit psychischen Erkrankungen verpflichtet, zur Abschiebep Praxis von psychisch erkrankten MigrantInnen entschiedene Stellung zu beziehen. Als Professionelle im Umgang mit psychisch Erkrankten ist uns die Bedeutung und Schwere psychiatrischer Krankheitsverläufe bewusst. Wir wissen um die positiven wie negativen Einflüsse auf Gesundungsprozesse. Der sensible und schützende Umgang mit Menschen, die selbstgefährdendes Verhalten aufweisen, ist Teil unserer täglichen professionellen Arbeit.

Skandalöse Abschiebung psychisch erkrankter MigrantInnen

Die zwangsweise Abschiebung psychisch erkrankter, insbesondere schwer traumatisierter und suizidgefährdeter MigrantInnen ist schockierend und skandalös! Das Verhalten der Hamburger Ausländerbehörde, Abschiebungen psychisch Erkrankter gegen die eindringlichen Empfehlungen der behandelnden FachärztInnen durchzusetzen, macht deutlich, dass Verschlimmerun-

gen des Krankheitszustandes bis hin zu einer Lebensgefährdung bei suizidalen Patienten offenbar skrupellos in Kauf genommen werden. Anders als bei gesunden Menschen kann für psychisch erkrankte bereits die Bewältigung alltäglicher Aufgaben eine Überforderung bedeuten. Diese potenziert sich, wenn psychisch Erkrankte gezwungen werden, ihre in der Regel seit Jahren bestehende materielle Existenz aufzugeben, ihr unterstützendes soziales Umfeld zu verlassen, heilende therapeutische Beziehungen abzubrechen und in ein Land aufzubrechen, in dem oftmals nicht einmal die materielle Existenz staatlich gesichert ist. Bei vielen Flüchtlingen, die im Heimatland Krieg, Misshandlung oder Folter erfahren haben, drohen bei einer erzwungenen Rückkehr zudem erlebte Traumatisierungen wieder aufzubrechen. Allein die Androhung der Abschiebung, die permanenten und kurzfristigen Vorladungen in die Ausländerbehörde, der stets von Behördenseite ausgeübte Druck, freiwillig auszureisen trotz vorliegender ärztlicher Atteste, die Androhung der getrennten Abschiebung von gesunden Familienmitgliedern und erkranktem Familienmitglied ebenso wie die Androhung von Abschiebungshaft bedeuten für erkrankte MigrantInnen eine psychische Extremlast, die sich bereits im Vorfeld der Abschiebung in hohem Maße gesundheitsgefährdend bis hin zu einer konkreten Lebensgefährdung auswirken kann. Dieses Verhalten der Ausländerbehörde missachtet nicht nur jede Einsicht in psychiatrische Krankheitsverläufe, es verstößt auch gegen das Gebot der Menschenwürde ebenso wie gegen das Grundrecht jedes Menschen auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Zynische Reduktion der Problematik auf die bloße Sicherstellung der Reisefähigkeit

Die Begründung der Innen- und Ausländerbehörde, eine Gesundheits- und Lebensgefährdung psychisch erkrankter MigrantInnen bei der Abschiebung ausschließen zu können, ist eine zynische Reduktion der Problematik: Nach der Logik der Behörde wird eine Gesundheits- und Lebensgefährdung psychisch Erkrankter, bei denen

„eine latente Suizidgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann“ (Dienst-anweisung vom 11.12.01), verhindert durch eine ärztliche Überwachung während der Abschiebung und durch die Übergabe des Erkrankten in eine Therapieeinrichtung im Heimatland. - Noch einmal muss mit aller Entschiedenheit gesagt werden: Psychisch Erkrankte aus ihrem Lebensumfeld herauszureißen und in eine unsichere Zukunft zu entlassen, wirkt für die Psyche bereits in hohem Maße destabilisierend und kann für den weiteren Krankheitsverlauf zu irreparablen Schäden führen. Bei traumatisierten Flüchtlingen, die während ihres Aufenthalts in Deutschland ohne therapeutische Behandlung auszu- kommen schienen, kann allein die Androhung der Abschiebung zu einer schweren Retraumatisierung führen und eine suizidale Krise auslösen. Die ärztliche Abschiebebegleitung stellt deshalb eine Farce dar: Sie dient nicht der aus ärztlicher Sicht gebotenen Heilbehandlung des Suizidgefährdeten, sondern sie dient der Innenbehörde zur Sicherstellung der Transportfähigkeit des Patienten - notfalls mit seiner medikamentösen Ruhigstellung. Auch die Art und Weise der Abschiebung von psychisch Erkrankten ist schockierend und perfide: So heißt es in der Dienst-anweisung explizit, psychisch Erkrankte sollen „frühmorgendlich ... ohne vorherige Ankündigung des konkreten Reiseterrains“ zu Hause abgeholt und abgeschoben werden. In hohem Maße besorgniserregend erscheinen uns in diesem Zusammenhang auch, die sich häufig widersprechenden Berichte über sogenannte Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland: Aussagen der Innenbehörde über ausreichende Behandlungsmöglichkeiten vor Ort stehen immer wieder in eklatantem Widerspruch zu Aussagen des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen, zu Aussagen von entsandten Ärztedelegationen oder von Ärzten vor Ort.

Unabhängig von der Frage der Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland stellen wir unmissverständlich klar: Menschen, die aufgrund von Krieg, Folter und Misshandlung schwer traumatisiert sind, dürfen unter keinen Umständen gegen ihren Willen in ihr Heimatland und an den Ort der Traumatisierung abgeschoben werden, solange aufgrund ärztlicher Begutachtung eine Be-

handlungsbedürftigkeit festgestellt wird. Diesen Menschen muss, will man nicht eine Verschlimmerung ihres Krankheitszustandes bis hin zu einer Lebensgefährdung in grausamer Weise in Kauf nehmen, ein gesicherter Aufenthaltsstatus erteilt werden (siehe ebenso der Beschluss des 103. Deutschen Ärztetages).

Verantwortungsloser Umgang mit ärztlichen Attesten

Der Umgang der Innen- und Ausländerbehörde mit ärztlichen Attesten, die eine Aussetzung der Abschiebung nahe legen, ist ein Skandal: Bereits in den vergangenen Jahren mussten sich FachärztInnen den Vorwurf der Innenbehörde gefallen lassen, sie würden sogenannte Gefälligkeitsgutachten erstellen. Eine Überprüfung und erneute Begutachtung durch einen Amtsarzt konnte den Vorwurf der Innenbehörde in der Regel jedoch nicht bestätigen. Im Jahre 1999 gerieten daraufhin die AmtsärztInnen in die Kritik der Innenbehörde. Ihnen wurde eine mangelnde „kritische Reflexion“ bei der Begutachtung erkrankter MigrantInnen vorgeworfen. Nur „äußerst selten“ käme es vor, „dass sich ein Amtsarzt über ein vorgelegtes Attest hinwegsetzt“, heißt es in dem öffentlich gewordenen Behördenpapier vom 28.04.1999. Die Innenbehörde reagierte und richtete einen eigenen ärztlichen Dienst in der Ausländerbehörde ein und beauftragte ÄrztInnen, die Abschiebung erkrankter MigrantInnen zu begleiten.

Eine weitere dramatische Verschärfung im Umgang mit ärztlichen Attesten bedeutet die genannte Dienstanweisung vom 11.12.2001: Erstmals ist die Ausländerbehörde befugt und angehalten, insbesondere bei psychisch erkrankten MigrantInnen andere FachärztInnen neben den öffentlich bediensteten AmtsärztInnen mit der Überprüfung eines „schlüssig vorgetragenen“ Attestes zu beauftragen. Es ist offensichtlich, dass die Ausländerbehörde die Zusammenarbeit zu den FachärztInnen suchen und pflegen wird, die entsprechend der Zielvorgabe der Innenbehörde häufig die sogenannte Reisefähigkeit der MigrantInnen attestieren werden. Die unabhängigen, weil nicht weisungsgebundenen AmtsärztInnen sollen hier offenbar aufs Abstellgleis geschoben werden.

Geradezu willkürlich und menschenverachtend ist der Umgang mit laut Dienstanweisung „offensichtlich unschlüssigen“ Attesten: Was ein unschlüssiges Attest ist, legt der zuständige Sachbearbeiter in der Ausländerbehörde nach Rücksprache mit dem ärztlichen Dienst derselben Behörde fest. Ohne weitere fach- oder amtsärztliche Untersuchung kann per Aktenlage die Abschiebung erkrankter MigrantInnen eingeleitet werden. Der hierbei regelhaft geäußerte pauschale Vorwurf der Innen- und Ausländerbehörde, Atteste, die erst nach der behördlichen Aufforderung zur Ausreise

eingereicht würden, seien nicht glaubhaft, widerspricht vollkommen den oben ausgeführten psychotraumatologischen Erkenntnissen. Die schockierenden Berichte verschiedener Flüchtlingsberatungsstellen machen deutlich: Sogar ärztliche Atteste suizidgefährdeter MigrantInnen werden als „offensichtlich unschlüssig“ vom Tisch gewischt und Abschiebungen, ohne ein Gegengutachten eingeholt zu haben, von der Ausländerbehörde eingeleitet.

Zusammenfassende Forderungen

Immer wieder betont die Ausländerbehörde, sie sei dazu angehalten, die Ausreise ausreisepflichtiger MigrantInnen durchzusetzen. Ebenso aber ist die Ausländerbehörde verpflichtet, vorgetragene Abschiebungshindernisse stets zu prüfen und insbesondere das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen. Als Professionelle im Umgang mit psychisch Erkrankten rufen wir deshalb mit Nachdruck dazu auf:

Vorgelegte ärztliche Atteste erkrankter MigrantInnen sind ernst zu nehmen, langfristige Duldungsverlängerungen oder Aufenthaltsbefugnisse sind entsprechend den therapeutischen Erfordernissen auszusprechen. Gesundheitsgefährdende und presserische Methoden, wie die permanenten und kurzfristigen Vorladungen in die Ausländerbehörde, die Androhung von Abschiebungshaft oder die Androhung einer getrennten Abschiebung von Familienmitgliedern, um den Erkrankten auf diese Weise unter Druck zu setzen, mübe zu machen und doch noch zu einer *freiwilligen* Ausreise zu drängen, sind zu unterbinden. - Hat die Ausländerbehörde Zweifel an einem vorgelegten ärztlichen Attest, darf weiterhin nur das Gutachten eines unabhängigen Amtsarztes ausschlaggebend für die Einleitung einer Abschiebung sein. Die Begutachtung muss von erfahrenen psychiatrischen AmtsärztInnen mit speziellen Kenntnissen in der Psychotraumatologie geführt werden. Zwangsvorfürungen von Erkrankten zu einer ärztlichen Begutachtung in der Ausländerbehörde oder völlig unsinnige Untersuchungen durch einen Flugmediziner, wie vereinzelt vorgekommen, haben zu unterbleiben. Eine Reduzierung des Gutachterauftrages, der auf der Feststellung der bloßen Reisefähigkeit beruht, ist eine zynische Verkürzung einer umfassenden Fragestellung. Bei der Beurteilung der psychiatrischen Folgen im Falle einer Abschiebung muss der Mensch und sein Leben als Ganzes im Mittelpunkt stehen!

Hamburg, im Oktober 2002

Hans-Herrmann Gerdes
Abteilungsleiter Sozialpsychiatrie
der Stiftung Das Rauhe Haus

Henry Petersen
Arbeitskreis Gemeindepsychiatrie
Hamburg

Gerda Krause
Vorstand
Landesgruppe Hamburg des Deutschen
Psychotherapeuten Verbandes

Sabine Prange
Deutsche Vereinigung für den Sozialdienst
im Krankenhaus
Arbeitsgruppe Hamburg

Peter Giese
Leiter
Opferhilfe-Beratungsstelle
Paul-Neumann-Platz

Heinke Eulenschmidt
Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft
Harburg

Wolfgang Kiel
Vorstand
Hamburgische Gesellschaft für soziale
Psychiatrie e.V.

Renate Wohlfahrt
Arbeitskreis Sozialdienste der Hamburger
Psychiatrischen Krankenhäuser

Gabriele Radek
Vorstand
Landesverband Hamburg des Deutschen
Berufsverbandes für Sozialarbeit, Sozial-
pädagogik und Heilpädagogik

Eugen Ehlers
Vorstand
Johannes-Wilhelm-Rautenberg
Gesellschaft e.V.

Claus-Dieter Brzoskowski
Koordinator
Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft Ham-
burg-Mitte

Bremer Grundsätze zur amtsärztlichen Begutachtung ausreisepflichtiger MigrantInnen

Gesundheitsamt
Bremen

Aufgrund ausländerrechtlicher Entscheidungen werden Asylsuchende und Bürgerkriegsflüchtlinge auch gegen ihren Willen in ihr Heimatland abgeschoben. Krankheit wird jedoch als Abschiebehindernis anerkannt und Ärzte der Gesundheitsämter haben entsprechende Gutachten zur „Reisefähigkeit“ zu erstellen. In diesem Zusammenhang kam es wiederholt zu Auseinandersetzungen zwischen Innenbehörden, behandelnden und begutachtenden Ärzten bezüglich der zu Grunde liegenden Begutachtungsstandards. Das Gesundheitsamt Bremen hat im Jahr 2000 Grundsätze zur Begutachtung von Migranten nach § 53 Abs. 6 Ausländergesetz formuliert (gesundheitliche Störung als Abschiebehindernis, sogenannte „Reisefähigkeitsgutachten“), deren Einhaltung seither auch von der Bremer Innenverwaltung respektiert wird, und stellt sie öffentlich Betroffenen, Bürgern und ärztlichen Kollegen zur Verfügung.

1. Amtsärztliche „Reisefähigkeits“Gutachten bei Migranten gehen der Frage nach, ob eine gesundheitliche Störung im Sinne des Ausländergesetzes (§ 53 Abs.6) oder etwaige gesundheitliche Folgen körperlicher und seelischer Art, die sich aus der Abschiebung ergeben können, ein Abschiebehindernis darstellen.
2. Aus Sicht moderner medizinischer Behandlungsmöglichkeiten stellt sich im Rahmen der Reisefähigkeitsbegutachtung die Frage nach der Transportfähigkeit im engeren Sinne nicht.
3. Die Beurteilung der Reisefähigkeit erfordert umfangreiche Qualifikation, Erfahrung und die Fähigkeit des Gutachters, seinen Auftrag und seine Rolle kontinuierlich zu reflektieren.
4. Amtliche ärztliche Gutachten bei Migranten führt nur das Gesundheitsamt durch, da es über die notwendige insti-

tionelle Fachlichkeit, Objektivität und Neutralität verfügt.

5. Die besondere Schwierigkeit bei der Begutachtung zur Reisefähigkeit liegt in dem Interessengegensatz zwischen den Auftraggebern, in der Regel den Ausländerbehörden, und den zu Begutachtenden und / oder ihren rechtlichen Vertretern. Der amtsärztliche Gutachter ist diesen Interessengegensätzen ausgesetzt, er muss sich der Gefahr einer Instrumentalisierung bewusst sein.
6. Der amtsärztliche Gutachter beurteilt die Krankengeschichte, den Gesundheitszustand und die Glaubwürdigkeit der zu untersuchenden Person nach bestem Wissen und Gewissen und unter den Bedingungen der aktuellen Versorgung in Deutschland. Einbezogen werden verlässliche Kenntnisse über die Infrastruktur des Gesundheitswesens im Heimatland des zu Begutachtenden. Berücksichtigt werden auch die Schilderungen über Vorerfahrungen des Betroffenen im Herkunftsland.
7. Bei der Untersuchung von Migranten wird der Gutachter wie bei allen Begutachtungsvorgängen zunächst sowohl anamnestische Angaben und geklagte Beschwerden der Probanden als auch schriftlich vorgelegte Atteste und Befunde als Grundlage für seine Begutachtung heranziehen. Darüber hinaus geht das Gesundheitsamt davon aus, dass ihm alle, beim Auftraggeber vorhandene, für die Begutachtung wichtigen schriftlichen Unterlagen und Informationen zugänglich gemacht werden. Darauf aufbauend folgt der Gutachter dem Prinzip, durch eigene Anschauung und Auseinandersetzung mit den schriftlichen

Unterlagen Wahrscheinlichkeiten und Plausibilitäten zu überprüfen und zu einer eigenständigen Bewertung des Beschwerdebildes oder Krankheitsverlaufes zu kommen. Sollte dies nicht mit letzter, objektiv nachzuweisender Exaktheit möglich sein, wird der Gutachter im Zweifelsfall die Maßnahmen vorschlagen, die aus ärztlicher Sicht eine Minimierung der Gesundheitsgefährdungen zum Ziel haben.

8. Grundsätzlich reicht die Begutachtung der einzelnen Person, bei Bedarf ist das soziale Beziehungs- und Unterstützungssystem einzubeziehen.
9. Amtsärztliche Gutachten sind an die Bereitstellung ausreichender Sprachvermittlung gebunden.
10. Grundlage der Begutachtung ist der Standard an Gesundheitssicherung in der Bundesrepublik auf dem Boden des Asylbewerberleistungsgesetzes.
11. Für direkte Unterstützung bei Abschiebevorgängen, beispielsweise als Begleiterinnen oder Begleiter auf dem Transport, stehen Mitarbeiter des Gesundheitsamtes nicht zur Verfügung.

Zum WWweiterlesen:

www.gesundheitsamt-bremen.de



Gesundheitsamt Bremen, Amtsleitung Dr. Zenker, Horner Str. 60-70, 28203 Bremen

Traumatisierte Flüchtlinge

Buchvorstellungen

Reinhard Pohl

Auch wenn im Buch steht, es handele sich um eine „Festschrift zum zehnjährigen Bestehen“, sagt das nichts über den Charakter aus. Es handelt sich um ein fundiertes Fachbuch zur Psychotherapeutischen Arbeit mit Folteropfern, und dass das Buch zum zehnjährigen Bestehen des Behandlungszentrums erscheint, dokumentiert nur noch einmal, wie viele Jahre praktischer Erfahrung hier eingeflossen sind.

Der erste Beitrag von Christian Pross und Sepp Graessner beschreibt die schwierige Gründungsphase, hauptsächlich die jahrelange Suche nach einer Finanzierung und das zu einer Zeit, als Berlin offiziell noch nicht als Konkursfall galt, sondern als „besonderes politisches Gebiet West-Berlin“ gerne und reichlich subventioniert wurde. In weiteren Beiträgen geht es um die Behandlungsmöglichkeiten und -methoden für Folteropfer in der besonderen Situation des Exils sowie um kulturelle Unterschiede und die Anforderungen an die interkulturelle Kompetenz der BehandlerInnen.

Drei Dolmetscherinnen beschreiben ihre Arbeit als „Sprach-Mittlerinnen“, und am Beispiel kurdischer Patientinnen wird die besondere Schwierigkeit bei der therapeutischen Arbeit mit Opfern sexualisierter Folter vorgestellt.

Weitere Beiträge beschäftigen sich mit den Zusammenhängen zwischen Sozialarbeit und Sozialtherapie, mit der systemischen Familientherapie, der Therapie durch Musik, konzentrierte Bewegungstherapie, die Behandlung von traumatisierten Kindern und die Bearbeitung im Psychodrama. Dabei wird stets aus der Praxis heraus ge-

schrieben, viele Einzelbeispiele machen die Aussagen anschaulich.

An die Konkurrenzsituation in der Branche wagt sich Ferdinand Haenel heran, indem er auf die Frage eingeht, ob solch ein Behandlungszentrum auch einen Psychiater braucht und wie das Verhältnis der Psychiatrie zur Psychotherapie ist. Ralf Weber diskutiert das Risiko, dem sich Therapeutin oder Therapeut selbst aussetzen. Johan Larsen stellt die Supervision für Helfer vor.

Und was bringt die Behandlung? Hier sind die AutorInnen natürlich nach zehn Jahren Behandlung auch in der Lage, selbstkritisch nach den Erfolgen zu fragen. Angelika Birck stellt eine Untersuchung vor, die ehemalige PatientInnen zwei Jahre nach Therapieende nochmals untersuchte und zu einem im Großen und Ganzen positiven Ergebnis kam.

Die drei Schlussbeiträge gehen dann auf die Ursachen der ganzen

Probleme ein. Zunächst werden die Auswirkungen von Langzeithaft und Isolation vorgestellt, anschließend ein Blick in die Arsenale der Folterer und Diktaturen geworfen und zwar konzentriert auf die aktuelle Forschung und damit die Zukunft. Der Schlussbeitrag stellt die Kampagne gegen Folter in der Türkei vor.

Das Buch kommt nicht so schwer daher, wie es sich letztlich liest. Auf sehr dünnem Papier in kleiner Type gedruckt enthält es mindestens doppelt so viel Stoff wie erwartet, und hinsichtlich der Qualität wird zumindest Kundigen mit der Nennung einiger weniger Namen von Autorinnen und Autoren oben im Text alles klar sein. Es handelt sich wirklich um die geballte Erfahrung aus mehr als zehn Jahren praktischer Erfahrung mit Flüchtlingen und Folteropfern, das macht

das Buch für alle, die auf diesem Gebiet arbeiten, unverzichtbar.

Angelika Birck / Christian Pross / Johan Larsen:
Das Unsagbare
Springer Verlag Berlin, 2002, 303 Seiten, 29,95 Euro

Ein häufiges Problem traumatisierter Flüchtlinge ist die Erinnerung und die Möglichkeit, das Erlebte im Asylverfahren zu erzählen. Seit der Asylrechtsänderung 1993 müssen alle Tatsachen, die den Asylantrag begründen, kurz nach der Ankunft in einer Anhörung vollständig, geordnet und glaubwürdig dargestellt werden. Dazu sind die wenigsten Traumatisierten und Folteropfer in der Lage. Viele Asylanträge werden vom Bundesamt oder auch später vom Verwaltungsgericht abgelehnt, weil der Vortrag „un glaubwürdig“ ist.

Seit April 1998 ist die Diplom-Psychologin Angelika Birck wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Berliner Behandlungszentrum für Folteropfer. Damit hat sie die besten Voraussetzungen, diese „Glaubwürdigkeit“ von Folteropfern zu untersuchen.

Zunächst beschäftigt sie sich mit der Frage, was „Glaubwürdigkeit“ eigentlich ist. Wer beurteilt das nach welchen Maßstäben? Wie muss ich mich verhalten, wie muss ich Ereignisse vortragen, damit ich für „glaubwürdig“ gehalten werde? Im Anschluss geht es um die Voraussetzungen, kulturfremde Menschen zu begutachten.

Der erste Schwerpunkt ist dann die Erläuterung der medizinischen Voraussetzungen. Was ist ein Trauma? Welche Folgen hat ein Trauma? Was ist eine Posttraumatische Belastungsstörung? Danach geht es um die Funktion des Gedächtnisses und den Einfluss einer Traumatisierung auf die Gedächtnisleistung, kurz geht die Autorin auch auf die Folgen körperlicher Folter auf das Gedächtnis ein. In einem eigenen Kapitel widmet sie sich dann den Möglichkeiten, psychische Störungen oder eine posttraumatische Belastungsstörung vorzutäuschen, d.h. der Therapeutin oder dem Therapeuten Symptome vorzuspielen, um eine Stellungnahme für das Asylverfahren zu erhalten. Echte und vorgetäuschte Symptome werden gegenübergestellt und verglichen.

Reinhard Pohl ist Mitglied im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. und liest gerne.

Der zweite Schwerpunkt gilt dem eigentlichen Thema des Buches, nämlich der Beurteilung von Aussagen. Inhalt und Form von Aussagen, Erzählungen der Folteropfer werden vorgestellt und hinsichtlich der Möglichkeit beurteilt, daraus auf die Glaubwürdigkeit der betreffenden Person zu schließen. Und dabei geht es gerade nicht darum, dass die Aussagen logisch, geordnet und in Übereinstimmung mit objektiven Erkenntnissen sein müssen, um Glaubwürdigkeit beanspruchen zu können eben weil Traumatisierte anders erinnern und anders berichten. Während AnhörerInnen oder RichterInnen zum Beispiel bei Zeugenaussagen normalerweise darauf achten, ob die Schilderung detailreich und Wichtiges von Unwichtigem getrennt ist, sind Aussagen Traumatisierter davon gekennzeichnet, dass entscheidende Tatsachen „fehlen“ und Details ohne erkennbaren Zusammenhang zur Hauptaussage geschildert werden. Auch hier liefert die Autorin eine Fülle von Anhaltspunkten und geht auch darauf ein, welche Anhaltspunkte es für Falschaussagen geben kann.

Das Buch ist wichtig für Beratungsstellen, RechtsanwältInnen, RichterInnen und AnhörerInnen sowie alle, die mit traumatisierten Flüchtlinge zu tun haben.

Angelika Birck:
**Traumatisierte Flüchtlinge
Wie glaubhaft sind ihre
Aussagen?**
Asanger Verlag, Heidelberg
2002, 157 Seiten, 17 Euro

Barbara Bräutigam ist Diplompsychologin und arbeitet an der Uniklinik in Lübeck mit Kindern, auch Flüchtlingskindern. Zuvor hat sie allerdings in Chile gearbeitet, auch dort mit Kindern, hauptsächlich Kindern politisch Verfolgter. Schwerpunkt ihrer Studie, die sie als Dissertation anfertigte, sind die Kinder politisch Verfolgter in Chile und in Deutschland. Dabei geht es ihr nicht schwerpunktmäßig um Kinder, die selbst politische Verfolgung erlitten haben, sondern um Kinder, deren Eltern ihre Traumata auf die Kinder übertragen haben, in der Regel natürlich unwissentlich, wenn auch meistens sehr folgenreich.

In diesem Buch geht es also um Traumata durch Verfolgung und Folter, um die Übertragung innerhalb der Familie auf die nächste und teilweise übernächste Generation und um Therapiemöglichkeiten. Den größten Teil des Buches nimmt dabei eine Studie zu diesen und weiteren Fragestellungen ein, in der systematisch chilenische Kinder in Chile, also im Lande der Verfolger, mit der Situation von (Flüchtlings-)Kindern in Deutschland, also im Exil verglichen wird.

Dabei wird die Situation, in der Therapie stattfindet, untersucht, das Angebot verglichen, die Symptome der Kinder vorgestellt, die TherapeutInnen und Therapiemethoden verglichen und die Trauma-Begriffe in Chile und Deutschland einander gegenübergestellt. Dabei geht es nicht nur um Fragen wie Einzeltherapie oder Familientherapie, die bei Traumaübertragung ja wichtiger ist als bei anderen Psychotherapien, sondern auch um die (politische) Motivation der TherapeutInnen. Zum Beispiel gingen TherapeutInnen während der Diktatur in Chile ja ein ganz anderes Risiko ein als ihre KollegInnen, die mit traumatisierten Flüchtlingskindern in Deutschland arbeiten und arbeiten.

Das Buch schließt mit Fallbeschreibungen, drei Kinder im Alter von 4 Jahren, 9 Jahren und 12 Jahren werden vorgestellt.

Barbara Bräutigam
Der ungelöste Schmerz.
Perspektiven und Schwierigkeiten der therapeutischen Arbeit mit Kindern politisch verfolgter Menschen
Psychosozial-Verlag, Gießen 2000, 286 Seiten, 25,90 Euro



zu haben, der in den meisten Ablehnungen von Asylträgen im Mittelpunkt steht, bestimmt die therapeutischen Möglichkeiten. Peter Menzel schließt dort gleich an, wenn er über „Ausländer vor Gericht“ und die leidige Frage der Glaubwürdigkeit spricht – bedenkt man, was es schon unter normalen Umständen für Probleme bereitet, wenn Menschen fremder Kultur mit deutschen Kriterien für Glaubwürdigkeit bewertet werden. „Was tut die Arbeit mit uns?“, fragt anschließend Johan Lanser und beschreibt die Gefahren, die für TherapeutInnen und HelferInnen von Folteropfern bestehen. Die Folter selbst beschreibt Sören Bøjholm, und



zwar auch sehr technisch. Aber wer mit Folterüberlebenden arbeitet, der sollte die Techniken der Folterer und die daraus resultierenden Symptome der Überlebenden kennen. Im letzten Beitrag untersucht Thea Bauriedl die Spiegelung der Folterszenen in der Behandlung und Betreuung von Folteropfern und entwickelt Thesen über die politische Dimension dieser Arbeit.

Auch wenn das Buch Vorträge von 1997 dokumentiert – die Beschreibung zeigt hoffentlich, dass die Informationen heute noch genauso wichtig und gültig sind.

Anni Kammerlander (Hrsg.):
„Das Persönliche ist politisch“
Psychosoziale Zentren - Therapie mit Folterüberlebenden im Spannungsfeld zwischen menschlichem Einzelschicksal und Politik
IKO Verlag, Frankfurt/M. 1998, 108 Seiten, 18 Euro

Nach diesen reinen Sachbüchern soll hier ein etwas anderes Werk empfohlen werden. Helen Bamber kommt aus einer Familie, die Gewalt kennen gelernt hat. Sie selbst wuchs während des Zweiten Weltkrieges in London auf, eine Tante kam bei einem deutschen Bombenangriff ums Leben. Der Vater ihres späteren Mannes wurde 1938 in Deutschland von den Nazis ermordet. Sie selbst ging mit 20 Jahren kurz nach dem Krieg nach Bergen-Belsen, um Überlebenden aus dem dortigen KZ zu helfen. Später betreute sie in London Kinder und Jugendliche, die die KZ-Haft überlebt hatten. In der Folge engagierte sie sich auch für Kinder, die von Ärzten falsch behandelt worden waren oder die im Krankenhaus vernachlässigt wurden.

So war es logisch, dass sie sich der jungen Organisation „amnesty international“ anschloss, die damals kaum jemand kannte. Sie wurde zu einer zentralen Person dieser Organisation und setzte sich weltweit für die Ächtung der Folter ein. Doch die Arbeit für und mit den Opfern von Folter und Gewalt ließ sie nie los, heute leitet Helen Bamber in London die *Foundation für the Care of Victims of Torture*.

Diese Biografie von Neil Belton stellt uns eine faszinierende Frau vor, die ihr Leben dem Kampf gegen die Gewalt gewidmet hat. Gleichzeitig ist es ein Buch über die Folter, die Geißel des 20. (und vielleicht, so ist zu fürchten, auch des 21.) Jahrhunderts.

Neil Belton:
Die Ohrenzeugin
Helen Bamber. Ein Leben gegen die Gewalt.
S. Fischer Verlag, Frankfurt/M. 2000, 12,90 Euro

Die Behandlung psychischer Störungen im Kosovo

Christina Kaiser

In ihrem letzten Monatsbericht vom September 2002 geht die Mitarbeiterin des Kontaktbüros von Diakonie und Caritas, Christina Kaiser, insbesondere auf die defizitäre Versorgungssituation psychisch Kranker und traumatisierter Personen im Kosovo ein.

Von all den von Ihnen immer wieder angefragten Themen gehört die Behandlung von Traumata und anderen psychischen Störungen zu dem am häufigsten erwähnten Problem. Vieles hat sich nicht geändert, seit ich zum letzten Mal davon berichtet habe.

Noch immer kommt ein Psychiater auf ungefähr 90.000 Einwohner. Behandelt wird dies nach wie vor mit Psychopharmaka und Einweisung ins Krankenhaus. Aufgrund des Mangels an klinischen Psychologen und Psychotherapeuten können keine Psychotherapien durchgeführt werden.

Es gibt keine eigentlichen Strukturen für chronisch psychiatrische Patienten, daher warnt die Weltgesundheitsorganisation (WHO) westliche Gastländer vor dem Zurücksenden solcher Patienten.

Im Moment gibt es begrenzte Möglichkeiten Erwachsenenpsychosen und Angstzustände zu behandeln.

Auf nicht-stationärer Ebene sind die möglichen Leistungen schwach. Sieben neuropsychiatrische Ambulanzen in Pristina, Pdujevo, Vushtrri, Klina, Mitrovica, Ferizaj und Gjilan beschäftigen einen oder zwei Neuropsychiater und ein paar Krankenschwestern.

(...)

Die 75 Betten für akute psychiatrische Fälle und 75 Betten für Neurologie in der Universitätsklinik in Pristina versorgen auch Patienten aus Gjilan, Ferizaj und Mitrovica. Alle anderen Regionen haben im Durchschnitt 30 Betten für Psychiatrie und Neurologie zusammen. Allen fehlen Material, Ärzte und Pflegepersonal. Das ganze Jahr hindurch sind 90 % dieser Betten belegt. Oft handelt es sich um Patienten, die nicht nur chronische Beschwerden haben, sondern vor al-

Christina Kaiser, Pristina, ist Mitarbeiterin von Diakonie und Caritas.

lem Sozialfälle sind. Die Ausnahme bildet Mitrovica, wo psychologisches Fachpersonal mit zwei von WHO gespendeten Autos Hausbesuche in den umliegenden Dörfern bieten.

Außer im Krankenhaus im Mitrovica gibt es keinerlei Behandlungsmöglichkeiten für kosovarische Serben!

Das Institut für geistig behinderte Menschen in Shtime leidet noch immer unter denselben Problemen wie schon früher beschrieben. Die eigentliche Aufnahmekapazität beträgt 100 Patienten, es befinden sich jedoch immer noch 232 Menschen dort.

Das Ministerium für Gesundheit befindet sich weiterhin, dass keine Patienten mehr dort aufgenommen werden!

Ein Rehabilitationszentrum gibt es nicht. Alle anderen Behandlungsmöglichkeiten sind überfüllt, da a) chronische Patienten die Betten für akute Fälle belegen und b) die Zahl von psychologischen Störungen durch Stress (Mangel an Unterkünften, Arbeitsplätzen, Rückkehrtraumata, usw.) ist gestiegen.

Mittlerweile gibt es sogenannte regionale Zentren für psychologische Störungen. Das Zentrum in Gjakova besteht seit einem Jahr, besitzt zwei Autos und versucht damit, Hausbesuche für eine Region mit 300.000 Einwohnern abzudecken.

Prizren besitzt ebenfalls ein solches Zentrum mit zwei Ärzten und sieben Krankenschwestern für 400.000 Einwohner.

Das Zentrum in Ferizaj hat keine Behandlungsmöglichkeiten für akute Fälle. Diese werden nach Pristina überwiesen.

In Gjilan gibt es keine Behandlungsmöglichkeiten für psychische Störungen. Aufgrund des Erdbebens im Frühling dieses Jahres werden die eigentlich dafür vorgesehenen Betten für Erdbebenopfer benutzt. Ein Zentrum für psychische Störungen in Mitrovica und Pristina sind geplant.

Für weitere aktuelle Informationen wandten wir uns diesmal an das Rehabilitationszentrum für Folteropfer in Pristina. Trotz dem Namen kümmert sich dieses Zentrum nicht nur um Folteropfer, sondern um alle, die mit psychischen Problemen dorthin kommen.

Es gibt mittlerweile Zentren in Suha reka, Skenderaj, Podujevo, Gjilan und Decan. 5 Psychologen stehen dem Zentrum zeitweise zur Verfügung. Nur zwei von ihnen sind klinische Psychologen. Einmal wöchentlich kommt einer der 24 Psychiater (es handelt sich fast ausschließlich um Neuropsychiater) zur Konsultation.

Laut der Direktorin Feride Rushiti reicht die Behandlungskapazität nicht einmal für die derzeitigen Fälle. Auch die von WHO geöffneten oben genannten Zentren sind ihrer Meinung „leere Hüllen“ – von wirklicher Behandlung kann keine Rede sein, da es einfach an Fachkräften mangelt. Im ganzen Kosovo gibt es mittlerweile einen einzigen Psychotherapeuten! Dieser Therapeut bemüht sich einmal pro Woche um die Ausbildung des Personals in Rushitis Zentrum.

Trotz aller Bemühungen weiß Feride Rushiti im die Unzulänglichkeiten der Behandlung im Kosovo. Zu viele Patienten – nicht genug ausgebildete Kräfte. Einzeltherapie ist unmöglich, genauso wie ein follow-up im täglichen Leben.

Obwohl ihr Zentrum durchaus Angehörige von Minderheiten behandeln würde, traut sich einfach niemand zu ihr.

Frau Rushiti drängt mich vor allem, den deutschen Behörden nahezu legen, keine traumatisierten oder ähnlich psychisch gestörten Kinder in den Kosovo zurückzuschicken, denn es gibt nur einen Kinderpsychologen in der ganzen Provinz (bei 2 Mio. Einwohnern) und keine psychiatrisch ausgebildete Krankenschwestern oder -pfleger. (...)

In ihrem Bericht aus November 2001 widmet sich Christina Kaiser schwerpunktmäßig der kritischen Bestandsaufnahme von klinischen und stationären Versorgung von behinderten Menschen im Kosovo. Bezug: office@frsh.de



In der Verwaltungsrechtssache Az. 4 A 303/01 hat das VG Schleswig am 16.9.2002 in der Sache einer Asylsuchenden aus Tschetschenien entschieden und die Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten gegen eine Anerkennung gem. § 51 AuslG abgewiesen.

Die junge Frau war, damals noch minderjährig, am 29.11.1999 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. In Tschetschenien waren Vater, Mutter und Bruder durch russisches Militär umgebracht worden. Ihr selbst war nach erlittener Vergewaltigung und wiederholt versuchtem sexuellem Missbrauch durch Soldaten schließlich die Flucht nach Deutschland gelungen.

Gegen den Anerkennungsbescheid des BAFI hatte der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten Klage erhoben, weil weder eine „verfolgungsbedingte Ausreise“ vorläge noch eine „bei Rückkehr nun landesweit ausweglose Lage“ erkennbar sei. Das geschilderte Verhalten der Soldaten sei ersichtlich nicht als staatlicherseits zu verantwortendes Vorgehen zu begreifen. Vielmehr handele es sich um einen asylrechtlich irrelevanten „Amtswalterexzess“. Mit Blick auf die Volkszugehörigkeit ließe sich ebenso wenig landesweit eine politische Verfolgungsgefahr annehmen, da für tschetschenische Volkszugehörige eine inländische Fluchtalternative in der Russischen Föderation zur Verfügung stünde.

An der Glaubwürdigkeit der geschilderten Verfolgungstatbestände und der Person der Betroffenen bestehen für das Gericht keinerlei Zweifel. Die weiteren Entscheidungsgründe des Gerichts werden im folgenden auszugsweise dokumentiert:

Die heutige Lage in der Russischen Teilrepublik Tschetschenien ist geprägt durch die Geschehnisse seit Ausbruch des 2. Tschetschenienkrieges und der vor diesem Krieg bestehenden politischen Lage.

Nach dem ersten Tschetschenien-Krieg 1994 bis 1996, der mehr als 80.000 Menschen das Leben kostete, begann für Tschetschenien eine Phase der zunehmenden Destabilisierung. Bekämpft durch die Machtansprüche verschiedener Clans und deren militärischer Führer, die - im Krieg noch gegen den gemeinsamen Feind Russland geeint - nunmehr die ländlichen Regionen beherrschten, gelang es dem 1997 gewählten Präsidenten Maschadow nicht, aufkommendes Chaos in dem kriegsgebeutelten Land zu verhindern. Raub, Geiselnahmen, Drogenhandel und Überfälle waren an der Tagesordnung und Haupteinnahmequellen diverser miteinander um die Macht streitender, Gruppierungen. Weiterhin wurde die allgemeine innenpolitische Situation stark durch die ungelöste Statusfrage Tschetscheniens („Itscherien“) belastet. Diese Statusfrage war im Vertrag von Chasawjurt bis zum Jahr 2001 vertagt worden. In Chasawjurt (Dagestan) schlossen am 25.08.1996 der damalige tschetschenische Premier Maschadow und der russische Stabschef General Lebed ein Waffenstillstandsabkommen (BAFI, Russische Föderation Nordkaukasus, ethnische Gruppen, Nationalitätenkonflikte, Konfliktpotentiale; Stand September 1998). Auch im sogenannten Friedensvertrag von Mai 1997 blieb die Statusfrage ungelöst, so dass infolge dessen auch die Lösung bilateraler Wirtschaftsprobleme ausblieb. In diesem Klima von massiver Kriminalität und Gesetzlosigkeit sahen sich auch die meisten ausländischen Hilfsorganisationen zur Einstellung ihres Engagements in dieser Region gezwungen. Ebenso, wie der bei den Präsidentschaftswahlen im Januar 1997 siegreiche Präsident, Maschadow seinen politischen Widersachern, insbesondere dem Widerstandskämpfer Bassajew und dem Anführer der islamischen freiwilligen Verbände aus dem Nahen Osten, Chattab, wenig entgegenzusetzen hatte, zeigte er sich in der Frage der zunehmenden islamischen Radikalisierung hilflos. Unter dem Druck seiner Gegner akzeptierte er eine

neue Verfassung, die auf dem islamischen Recht, der Scharia, beruhte.

Im Frühjahr 1999 begannen tschetschenische Milizen mit Überfällen auf die umliegenden russischen Gebiete (zum vorstehenden BAFI, Informationszentrum Asyl, Russische Föderation - der Tschetschenienkonflikt; September 2001). In dieser Lage begann Moskau nunmehr endgültig, seine Haltung gegenüber Tschetschenien zu verschärfen. Schon lange war in bestimmten Kreisen der Russischen Regierung ein zweiter Krieg gegen Tschetschenien nicht mehr ausgeschlossen worden. Als Antwort auf die Überfälle von tschetschenischer Seite begann Russland damit, tschetschenische Stellungen mit Kampfhubschraubern zu bombardieren (FAZ, 19.06.1999). Innenminister Roschailo ordnete „Präventivschläge“ gegen Stützpunkte tschetschenischer Rebellen an (SZ, 05.07.1999). Entlang der „gefährlichsten Grenze Russlands“ (FR, 06.07.1999) kam es zu anhaltenden Grenzgefechten. Nach der Verhaftung des tschetschenischen Ministers für Innere Sicherheit, Atgerijew, auf dem Moskauer Flughafen verschlechterte sich das Verhältnis zwischen Grosnyj und Moskau dramatisch. Dieser war nach tschetschenischen Angaben nach Moskau gereist, um ein Treffen zwischen Präsident Jelzin und Maschadow vorzubereiten (SZ, 20.07.1999).

Anfang August 1999 drangen radikal-islamische Freiwilligenverbände unter Führung von Bassajew und Chattab in das benachbarte Dagestan ein mit dem Ziel, dort einen islamischen Staat auszurufen (FR, 11.08.1999, SZ, 10.08.1999). Moskau reagierte mit vermehrten Luft- und Artillerieangriffen. Der designierte Ministerpräsident Putin erklärte die völlige Vernichtung der Rebellen zum Ziel und schloss dabei auch einen Einsatz in Tschetschenien selbst nicht aus (FAZ, 14.08.1999). In der Folgezeit ging Moskau mit zunehmender Härte mit Luft- und Artillerieangriffen sowohl gegen die in Dagestan weiter vorrückenden islamischen Freischärler als auch gegen vermutete Rebellenstützpunkte in Tschetschenien vor. Nach mehreren Bombenattentaten in einem Moskauer Einkaufszentrum und einem Wohnhaus sowie ' in einem Wohnhaus russischer Offiziere in Dagestan mit insgesamt



mehreren hundert Toten, die von russischer Seite sofort islamischen Rebellen aus dem Kaukasus zugeschrieben wurden, setzten sich russische Militärangriffe auf Tschetschenien verstärkt fort. Die Suche nach den Urhebern der Bombenattentate in Russland führte zu einer neuen, heftigen Welle der Fremdenfeindlichkeit, infolge derer in Moskau Hunderte von Tschetschenen willkürlich verhaftet wurden. Bei Kontrollen wurden rigoros Personen mit südländischem Aussehen von der Polizei festgehalten (NZZ, 18.09.1999). Mit dem Einsatz russischer Bodentruppen in Tschetschenien und der Fortdauer massiver Luftangriffe auf Tschetschenien setzte eine Massenflucht der tschetschenischen Zivilbevölkerung in die Nachbarrepublik Inguschetien ein. Dabei erschwerten russischen Militärs den Tschetschenen die Flucht dorthin, es wurden nur Frauen und Kindern die Flucht dorthin zu Fuß gestattet (SZ, 29.09.1999). Gleichzeitig verschärfte sich auch die Lage für Flüchtlinge aus dem Kaukasus in der übrigen Russischen Föderation. Aus Moskau wurden ethnische Säuberungsaktionen, Massendeportationen, willkürliche Verhaftungen und massiver Einsatz von

Schlagstöcken gegen vermeintlich verdächtige Kaukasier berichtet (Der Spiegel, 04.10.1999). Der mit zunehmender Härte und Brutalität geführte Militäreinsatz in Tschetschenien richtete sich mehr und mehr gegen die Zivilbevölkerung. Die russische Führung lehnte nicht nur Gespräche mit den Rebellen ab, zugleich stoppte sie die Gaslieferungen und kündigte an, die Stromlieferungen in die Kaukasusrepublik zu kappen (FR, 05.10.1999). Deutlich wurde das von Putin proklamierte Endziel der völligen Vernichtung der Terroristen nicht nur durch die Ablehnung einer internationalen Vermittlung im Tschetschenienkonflikt (dpa, 08.10.1999), auch legten immer mehr Indizien den Verdacht nahe, dass Moskauer Politiker die Vorwände für den Einmarsch in Tschetschenien selber geschaffen haben könnten (FR, 25.10.1999). Dieses und der zunehmende Einsatz von Gewalt auch gegenüber der Zivilbevölkerung, der deutlich von der EU und von den USA als menschenrechtswidrig verurteilt wurde (dpa, 27.10.1999; SZ, 10.11.1999), ließen ein über die Terrorismusbekämpfung hinausgehendes Ziel der vollständigen Zerstörung Tschetscheniens erkennen. Im Oktober

1999 riegelte Moskau die Grenze zu Inguschetien ab, eine Fluchtmöglichkeit für die Zivilbevölkerung bestand nicht mehr (NZZ, 25.10.1999). Das russische Militär schreckte nicht davor zurück, auch Flüchtlingskonvois zu bombardieren (FR, 04.12.1999).

Nach einer fortdauernden heftigen Bombardierung Grosnys und der militärischen Einnahme großer Teile Tschetscheniens durch die russischen Truppen erfolgte Anfang Dezember 1999 ein Ultimatum Russlands an die Bewohner Grosnys. Wer danach bis Samstag die Stadt nicht verlassen habe, werde als Terrorist betrachtet und vernichtet (SZ, 07.12.1999). Damit saßen 35.000 Zivilisten in Grosnys Kellern in einer tödlichen Falle, entweder unter dem Bombenhagel russischer Luftangriffe die Stadt zu verlassen oder der Erstürmung der Stadt zum Opfer zu fallen (Nürnberger Nachrichten, 22.12.1999). Nach Beginn der russischen Großoffensive auf Grosny gaben die Rebellen den wochenlangen Widerstand auf und zogen sich aus der tschetschenischen Hauptstadt zurück (SZ, 02.02.2000). Nach dem (weitgehendsten) Ende der Kämpfe in Grosny häuften sich Berichte von Augenzeugen und Menschenrechtsgruppen über

russische Gräueltaten an der ' Zivilbevölkerung in der Hauptstadt. Die New Yorker Organisation human rights watch teilte mit, sie habe in einem Zeitraum von einem Monat acht Fälle dokumentiert, bei denen 22 Zivilisten von russischer Seite getötet worden seien (NZZ, 08.02.2000). Der alles ruinierenden "Befreiung" von der Gewaltherrschaft islamischer Freischärler folgten - von der russischen Armeeführung immer wieder bestrittene - Gräueltaten russischer Söldner, die plündernd und wegelagernd durch Tschetschenien zogen: Diebstahl, Vergewaltigungen, psychische und physische Folter, Erschießungen und feige Morde waren ebenso an der Tagesordnung wie vorher (Die Zeit, 10.02.2000). Spezialeinheiten des russischen Innenministeriums fingen an, "Säuberungen" in ganz Grosny vorzunehmen. Viele aufgefundene Verletzte wurden einfach erschossen, Gefangene in die eingerichteten "Filtrationslager" gebracht, die das russische Militär in Tschetschenien aufgebaut hatte. Augenzeugenberichten zufolge wurden dort viele Gefangene unter dem Vorwand, die Rebellen unter der Bevölkerung "herauszufiltern", grausam misshandelt und gefoltert (Die Welt, 11.02.2000; FR, 11.02.2000).

Nach Einnahme Grosnys am 06.02.2000 und der letzten Rebellenhochburg Schatoi am 29.02.2000 hat sich die Lage von einem offenen militärischen Konflikt zu einem beiderseitig mit brutaler Härte geführten Partisanenkrieg gewandelt. Feuerüberfällen, Bomben- und Minenattentaten der tschetschenischen Seite auf mit Moskau kooperierende Tschetschenen steht eine blutige Spur von Terror und Gewalt der russischen Armee gegen die Zivilbevölkerung gegenüber. Russlands Soldaten morden, foltern und plündern in Tschetschenien, unterstützt von Spezialeinheiten des Innenministeriums (Süddeutsche Zeitung, 10.10.2000). Unter dem Deckmantel der Terrorismusbekämpfung werden teilweise ganze Dörfer durch russische Einheiten überfallen, die Bewohner willkürlich festgenommen und misshandelt, mit dem Einsatz von Granaten, die in Keller und Dachböden geworfen werden, werden "Säuberungen" durchgeführt (FAZ, 07.07.2001; NZZ, 10.07.2001). Der von Präsident Putin am 18.01.2001 angekündigte (weitgehendste) Abzug von russischen Truppen aus Tschetschenien wurde im Mai 2001 wieder abgebrochen (Auswärtiges Amt, Lagebericht Russische Föderation, 28.08.2001). Moskau behindert dabei gezielt eine unabhängige Berichterstattung aus Tschetschenien, Korrespondenten können die Kaukasusrepublik im Regelfall nur unter Aufsicht russischer Offiziere bereisen und ein von Moskau festgesetztes Programm absolvieren (BAFI, Informationszentrum Asyl, der Tschetschenienkonflikt, September 2001). UNHCR liegen zahlreiche Berichte über ernsthafte Menschenrechtsverletzungen innerhalb dieser Region vor. Danach ist die Zivilbevölkerung betroffen von Folter, Misshandlungen, Geiselnahmen und Hinrichtungen. Unbestritten ist

das weitere Bestehen sogenannter „Filtrationslager“ wie auch sonstiger teils provisorischer und geheimer Hafteinrichtungen, das extralegale Festhalten von Personen an diesen Orten, die dort eingesetzten Praktiken von Folter und Misshandlungen sowie das „Verschwindenlassen“. Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen "hat in ihrer Resolution 2001/24 vom 20. April 2001 das Fortbestehen solcher Einrichtungen und die Grausamkeit der darin angewandten Methoden ausdrücklich verurteilt (amnesty international, Stellungnahme zum ad hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes vom 24. April 2001 vom 08.10.2001). Im Frühjahr 2001 wurden mehrere Massengräber (Sdowje und Chankala bei Grosny) in Tschetschenien entdeckt. In ihnen wurden nach Angaben russischer Menschenrechtler tschetschenische Zivilisten aufgefunden, die eindeutige Zeichen von Misshandlungen und Folter aufwiesen (Auswärtiges Amt, Lagebericht Russische Föderation, 28.08.2001). Zehntausende von Menschen, darunter auch Kinder, sollen zwischenzeitlich festgenommen, zu Tode gefoltert oder in Filtrationslagern bzw. tiefe Erdlöcher gesteckt worden seien. 18.000 Menschen gelten nach ihrer Festnahme als vermisst (IGFM-Bericht, Tschetschenien 2001, Mai 2001).

Die allgemeine Lage sowie Moskaus Haltung in dieser Frage hat sich auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Tschetschenien nicht geändert. Seit vielen Monaten gleichen sich die Nachrichten aus Tschetschenien: Die Guerilla-Kämpfer verüben Attentate gegen russische Soldaten und tschetschenische Kollaborateure, während die Truppen Moskaus militärische Gegenschläge ausführen, zu Verhaftungen schreiten und die Zivilbevölkerung einem strikten Kontrollregime unterwerfen. Problematisch sind vor allem die Kontrollpunkte des Militärs, an denen es immer wieder zu brutalen Übergriffen gegen die Zivilbevölkerung kommt (BAFI, Informationszentrum Asyl, Russische Föderation - allgem. politische Lage, der Tschetschenien-Konflikt - September 2001; amnesty international, Pressemitteilung vom 24.09.2001: "Säuberungsaktionen in Tschetschenien treffen vor allem Zivilbevölkerung"; Gesellschaft für bedrohte Völker, Pressemitteilung vom 27.09.2001; Die Tageszeitung, 06.08.2001: "Russische Soldaten missbrauchen in Tschetschenien auch Männer, viele Opfer begehren Selbstmord"; Auswärtiges Amt, Lagebericht Russische Föderation vom 28.08.2001).

Es gibt weiterhin Hinweise auf Fälle von Festnahmen von Zivilisten und deren Tötung, in denen es, unbestätigten Berichten zufolge, nach der Tat zu Organentnahmen zu kommerziellen Zwecken gekommen sein soll. Wiederholt hinderten russische Regierungskräfte Fluchtwillige zeitweise an der tschetschenisch-inguschetischen Verwaltungsgrenze am Verlassen des Kampfgebiets. Es gibt auch Berichte über die

zwangsweise Rückführung von Flüchtlingen von Inguschetien in den von russischen Truppen kontrollierten Norden Tschetscheniens. Immer wieder wird über Korruption und Erpressung durch das russische Militär bei Grenzkontrollen berichtet (Ausw. Amt, Lagebericht Russische Föderation, 28.08.2001). Die Menschenrechtsorganisation Memorial hat der russischen Armee den Mord an mehreren Dutzend Zivilisten bei Spezialoperationen in Tschetschenien über Neujahr vorgeworfen, in einem Dorf seien 37 Unbeteiligte getötet worden, der Kreml sprach von "Rebellen" (dpa, 10.01.2002).

Diese Sachlage führt nach der Rechtsprechung dieser Kammer zu folgender rechtlicher Bewertung: Eine in Anknüpfung an die tschetschenische Volkszugehörigkeit gerichtete Gruppenverfolgung lässt sich zwar zum heutigen Zeitpunkt nicht mit der erforderlichen Verdichtung feststellen. (...)

Nach der der Kammer vorliegenden Erkenntnislage beläuft sich die Gesamtzahl der tschetschenischen Bevölkerung in der russischen Föderation auf rund 800.000, wobei sich viele hiervon in Moskau aufhalten und nie in Tschetschenien gelebt haben (BAFI, Informationszentrum Asyl, Russische Föderation, Der Tschetschenienkonflikt, Januar 2001, 2.6.). In der Teilrepublik Tschetschenien betrug 1996 die Gesamtzahl der Bevölkerung 921.000 Einwohner, wovon geschätzt 75 % tschetschenischer Volkszugehörigkeit waren (Fischer Weltalmanach, 2000, S. 665). Nach Angaben des UNHCR haben bis Mitte Januar 2000 ca. 259.000 Tschetschenen Zuflucht in Inguschetien gesucht, von ihnen sind 35.000 bis 70.000 nach Tschetschenien zurückgekehrt. Geschätzte 150.000 Menschen befinden sich innerhalb Tschetscheniens auf der Flucht (BAFI, Informationszentrum Asyl, Russische Föderation, Der Tschetschenienkonflikt, Stand: September 2001, S. 12). Nach überschlägiger Schätzung dürfte danach davon auszugehen sein, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt ca. rund 300.000 tschetschenische Volkszugehörige in Tschetschenien leben unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Opfer der kriegerischen Auseinandersetzung auf Seiten der tschetschenischen Zivilbevölkerung in die Zehntausende gehen dürfte (BAFI, a.a.O.).

Zwar sind, wie oben dargelegt, immer wieder asylrechtsrelevante Übergriffe russischer Soldaten gegenüber der Zivilbevölkerung durch willkürliche Festnahmen, Misshandlungen, extralegale Tötungen, Vergewaltigungen zu verzeichnen. Indes lässt sich nach Ansicht der Kammer angesichts der dargelegten Gesamtzahl der betroffenen Bevölkerungsgruppe und der Zahl der - zumindestens publik gewordenen - Übergriffe die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verdichtung nicht verifizieren. Etwas anderes gilt indes für den Zeitraum von September 1999 bis zur Beendigung der unmittelbaren militäri-

schen Auseinandersetzung im Februar 2000. In diesem Zeitraum war die tschetschenische Zivilbevölkerung durch den von Seiten der russischen Armee geführten Militäreinsatz so eng und dicht gestreuten Verfolgungsschlägen ausgesetzt, dass die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verdichtung vorgelegen hat. (...)

Da die Beigeladene unter dem unmittelbaren Verfolgungsdruck der militärischen Auseinandersetzungen im Herbst 1999 ihr Heimatland verlassen hat, ist sie nach den obigen Darlegungen von einer regionalen Gruppenverfolgung in Anknüpfung an ihre tschetschenische Volkszugehörigkeit betroffen gewesen und ist somit vorverfolgt ausgereist.

Der Beigeladenen steht auch außerhalb Tschetscheniens im übrigen Gebiet der Russischen Föderation eine inländische Fluchtalternative zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zur Verfügung. Die, wie oben dargelegt, erforderliche hinreichende Verfolgungssicherheit ist nicht gegeben. Bezüglich der „Flüchtlingslager“ in Inguschეთien ist von (verfolgungsbedingten) unzumutbaren sonstigen Gefahren und Nachteilen auszugehen. Diese Bewertung folgt aus folgender Auskunftslage:

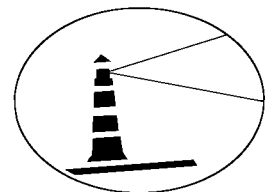
Ein legaler Aufenthalt im Gebiet der Russischen Föderation wurde und wird Tschetschenen erschwert, wenn nicht gar unterbunden. Die russische Bürokratie benutzte nämlich das Registrierungswesen als Hauptinstrument, um Tschetschenen an einer Durchsetzung des in der Verfassung und gesetzlich garantierten Rechts auf Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes zu hindern. In dem Gesetz „Über das Recht der Bürger auf Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes innerhalb der Russischen Föderation“ vom 25.06.1993 sind zwei Arten der Registrierung vorgesehen: nämlich die Registrierung am Wohnort und die Registrierung am vorübergehenden Aufenthaltsort (Meldung bei der Milizbehörde, falls der Besuchsaufenthalt an einem Ort 10 Tage überschreitet). Weitere Vorschriften zur Umsetzung dieses Gesetzes, die insbesondere in verschiedenen Regierungsverordnungen und Befehlen des Innenministeriums enthalten sind, schränken durch mitunter unerfüllbare Vorschriften das Recht auf Freizügigkeit und freie Wohnsitznahme deutlich ein. Dies wird in einigen Gebieten noch durch zusätzliche eigene Verordnungen der Regierungsorgane der verschiedenen Staatssubjekte (Autonome Republiken, Regionen, Kreise und Gebiete) verschärft, wie z.B. durch die Forderung, dass nahe Angehörige vorhanden sein müssen, dass eine Wohnung nachgewiesen werden muss mit gleichzeitigem Verbot, ein Eigenheim zu erwerben, dass hohe Sondergebühren zu zahlen sind oder der Nachweis einer Arbeitsstelle bei gleichzeitigem Arbeitsverbot für Personen ohne Registrierung verlangt wird. Teilweise gibt es unmittelbar gegen Tschetschenen gerichtete ressortinterne

Anweisungen. Bereits ein Jahr vor Beginn des ersten Tschetschenienkrieges (Dezember 1994) ordnete der Föderale Migrationsdienst Russlands an, dass Personen tschetschenischer Volkszugehörigkeit nicht als Flüchtlinge bzw. Vertriebene registriert werden durften, sondern nur statistisch erfasst werden sollten. Diese Verordnung ist nach wie vor in Kraft und ist das maßgebliche Hindernis für Tschetschenen, außerhalb Tschetscheniens und der Flüchtlingslager Inguschეთien in einem anderen Ort des Riesenreichs Russland eine Bleibe zu finden ohne die Gefahr zu laufen, von der Miliz verhaftet oder aus dem Ort gejagt zu werden, weil sie keine Registrierung haben und somit gegen das „Passregime“ verstoßen. Das zweite und wohl ausschlaggebende Instrument ist der interne Befehl des Innenministers vom 17.09.1999 „über Maßnahmen zur Beseitigung von Möglichkeiten der Durchführung von Terroranschlägen auf dem Territorium der Russischen Föderation“ wonach für Personen tschetschenischer Volkszugehörigkeit auf dem Territorium der Russischen Föderation harte Lebens- und Arbeitsbedingungen eingeführt werden, die polizeiliche Anmeldung der Tschetschenen in Moskau und anderen Städten Russland eingeschränkt und nach Möglichkeit eingestellt werden soll, regelmäßige Kontrollen in Wohnstätten von Personen tschetschenischer Volkszugehörigkeit durchzuführen sind, die Zulassung von Firmen und Geschäften, an denen Personen tschetschenischer Volkszugehörigkeit und andere Personen, die aus Tschetschenien stammen, beteiligt sind, unter besonderer Aufsichtskontrolle zu nehmen, finanzielle Prüfungen in Firmen, an denen Personen tschetschenischer Volkszugehörigkeit und andere Personen, die aus Tschet-

schenien stammen beteiligt sind, durchzuführen und gleichzeitig die Konten dieser Firmen zu sperren sind, um eine mögliche Finanzierung von tschetschenischen Bandenformationen durch sie zu unterbinden; außerdem sollte die Möglichkeit den Wohnort zu verlassen für Personen tschetschenischer Volkszugehörigkeit und die Ausstellung von Reisevisa und Reisepässen an diese Personen eingeschränkt werden und wurde angeordnet die Tschetschenen festzunehmen und zur vollständigen Klärung ihrer Person und Tätigkeit auf die Reviere des Inland einzuliefern. Demzufolge berichten russische Bürgerrechtsorganisationen, dass die russische Miliz außerhalb Tschetscheniens unter dem Vorwand einer „Ausweiskontrolle“ gezielt die Tschetschenen verfolgt und sich dabei oft militanter nationalistischer Gruppen bedient. Die Verweigerung einer Registrierung führt dazu, dass weder eine Wohnung gekauft noch gemietet werden kann. Angesichts der anti-tschetschenischen Hetze wurde es für Tschetschenen zunehmend schwerer, in der Anonymität von Großstädten illegal eine Bleibe zu finden. Wer sich den Maßnahmen der Behörden und den Aufforderungen, aus dem Ort zu verschwinden, widersetzt, läuft Gefahr, durch Unbekannte überfallen oder deportiert, oder aber verhaftet und wegen Rauschgift- oder Waffenbesitzes angeklagt zu werden. Das Unterschieben eines Rauschgiftpäckchens oder einer Patrone durch Milizbeamte gehört nach diesen Berichten bereits zur Regel. Deswegen verlässt ein Tschetschene seine Wohnung nur in Kleidung, in der er zuvor alle Taschen zugenäht hat. Ohne Registrierung ist die Aufnahme legaler Arbeit nicht möglich. Seit 1999 ist die Zahl in Russland ansässiger Tschetschenen gewachsen, die ihre Ar-

F Ö R D E R V E R E I N

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.



*In den finsternen Zeiten?
Wird da auch gesungen werden?
- Da wird auch gesungen werden:
Von den finsternen Zeiten.*

Bert Brecht

**Solidarität kostet Geld: Spenden-Konto Nr. 383 520
Ev. Darlehns-genossenschaft eG, Kiel (BLZ 210 602 37)**

Informationen:

FÖRDERVEREIN Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Oldenburger Str. 25, D-24143 Kiel, Tel: 0431 / 735 000, Fax: 0431 / 736 077
eMail: office@frsh.de

(Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt und stellt Spendenquittungen aus.)

beitsstelle verloren haben. In Moskau hat die Kultusverwaltung im September 1999 eine Anordnung erlassen, die als Grundlage für die Entlassung Lehrpersonals tschetschenischer Herkunft dient. Auch die medizinische Versorgung wird wegen der Volkszugehörigkeit verweigert. Eine staatliche Unterstützung wird nicht gewährt. Es bestehen keine realistischen Chancen, den Anspruch auf Wohnung, Arbeit, medizinische Versorgung oder staatliche Unterstützung bei ungerechtfertigter Verweigerung durchzusetzen (IGFM, Auskunft vom 20.12.2000 an das VG Schleswig; Auswärtiges Amt, Ad hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation (Tschetschenien) vom 24.04.2001; amnesty international, Auskunft vom 12.01.2001 an das VG Ansbach). Das russische Verfassungsgericht hat mehrfach entschieden, dass die Registrierungspraxis verfassungswidrig sei. Allerdings halten insbesondere die größeren Städte, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Entwicklung die Möglichkeit bieten, eine Existenz aufzubauen, an der Forderung nach einer Registrierung fest. Amnesty international hat in einer Stellungnahme an die Europäische Union die Besorgnis geäußert, dass durch die Verbindung einer anti-tschetschenischen Feindseligkeit in der russischen Gesellschaft mit offiziellen Erklärungen russischer Politiker und Hand-

lungsweisen der Sicherheitskräfte eine Situation entstanden ist, in der tschetschenische Volkszugehörige praktisch den Status einer ethnischen Gruppe erhalten haben, die außerhalb des Schutzes durch das Gesetz steht und Opfer von Verfolgung, Erpressung und staatlicher Willkür wird (amnesty international aaO; Ammann, Schweizerische Flüchtlingshilfe, die aktuelle Situation in Tschetschenien, Januar 2001). Danach ist davon auszugehen, dass tschetschenische Volkszugehörige und Abkömmlinge und Angehörige tschetschenischer Volkszugehöriger, die aus Tschetschenien stammen, bei einer Rückkehr in die Russische Föderation keine realistischen Möglichkeiten hatten und haben, außerhalb von Tschetschenien eine legale Existenz zu führen.

Aus Moskau und anderen russischen Großstädten wird berichtet, dass im Rahmen sogenannter Anti-Terror-Operationen Tschetschenen und andere Personen aus dem Kaukasus durch Polizeioperationen Opfer willkürlicher Festnahmen und Misshandlungen werden. Belastendes Beweismaterial wie Drogen und Waffen wird den Festgenommenen untergeschoben. Es wird von Fällen berichtet, in denen Folter angewendet wurde, um Geständnisse zu erpressen. Ende August 2000 berichtete die Zeitung Nowyje Iswestija, dass Polizeibeamte angehalten werden, am Dienstende darüber Be-

richt zu erstatten, wie viele Tschetschenen, Georgier und Aseris von ihnen festgenommen wurden. Diese Praxis der Polizei soll durch einen Moskauer Polizeisprecher Anfang September 2000 bestätigt worden sein (ai, Stellungnahme zum ad hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes, 08.10.2001). Im Laufe des Jahres 2001 wurden die Tschetschenen im Fernsehen und Rundfunk fast täglich dazu aufgerufen, nach Tschetschenien zurückzukehren. In Irkutsk wurden im Januar 2000 lokale Kosakenverbände eingesetzt, um „die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, Eigentum der Stadt zu bewachen und die Sicherheit der Bürger zu garantieren“. Ausländerhass gegen Kaukasier wird besonders von rechtsextremen Organisationen geschürt, die effektivsten dabei sind die Organisationen der Kosaken (Gesellschaft für bedrohte Völker, Gutachten von Juli 2001 an BAFI).

Zahlreiche unmittelbar staatliche Willkürmaßnahmen wie wiederholte Festnahmen und Inhaftierungen, die durch administrative Beschränkungen hervorgerufene gezielte wirtschaftliche Verelendung dieser Bevölkerungsgruppe und der vom russischen Staat gebilligten und geförderten massiven Stimmung von Ausländerhass gegen Kaukasier, insbesondere Tschetschenen, ergeben in der Zusammenschau objektive Anhaltspunkte dafür, dass Tschetschenen landesweit in der Russischen Föderation von



asylrechtsrelevanten Übergriffen nicht nur als theoretische Möglichkeit betroffen sind (so im Ergebnis bezüglich dieser landesweit bestehenden Gefahr auch: UNHCR Guidelines on asylum seekers from Chechnya, 21. August 2000; Gesellschaft für bedrohte Völker, Gutachten von Juli 2001 an BAFI; BAFI, Informationszentrum Asyl, Russische Föderation, Der Tschetschenienkonflikt, Vortrag des Moskaukorrespondenten der Süddeutschen Zeitung, Tomas Avenarius).

Damit ist von der für die Annahme einer inländischen Fluchtalternative erforderlichen „hinreichenden Verfolgungssicherheit“ nicht auszugehen. Es bestehen vielmehr über die theoretische Möglichkeit hinausgehende ernstliche Zweifel an der künftigen Sicherheit des Verfolgten (BVerwG, Urteil vom 08.09.1992 - 9 C 62.91 -, NVwZ 1993, 191 f).

Auch die „Flüchtlingslager“ in Inguschetien sind nach Ansicht der Kammer derzeit nicht als zumutbare inländische Fluchtalternative in Betracht zu ziehen. Dort drohen den aus Tschetschenien Geflohenen gegenwärtig andere unzumutbare Gefahren und Nachteile, die so an ihrem Herkunftsort nicht bestanden haben und daher verfolgungsbedingt sind.

Nach Angaben von UNHCR befanden sich zu Beginn des Jahres 2001 immer noch rund 158.000 Flüchtlinge aus Tschetschenien in Flüchtlingslagern in Inguschetien. Dort herrschen nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen katastrophale Zustände: zahlreiche Krankheiten sind ausgebrochen, es fehlen Nahrungsmittel, Medikamente und der Zugang zu frischem Wasser (GbV, Stellungnahme zur Situation tschetschenischer Flüchtlinge in der Russischen Föderation, Juli 2001).

Die Lebensbedingungen dort sind unter allen Aspekten schwierig und äußerst kräfte-

zehrend (Ausw. Amt, Lagebericht Russische Föderation, 29.08.2001). In den (Zelt-)Lagern, die häufig auch im Winter nicht beheizbar sind, sind Krankheiten und Seuchen ausgebrochen, versprochene humanitäre Hilfen wie Nahrungsmittel und Medikamente werden nicht ausgegeben. Im Lager Znamenskoje sind z. B. 40 % der dort lebenden Flüchtlinge an Tuberkulose erkrankt. Noch dramatischere Zustände als in den Zeltlagern herrschen in Kuh- und Schweineställen, in leerstehenden Fabriken und Eisenbahnwaggons, in denen die Flüchtlinge häufig ohne jeden Zugang zu frischem Wasser und humanitärer Hilfe leben müssen. Die inguschetischen Behörden sind mit der Bewältigung des Flüchtlingsproblems hoffnungslos überfordert, ihre eigene Bevölkerung beläuft sich nur auf 300.000 Menschen (Gesellschaft für bedrohte Völker, Gutachten von Juli 2001 an BAFI). Hinzu tritt, dass wiederholt russische Regierungskräfte Fluchtwillige zeitweise an der tschetschenisch-inguschetischen Verwaltungsgrenze am Verlassen des Kampfgebietes gehindert haben. Mehrere tausend Flüchtlinge mussten tagelang unter winterlichen Verhältnissen unter freiem Himmel ausharren und auf die Erlaubnis zum Überschreiten dieser Verwaltungsgrenze warten. Mehrere Tage wurde der Grenzübertritt für männliche Tschetschenen völlig gesperrt. Es gibt auch Berichte über die zwangsweise Rückführung von Flüchtlingen von Inguschetien in den von russischen Truppen kontrollierten Norden Tschetscheniens. Immer wieder wird über Korruption und Erpressung durch das russische Militär bei Grenzkontrollen berichtet (Ausw. Amt, Lagebericht, a.a.O.).

Steht der Beigeladenen somit bereits auf Grund dieser Erwägungen Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Russischen Föderation zu, kommt es auf die Einwände des Klägers nicht mehr

an. Nach Ansicht des Gerichts bestünden indes auch keine rechtlichen Zweifel daran, dass das der Beigeladenen zugefügte Geschehen in Dagestan angesichts der oben dargelegten Auskunftsfrage dem russischen Staat zurechenbares Verhalten und damit politische Verfolgung darstellt. (...)

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat gegen das Urteil inzwischen Berufung eingelegt, und begründet dies u.a. wie folgt: „Die vom VG hier als maßgeblich eingestellten Maßnahmen stellen sich in aller Regel zwar als – jedenfalls in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sicher eindeutig – zu missbilligende Vorgehensweisen dar, erreichen aber erkennbar auch noch nicht das Maß solcher menschenunwürdiger Ausgrenzung.“ (Az.: 2 524 083 - 160; 18.10.2002).

Asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Tschetschenien

Weisung des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 11.11.2002:

(...)

Als Anlage übersende ich Abdruck eines Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern vom 31.10.2002 über die Einschätzung der aktuellen asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Tschetschenien zur Kenntnis. Ich trete der Empfehlung des Bundesministeriums des Innern bei, im Hinblick auf die veränderte Lage derzeit von Abschiebungen von Tschetschenen in die Russische Föderation abzusehen. Die Innenministerkonferenz wird sich nach heutigem Stand am 05.12.2002 mit dem Thema befassen. Die betreffenden Personen sollten darauf verwiesen werden, einen Asylantrag oder einen Folgeantrag zu stellen.

(...)



Vom Verwaltungsumgang mit staatenlosen Kurden aus Syrien

Dass es staatenlose Kurden in Syrien gibt, nachdem die syrische Regierung sie 1962 in großer Zahl ausgebürgert hat, ist in der Fachwelt, selbst in der Rechtsprechung der Gerichte, weitgehend unumstritten. Damals hatte die syrische Regierung im Zuge der Arabisierung kurdischer Gebiete Kurden systematisch ausgebürgert, enteignet und ihnen und folgenden Generationen seither zahlreiche Rechte vorenthalten. Eigentlich müssten solchermaßen Betroffene in der Bundesrepublik regelmäßig ein Bleiberecht nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.9.1954 erhalten. Warum es selbst bei ausdrücklich verwaltungsgerichtlich festgestellter und vom Auswärtigen Amt grundsätzlich bestätigter Verweigerung der Rücknahme durch den syrischen Staat dennoch nicht zum Bleiberecht kommt, und zu welcher erstaunlichen Rechtfertigungsprosa es in diesem Zusammenhang seitens der beteiligten unterschiedlichen Verwaltungen kommt, legt der im folgenden in Schriftwechseln dokumentierte Fall des staatenlosen Kurden Z. eindrucksvoll dar.

**VG Schleswig, Az 11. A 102/00
v. 26.4.02
Entscheidungsgründe**

(...)

Zur Überzeugung des Gerichts ist der Kläger kein syrischer Staatsangehöriger, sondern Staatenloser aus Syrien, der in seine Heimat nicht zurückkehren kann, ohne dass hierfür asylherhebliche Gründe ursächlich sind.

Zwar heißt es in der Niederschrift zu dem Asylbegehren des Klägers, dass er syrischer Staatsangehöriger sei. Dem gegen-

über hat der Kläger aber bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt, in seiner Klagebegründung und auch in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht durchgängig und auch überzeugend dargelegt, dass er kein syrischer Staatsangehöriger, sondern Staatenloser ist. Bereits während seiner Anhörung hat der Kläger erklärt, er habe in Syrien keine Dokumente besessen, sondern nur ein Passersatzpapier, welches an Fremde ausgestellt werde und eine Art Aufenthaltsgestattung darstelle. Während des gesamten Verfahrens hat er immer wieder darauf hingewiesen, dass ihm bestimmte Tätigkeiten (Grundbesitz, Ableistung des Wehrdienstes, Betrieb eines eigenständigen Gewerbes, Unmöglichkeit, in den Staatsdienst zu gehen) in Syrien aufgrund seiner Staatenlosigkeit verwehrt sind. In der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht hat der Kläger dies noch einmal bekräftigt und darüber hinaus auf eine rote Bescheinigung hingewiesen, die er in Syrien besessen hatte und aus der sich seine Staatenlosigkeit ergeben hat. Er hat nachdem ihm eine solche rot-orangefarbene Bescheinigung, welche in einem anderen Verfahren eingereicht worden war vorgehalten worden war, bestätigt, dass er eine genau solche Bescheinigung in Syrien besessen habe und er diese bekommen habe, als er die 9. Klasse in der Schule absolviert habe. Schließlich hat er in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass sein Großvater von der syrischen Regierung 1965 enteignet worden sei, die Familie damit alles verloren habe und dieses Land an die Araber gegangen sei.

Die Angaben des Klägers während seiner Anhörung vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht sprechen dafür, dass er zu der Gruppe der Kurden bzw. deren nachfahren gehört, die aufgrund der 1962 durch den syrischen

Staat vollzogenen Ausbürgerung staatenlos geworden sind. Der Syrische Staat hat diesen Personen 1962 den Aufenthalt in Syrien gestattet. Für sie wurden und werden seitdem eigene Personaldokumente (rot-orangefarbene Bescheinigungen) ausgestellt. Sie werden in einem besonderen Personenstandsregister geführt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, zuletzt vom 11.03.2002; Auskünfte vom 30.01.2001 an V Aachen, 26.04.2001 an VG Saarlouis und vom 28.01.2002 an VG Ansbach).

(...)

Bei Staatenlosen kommt es darauf an, ob ihnen im Land ihres gewöhnlichen Aufenthaltes bei der Wiedereinreise eine politische Verfolgung im Sinne des § 16 a GG droht. Insoweit sind im Falle des Klägers nur dann die Verhältnisse in Syrien maßgeblich, wenn er noch die Möglichkeit hat, wieder nach Syrien einzureisen. Denn ein Staat, der einem Staatenlosen die Wiedereinreise verweigert, löst damit seine Beziehung zu diesem Staatenlosen und hört auf, für ihn das Land des gewöhnlichen Aufenthaltes zu sein. Er steht dem Staatenlosen in einem solchen Fall in gleicher Weise gegenüber, wie jeder andere auswärtige Staat. Dann aber ist es unerheblich, ob ein Staatenloser in dem Land, das früher das Land seines gewöhnlichen Aufenthaltes gewesen ist, von politischer Verfolgung bedroht ist (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 27.03.2001 2 L 2505/98 unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 24.10.1995 – 9 C 3.95-JURIS).

Nach der Auskunftslage haben Kurden wie der Kläger die bzw. dessen Vorfahren aufgrund der 1962 durch den syrischen Staat vollzogenen Ausbürgerung staatenlos geworden sind bzw. nie die syrische Staatsangehörigkeit erlangt haben, keine rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit, nach Syrien

zurückzukehren, wenn sie das Land – wie hier – ohne Erlaubnis verlassen haben.

Das Auswärtige Amt hat ausgeführt, (...) falls sie das Land (...) ohne Erlaubnis verlassen, werde ihnen im Regelfall die Rückkehr nach Syrien nicht gestattet. Diese Personen gingen daher selbst des geringwertigen rechtlichen Status verloren, den sie durch die Duldung als Angehörige der 1962 festgelegten Gruppe in Syrien gehabt hätten.

(...)

Unter Zugrundelegung der in das Verfahren eingeführten Auskünfte (...) hat der Kläger keine rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit (mehr), nach Syrien zurückzukehren. Nicht Syrien, sondern Deutschland ist das Land des gewöhnlichen Aufenthaltes des Klägers (geworden). Die Frage einer politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG stellt sich nicht mehr. Der Status des Klägers richtet sich vielmehr nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.09.1954 (BGBl. 1976 II, S. 473, 1977 II, S. 235; BVerwG, Urteil vom 24.10.1995, aaO).

(...)

Ausländerbehörde Ostholstein an Rechtsanwälte Heinecke & Koll., 8.7.2002

(...)

Mit Urteil vom 26.04.2002 hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht die hiesige Ausländerbehörde nicht verpflichtet, Ihren Mandanten als Staatenlosen anzuerkennen und ihm als solchen eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen. Es sind daher keine Gründe erkennbar, die es der Ausländerbehörde verbieten, der Syrischen Botschaft einen Passersatzantrag vorzulegen. Sofern Ihr Mandant staatenlos ist, dürfte die syrische Botschaft die Ausstellung eines Rückreisedokumentes verweigern, wodurch die Abschiebung Ihres Mandanten unmöglich bliebe.

Die Erteilung eines Reiseausweises nach Art. 28 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen kommt z.Z. schon deshalb nicht in Betracht, wie Ihr Mandant sich nicht rechtmäßig, sondern lediglich geduldet in der Bundesrepublik aufhält.

Rechtsanwälte Heinecke & Koll. an Innenministerium SH, 12.7.2002

Ich lege Ihnen einen Einzelfall vor, der exemplarisch ist und dessen Rechtsproblematik sich einmal aus Gerichtsurteilen ergibt und zum anderen aus der Reaktion von Ausländerbehörden darauf.

Nach einer sich langsam festigenden Rechtsprechung (OVG Niedersachsen, OVG Sachsen-Anhalt, dem jetzt auch VG

Schleswig folgt) haben Kurden aus Syrien, die nach glaubhaftem Vortrag oder durch Nachweise belegen können, dass sie staatenlos sind, keinen Anspruch auf Asyl oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, weil das Gericht davon ausgeht, dass sie nicht abgeschoben werden können und auf das Verwaltungsverfahren der Anerkennung der Staatenlosigkeit verwiesen werden können.

Gleichzeitig weigern sich Ausländerbehörden, auf Abschiebung(sversuche) zu verzichten und/oder das Anerkennungsverfahren nach Staatenlosenübereinkommen durchzuführen, weil nach Abschluss des Asylverfahrens formal kein legaler Status in der BRD mehr besteht.

Siehe die Reaktion des Kreises Ostholstein im Fall Z.

Ich bitte in dieser grundsätzlichen Sache um schnellstmögliche Befassung und um Beantwortung folgender Fragen:

- Ist dieses Rechtsproblem bekannt? Es gibt ähnliche Fallkonstellationen in Niedersachsen durch die Rechtsprechung des OVG Lüneburg.
- Will sich das Ministerium in dieser Sache für ein einheitliches Verwaltungshandeln einsetzen?
- Kommt das Ministerium nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass kein Anspruch auf Durchführung des Staatenlosenankennungsverfahrens besteht und sieht es auch keine rechtsstaatlichen Verpflichtungen aus den Feststellungen/Gründen der Gerichtsurteile auf Durchführung eines solchen Verfahrens?
- Ist das Ministerium bereit, über die Fach- und Rechtsaufsicht den Kreis Ostholstein anzuweisen, bis zur Klärung dieser Fragen von einer Abschiebung des Herrn Z. oder Vorbereitungsmaßnahmen dazu abzusehen?

Von der Befassung des Ministeriums wird abhängen, ob solche Kläger beraten durch Beratungsstellen, Anwälte, Kirchen etc. - , in Zukunft das Staatenlosenverfahren durch mehrere Instanzen betreiben müssen oder den dann nachgewiesenen mangelnden Schutz durch die Verfahren, die die OVG ihnen andienen, zur Begründung für Wiederaufgreifungsverfahren in den Asylsachen nehmen müssen.

Innenministerium SH an Rechtsanwälte Heinecke & Koll., 23.7.2002

(...)

Auf Ihre mir gestellten Fragen teile ich Ihnen mit, dass das Problem derzeit zwischen Bund und Ländern mit dem Ziel einer einheitlichen Verfahrensweise diskutiert wird. Gegenwärtig ist daran festzuhalten, dass bei dem Personenkreis der syrischen Kurden erst dann die Ausstellung eines Reiseausweises nach Art 28 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staaten-

losen in Betracht kommt, wenn das Vorliegen der Staatenlosigkeit nachgewiesen ist. Nach einer Stellungnahme des Auswärtigen Amtes ist jedenfalls nicht von vornherein eine andere als die syrische Staatsangehörigkeit ausgeschlossen. Die bloße Behauptung, staatenlos zu sein, genügt regelmäßig nicht, um von der tatsächlichen Staatenlosigkeit auszugehen zu können. Entsprechend können die Ausländerbehörden auch nicht darauf verzichten, Maßnahmen zur Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreisepflicht zu ergreifen. Sollten bei diesen Bemühungen neue Tatsachen bekannt oder neue Unterlagen vorgelegt werden, könnte die Frage der Staatenlosigkeit aber anders beantwortet werden.

Rechtsanwälte Heinecke & Koll. an BAFI, 25.9.2002

Wiederaufnahmeantrag

Herr Z. wurde im Erstbescheid vom Bundesamt mit sämtlichen Ansprüchen nach Art. 16 a GG, §§ 51 und 53 AuslG abgelehnt.

In dem daraufhin durchgeführten Klageverfahren vor dem VG Schleswig wurde der Asylanspruch formell abgelehnt, in der Sache materiell-rechtlich aber gar nicht entschieden, weil der Kläger in den Urteilsgründen auf das Staatenlosenverfahren verwiesen wurde.

Die Klagebegründung geht erkennbar davon aus, dass der Kläger aus aufenthaltsrechtlichen Gründen nicht wieder nach Syrien zurückkehren kann / zurückkehren muss. Dabei ist vom Gericht tatsächlich festgestellt, dass der Kläger ohne Staatsangehörigkeit ist und im Besitze des sog. Fremdenausweises in Syrien war.

Durch das danach eingeleitete Verwaltungsverfahren (...) muss Herr Z. zur Kenntnis nehmen, dass die zuständige Ausländerbehörde gleichwohl seine Abschiebung aus der BRD betreibt.

Durch die Anfragen bei den syrischen Behörden werden gleichzeitig neue Asylgründe geschaffen.

Herr Z. hat daher erneut einen Anspruch auf Prüfung von Asylgründen, insbesondere aber Abschiebehindernissen nach § 53 AuslG.

Es handelt sich hier um eine besondere Konstellation im öffentlichen Recht, dem sog. venire contra factum proprium d.h. Teile des Staates der öffentlichen Verwaltung verhalten sich zulasten des Asylsuchenden gegen eigene s.h. vom Rechtsstaat an anderer Stelle in Form einer gerichtsförmigen Entscheidung gesetzte Fakten und Normen.

(...)

Flüchtlingsrat SH an Innenministerium SH v. 2.10.2002

Mit Interesse haben wir das Schreiben Ihres Hauses an Frau Rechtsanwältin Sigrid Töpfer, Hamburg, vom 23.7.2002 zu dem o.g. Problembereich zur Kenntnis genommen. Folgende Fragen stellen sich uns zu diesem Thema:

- Ist eine Aussage des Innenministeriums über die zu erwartende Frist, die die erwähnte Diskussion des Problems zwischen Bund und Ländern noch in Anspruch nehmen wird, möglich?
- Ist es möglich, den Wortlaut der erwähnten Stellungnahme des Auswärtigen Amtes dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein zur Kenntnis zu geben, damit in geeigneter Weise die bundesbehördliche Einschätzung auch an unsere Mitgliedgruppen weitergegeben werden kann, die mit der betroffenen Zielgruppe befasst sind?
- Verstehen wir die Bewertungen des Innenministeriums so richtig, dass die Behauptung des AA, dass bei Staatenlosen aus Syrien eine andere Staatsangehörigkeit,

als die syrische nicht von vornherein ausgeschlossen wäre, Ihres Erachtens als Grundlage regelmäßiger Verwaltungsentscheidungen ausreichend ist, jedoch die Behauptung der Staatenlosigkeit von Seiten betroffener kurdischer Flüchtlinge aus Syrien regelmäßig der Beweisnotwendigkeit unterstellt wird?

- Welche Einschätzungen gibt es beim IMSH hinsichtlich der Fragestellung, dass die Beweiserhebung, die im Rahmen der Mitwirkungspflicht des betroffenen Staatenlosen im Kontakt mit der syrischen Botschaft zu geschehen hat, zwangsläufig zu neuen Gefährdungslagen führt? (Anlage RA Heinecke & Koll. an BAFI v. 25.9.02).
- (Wie bewertet das Innenministerium) die vernommene Praxis einer AB, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu betreiben, auch wenn ein Gericht festgestellt hat, dass der Kläger ohne Staatsangehörigkeit ist und im Besitze des sog. Fremdenausweises in Syrien war? (...)

Innenministerium SH an Flüchtlingsrat SH, 4.11.2002

(...)

In der o.a. Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 02.10.2002, das Sie mir bei unserem gemeinsamen Gespräch am gleichen Tage übergaben. Auf ihre Fragen antworte ich Ihnen wie folgt:

1. Es ist derzeit nicht absehbar, wann Bund und Länder sich auf eine einheitliche Verfahrensweise verständigt haben werden. Da sich noch nicht alle Länder zu dem Thema geäußert haben, ist auch noch nicht bekannt, welche Größenordnung das Problem hat.
2. Die angesprochene Stellungnahme des Auswärtigen Amtes ist eine Grundlage für die Meinungsbildung der Länder. Sie wird in Teilen noch als ergänzungsbedürftig angesehen und eignet sich daher nicht zur Weitergabe.
3. Die Einschätzung, dass eine andere Staatsangehörigkeit als die syrische nicht von vornherein ausgeschlossen ist, bedeutet, dass die konkrete Prüfung dem jeweiligen Einzelfall vorbehalten bleiben muss. Nach dem Staatenlosenübereinkommen ist eine Person dann staatenlos, wenn sie von keinem Staat aufgrund seines Rechts als Staatsangehöriger angesehen wird. Es liegt daher auf der Hand, dass bei lediglich behaupteter Staatenlosigkeit allen in Betracht kommenden Staatsangehörigkeiten nachzugehen ist. Die Entscheidung darüber kann sich auch auf andere Auskünfte der jeweiligen Staaten stützen.
4. Mit der Rückkehrgefährdung durch eine Kontaktaufnahme mit der syrischen Botschaft ist ein Wiederaufgreifensantrag zu § 53 AuslG begründet worden. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat mit Bescheid vom 07.10.2002 die entsprechende Abänderung seines Bescheides vom 30.03.2000 abgelehnt.
5. In dem Asylverfahren, auf das Sie Bezug nehmen, ist die Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes abgewiesen worden. Dieses hatte das Asylbegehren abgelehnt, festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG und § 53 AuslG nicht vorlägen und die Abschiebung nach Syrien angedroht. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den die Einreise stattfinden darf oder der zur Rückübernahme verpflichtet ist (§ 50 Abs. 2 AuslG). Die Angaben zur Person sind durch keine Dokumente belegt. Mit dem vom Betroffenen ausgefüllten Antrag auf Ausstellung eines syrischen Passersatzes kann nicht nur die Frage einer Rückkehr nach Syrien geklärt werden. Lehnt Syrien eine

Die Paten der GIA

Französischer Fernsehbeitrag: Der militärische Geheimdienst Algeriens instruiert islamistische Terroristen

MADRID taz "Wer tötet wen?", lautet die wohl meistgestellte Frage im algerischen Bürgerkrieg der letzten zehn Jahre. Der französische Pay-TV-Sender Canal + ist der Antwort ein großes Stück näher gekommen. Im am Montagabend ausgestrahlten Programm "90 minutes" beschuldigen mehrere hohe algerische Offiziere und Agenten direkt den militärischen Geheimdienst, hinter der wohl blutigsten Terrortruppe, den Bewaffneten Islamischen Gruppen (GIA), zu stecken. Anders als bei bisherigen Programmen wurden die Anschuldigen von allen bis auf einen unter Preisgabe der eigenen Identität vorgetragen.

Die zweijährigen Recherchen des Fernsehreporters Jean-Baptiste Rivoire ergaben, dass der ehemalige GIA-Führer Djamel Zitouni 1992 vom DRS, dem militärischen Geheimdienst, rekrutiert wurde. Nur zwei Jahre später gelang es dem ehemaligen Hähnchenverkäufer, die Führung der GIA zu übernehmen. Seine Aufgabe war es, die Gruppe für die Armee und ihre Antiaufstandsstrategie nutzbar zu machen. Die GIA begannen, gegen andere islamische Gruppen und deren Anhänger vorzugehen.

Auf das Konto der GIA gehen die blutigsten Massaker gegen die algerische Bevölkerung. Es wurden fast nur Dörfer angegriffen, in denen die 1992 verbotene Islamische Heilsfront und deren bewaffnete Truppe, die Armee des Islamischen Heils, starke Unterstützung genossen.

Außerdem wurde Zitouni, der 1996 bei einem internen Streit erschossen wurde, mit der Planung und Durchführung von Anschlägen in Frankreich beauftragt. Paris sollte damit zur Solidarität mit den angeschlagenen Machthabern in Algier gezwungen werden. Die GIA verübten 1995 mehrere Bombenanschläge auf Nahverkehrszüge in Paris. Bereits im Dezember 1994 hatte die Gruppe ein Flugzeug der Air France entführt.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass die GIA benutzt wurden, um Frankreich als Geisel zu nehmen", erklärte in Canal + der ehemalige französische Antiterrorchef und heutige Abgeordnete der Partei des Präsidenten Jacques Chirac (UMP), Alain Massoud.

aus taz Nr. 6897 vom 6.11.2002, **REINER WANDLER**

Rückkehr ab, könnten eventuelle Auskünfte zur Identität und Volkszugehörigkeit zur Prüfung einer möglichen anderen Staatsangehörigkeit führen. Auf solche Prüfungen kann grundsätzlich nicht verzichtet werden. Die Behauptung, staatenloser Kurde aus Syrien zu sein, kann allein nicht ausreichen, ein Aufenthaltsrecht für das Bundesgebiet zu erlangen. Dies legen bereits die Erfahrungen mit angeblich staatenlosen Kurden aus dem Libanon nahe, denen ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zuerkannt wurde und denen erst Jahre später nach umfangreichen Ermittlungen in großer Zahl die türkische Staatsangehörigkeit nachgewiesen werden konnte. Im Übrigen wurde in Niedersachsen bereits ein verfälschter reproduzierter Ausweis als rot-orange Plastikkarte zum Nachweis der angeblichen Staatenlosigkeit vorgelegt. Es muss befürchtet werden, dass die Zugehörigkeit zur Gruppe der syrischen Kurden zunehmend fälschlich allein

deswegen behauptet wird, um ein Aufenthaltsrecht zu erlangen.

Auswärtiges Amt an VG Aachen am 30.1.2001

Betr.: Rückkehrmöglichkeit für staatenlose Kurden nach Syrien

(Fragen des VG Aachen: Kann das Auswärtige Amt Angaben machen, ob Syrien die Rücknahme staatenloser Kurden verweigert? Sollte bekannt sein, dass Syrien die Rückkehr von bestimmten Voraussetzungen abhängig macht, wird vom VG gebeten, dies mitzuteilen).

Zu den mit dem Bezugsschreiben gestellten Fragen nimmt das Auswärtige Amt wie folgt Stellung:

1. Handelt es sich tatsächlich um staatenlose Kurden aus Syrien, stellt das Land weder de facto noch de jure das Land des gewöhnlichen Aufenthalts dar.
2. Bei den staatenlosen Kurden sind zwei Gruppen zu unterscheiden. Zum einen gibt es die staatenlosen Kurden, die auf einer faktisch 1962 vollzogenen Ausbürgerung staatenlos geworden sind. Deren Aufenthalt war in Syrien mit einem besonderen Rechtsstatus bedingt. Sie erhielten rot-orangene Ausweiskarten und wurden in einem Zivilregister geführt. Diesen registrierten staatenlosen Kurden bleiben die staatsbürgerlichen Rechte, die Möglichkeit zum Eigentumserwerb von Land sowie die Ausübung selbständiger Gewerbe untersagt. Sie hatten aber für die Dauer ihres Aufenthalts in Syrien einen gesicherten Rechtsstatus. Haben sie das Land ohne eine Erlaubnis verlassen, wird ihnen im Regelfall die Rückkehr nach Syrien nicht gestattet. Selbst bei einer zuvor eingeholten Gestattung der Ausreise wird diese nur unter der Voraussetzung erteilt, dass die Rückkehr nach Syrien nicht möglich ist. Diese Personen gehen daher selbst des geringwertigen rechtlichen Status verloren; den sie durch die Duldung als Angehörige der 1962 festgelegten Gruppe im Syrien hatten. Darüber hinaus gibt es eine weitere Gruppe von Kurden in Syrien, die 'noch nicht einmal über den vorstehend geschilderten Aufenthaltsstatus verfügen: Diese sind vielmehr völlig unregistriert

in Syrien aufhältlich. In einigen Fällen wird ihnen - insbesondere bei seit Jahren andauerndem Aufenthalt - vom örtlichen Bürgermeister eine einfache Bescheinigung ausgestellt, dass sie dem Bürgermeister bekannt seien (der Bürgermeister lässt sich dafür bezahlen). Dieser Nachweis stellt jedoch kein Personaldokument dar. Es ist davon auszugehen, dass den syrischen Sicherheitskräften die Personen weitgehend bekannt sind, auf den Zugriff aber verzichtet wird. Allerdings besteht das Risiko, dass unvermittelt (gezielt oder zufällig anlässlich einer Personenkontrolle o.ä.) eine Festnahme erfolgt. Werden diese Personen aufgegriffen, müssen sie mit Übergriffen der Sicherheitsbehörden rechnen. Sie werden im Allgemeinen - nach unbestimmter Haftdauer - dorthin zurück geschoben, wo sie nach Syrien eingereist sind. Inwieweit diese Gruppe illegal in Syrien lebender Personen als staatenlos bezeichnet werden kann, ist nicht überprüfbar. In vielen Fällen dürfte eine türkische oder irakische Staatsangehörigkeit gegeben sein.

3. Zahlenmäßig ist zu beachten, dass es sich bei beiden genannten Gruppen um einen sehr begrenzten Kreis von Personen handelt. Während man schätzt, dass es in Syrien insgesamt 1 Million bis zu 2 Millionen Kurden gibt, wird die Zahl der geduldeten Kurden auf höchstens 120.000 bis 150.000 Kurden geschätzt. Die Zahl der illegal im Land lebenden Kurden dürfte unterhalb von 10.000 Personen liegen.

4. **Für beide Gruppen gilt jedoch, dass eine Wiedereinreise nach Syrien rechtlich nicht und faktisch meist nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich ist. Es bedürfte dazu erheblicher Anstrengungen und vermutlich Bestechungen seitens der betreffenden Personen gegenüber syrischen Amtsträgern. Die harte Haltung der syrischen Behörden ist dabei völlig unbelastet von der Frage, wie viele Jahre, teilweise Jahrzehnte, die betreffenden Personen sich zuvor in Syrien aufgehalten haben.**



Zur Rückkehrgefährdung von Kurden in der Türkei

Abschlussbericht des Türkei-Projektes des Niedersächsischen Flüchtlingsrates

Jedes Jahr fliehen Tausende von Menschen aus der Türkei in die Bundesrepublik Deutschland. Seit den 70er Jahren gehört die Gruppe der Türkei-Flüchtlinge zur Spitzengruppe der Asylsuchenden. In den letzten Jahren sank die Zahl der Asylsuchenden türkischer Nationalität von 25.500 (1995) auf 10.900 (2001). Dennoch liegt die Türkei 2001 hinter dem Irak auf dem zweiten Platz der Hauptherkunftsländer, jeder 10. Asylsuchende kommt aus der Türkei. Der weit überwiegende Teil von ihnen, etwa 80%, ist kurdischer Volkszugehörigkeit. Nur ein Teil dieser Flüchtlinge wird als politisch verfolgt anerkannt oder erhält Abschiebungsschutz nach den §§ 51 oder 53 AuslG. Rund 13% bzw. 15% wurden in den letzten beiden Jahren vom Bundesamt anerkannt. Hinzu kommen die Anerkennungsquoten der Verwaltungsgerichte, die etwa ähnlich hoch liegen dürften.

Der Großteil der Flüchtlinge wird jedoch abgelehnt, zur Ausreise aufgefordert und in die Türkei abgeschoben häufig mit der fragwürdigen Argumentation, sie könnten in der Westtürkei gefahrlos leben. Aus Angst vor einer drohenden Verfolgung nach der Abschiebung ziehen etliche kurdische Flüchtlinge eine Weiterwanderung oder ein Leben in der Illegalität einer Rückkehr in die Türkei vor. Einige von ihnen finden Schutz in Kirchen. Zwei Drittel aller 1.500 Flüchtlinge, die in den letzten 5 Jahren Kirchenasyl erhielten, stammten einer Untersuchung der ökumenischen BAG „Asyl in der Kirche“ zufolge aus der Türkei. Bei Flücht-

lingsinitiativen und Menschenrechtsorganisationen in Deutschland und der Türkei häufen sich Berichte über Folter und politische Verfolgung von aus Deutschland ausgewiesenen Flüchtlingen.

Vor diesem Hintergrund haben der Niedersächsische Flüchtlingsrat und PRO ASYL Anfang 1998 begonnen, kursierende Berichte über Inhaftierungen und Misshandlungen von aus Deutschland ausgewiesenen bzw. abgeschobenen Flüchtlingen zu sammeln und mit Förderung der EU aufzubereiten. Ein Großteil der Fälle wurde in enger Kooperation mit dem türkischen Menschenrechtsverein IHD (Insan Haklari Derneği) unter Einschaltung von Vertrauensanwälten recherchiert. Der Abschlussbericht des Projektes „Fluchtland Türkei“ wurde im Juni 2002 veröffentlicht und kann bei PRO ASYL bezogen werden: proasyl@proasyl.de.

Damit haben der Niedersächsische Flüchtlingsrat und PRO ASYL bis heute die lückenlose Dokumentation von insgesamt 40 Fällen von erneuter Verfolgung an abgeschobenen türkischen Staatsangehörigen vorgelegt. Die hier dokumentierten Fälle von Folter und Verfolgung nach der Abschiebung werfen Fragen nach dem Flüchtlingschutz und der gebotenen Sorgfaltspflicht in den vorangegangenen Asylverfahren auf.

Fehlannahmen in der deutschen Asylpraxis

In allen hier dokumentierten Fällen liegen typische Verfolgungsmuster vor. Fast alle KurdInnen begründeten ihren Asylersuchen damit, dass sie vor Repressalien durch die Sicherheitskräfte und/oder dem Militärdienst geflohen seien. Man habe sie zwingen wollen, als Dorfschützer zu arbeiten

und mit dem Staat zu kooperieren. Weil sie sich weigerten, seien sie misshandelt und ihre Dörfer zerstört worden. In allen Fällen lehnten das Bundesamt und die Gerichte die Asylbegehren mit stereotypen Begründungen ab. Sie verneinten eine Gruppenverfolgung, bagatellisierten das Vorbringen als „bloße Belästigung“ und „landesüblich“ und verwiesen auf eine „inländische Fluchtalternative“. Die „Schwelle, die bloße Belästigung von der politischen Verfolgung trennt“, wird nahezu unüberwindbar hoch angesetzt. Festnahmen und Folterungen reichten jedenfalls in den hier recherchierten Fällen nicht aus, um das BAFI und die Gerichte von einer politischen Verfolgung zu überzeugen.

Folgeverfahren wurden meist nicht durchgeführt mit der Begründung, es handle sich um „bloße Mitläufer“, deren exilpolitische Aktivitäten für die Sicherheitskräfte uninteressant seien. Die Betroffenen wurden per Abschiebung der erneuten Verfolgung ausgesetzt.

Inländische Fluchtalternative

Zahlreiche Asylbegehren werden abgelehnt mit dem Hinweis, die Betroffenen könnten im Westen der Türkei gefahrlos leben. Die hier recherchierten Fälle belegen jedoch, dass eine inländische Fluchtalternative nicht besteht: Die ausgewiesenen KurdInnen wurden zumeist gleich nach ihrer Ankunft in der Türkei auf dem Flughafen festgenommen und befragt. Teilweise wurden sie der Anti-Terror-Abteilung überstellt und dort gefoltert. Etliche Kurden wurden nach einer einstweiligen Freilassung ein weiteres Mal in der West- oder Osttürkei festgenommen, unter Folter befragt und z.T. vor Gericht gestellt. In einigen Fällen erfolgte eine Entführung durch Zivilbeamte, zumeist mit dem Ziel, Informationen zu erpressen und

Claudia Gayer engagiert sich beim Flüchtlingsrat Niedersachsen.

die Betroffenen als Spitzel zu rekrutieren. Abdurrahman T., Ferit M. und Hüseyin Ayhanci z.B. wurden in der Westtürkei auf offener Straße von Zivilbeamten gekidnappt und unter Folter befragt. Teilweise fand eine Festnahme erst Tage oder Wochen nach der Ankunft in der Türkei statt, z.B. in den Fällen Abdurrahman Kilic und Hüznü Almaz.

Vertrauen in türkische Behörden

In vielen Fällen setzen die deutschen Behörden ein rechtsstaatliches Vorgehen der türkischen Sicherheitskräfte voraus. Bei Menduh Bingöl lehnte das Bundesamt den Asylantrag z.B. mit der Begründung ab, die vorgebrachten Festnahmen seien „frei erfunden“. Es sei nicht glaubhaft, so das BAFI, „dass ein Festgenommener ohne jeglichen Tatnachweis über mehrere Tage hinweg festgehalten wird“. Im Fall des Mehmet Ö. wurde vom Bundesamt zynischerweise die Argumentation des türkischen Staates im Kampf gegen die Kurden übernommen. Eine drohende Gefängnisstrafe wegen unterstellter Unterstützung der PKK wertete das BAFI nicht als politische Verfolgung, sondern als „Ahndung kriminellen Unrechts“. Es steht zu befürchten, dass eine solche Gleichsetzung der Interessen von Herkunfts- und Fluchtstaat im Rahmen der „Terrorbekämpfung“ weiter zunehmen wird.

Exilpolitische Aktivitäten

Im überwiegenden Teil der von uns recherchierten Fälle war das tatsächliche oder unterstellte politische Engagement der Betroffenen in Deutschland Anlass für Folter und politische Verfolgung nach der Rückkehr. In der Entscheidungspraxis wird jedoch davon ausgegangen, „dass untergeordnete politische Betätigungen in Deutschland ... türkischen Sicherheitskräften in der Regel nicht bekannt werden bzw. nicht deren Interesse wecken und deshalb auch nicht zu Ermittlungen und Verfolgungsmaßnahmen in der Türkei führen“. Diese Einschätzung ist angesichts der Recherchen nicht haltbar: Jegliches Engagement für die Kurden ist nach türkischem Recht strafbar, unabhängig davon, wo es ausgeübt wurde. Das Profil der Unterstützung ist dabei nicht maßgeblich. Die Teilnahme an einer Demonstration für Frieden und Freiheit in Kurdistan wird ebenso verfolgt wie exilpolitische Tätigkeiten an exponierter Stelle. Das geht u.a. aus den vorliegenden Vernehmungsprotokollen und Anklageschriften hervor.

In fast der Hälfte der Fälle wurden strafrechtliche Verfahren gegen die ausgewiesenen Kurden eingeleitet, zumeist wegen unterstellter Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gem. Art. 169 TStGB, in etlichen Fällen auch wegen Mitgliedschaft in einer verbotenen Organisation gem. Art. 168 TStGB. Zumeist warf die Anklage den Betroffenen politische Aktivitäten im Ausland vor. Die Vorwürfe stützen sich in fast

allen Fällen auf unter Folter erzwungene Geständnisse, teilweise auch auf vom deutschen BGS übergebenen belastendes Material und/oder auf Denunziationen.

Überläufer, Denunziationen

In etlichen der hier aufgeführten Fälle spielten belastende Aussagen Dritter eine große Rolle bei Festnahmen, Verhören und strafrechtlichen Maßnahmen. Denunziationen werden in der Türkei großes Gewicht beigegeben und die Beschuldigten zunächst vorverdächtig, egal ob es sich um inhaltlich völlig haltlose anonyme Verleumdungen, um Aussagen im Rahmen der Kronzeugenregelung oder um Denunziationen unter Folter handelte. Auch bislang unbescholtene Personen, gegen die nichts vorliegt, können einzig aufgrund einer Denunziation (strafrechtlich) verfolgt werden. Dies zeigt beispielsweise der Fall Ferit K.: Die Gendarmeriekommandantur Kaslova erhielt am 16.02.99 einen anonymen Anruf aus Deutschland. K. sei ein Kurier der PKK, hieß es. Die Polizei nahm Herrn K. daraufhin noch am gleichen Tag fest. Unter Folter erpressten sie von ihm ein Schuldeingeständnis, auf dessen Grundlage die Staatsanwaltschaft Anklage vor dem Staatssicherheitsgericht Diyarbakir erhob.

Die Schwestern K. dagegen wurden durch die Aussagen eines Überläufers schwer belastet. Nachdem entsprechende Unterlagen von den dt. Behörden als gefälscht eingestuft wurden, wurden die Schwestern abgeschoben und in der Türkei im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens verhört und misshandelt. (1)

Konsultationsverfahren

Als gefährdend für Flüchtlinge hat sich auch das Konsultationsverfahren zwischen Deutschland und der Türkei erwiesen. Das Konsultationsverfahren besagt, dass die türkischen Behörden den deutschen auf Anfrage mitteilen, ob dem Betroffenen ein Strafverfahren in der Türkei droht. Das Verfahren ist deshalb zweifelhaft, weil den türkischen Behörden damit signalisiert wird, dass der „Schübling“ eine Straftat mit PKK-Bezug begangen hat. (2) Im Fall Genlik wurde vor der Abschiebung das Konsultationsverfahren durchgeführt. Die türkischen Behörden antworteten darauf, dass nichts gegen Genlik vorliege und baten um Übermittlung des Abschiebetermins. Ein Asylfolgeantrag, der mit dieser ungewöhnlichen Nachfrage begründet war, wurde abgelehnt, Genlik abgeschoben und in der Türkei mehrfach festgenommen und gefoltert. Auch im Fall Hakkan T. wurde vermutlich das Konsultationsverfahren eingeleitet: Die türkischen Sicherheitskräfte wussten in den Verhören detailliert über T.s Verurteilungen Bescheid. (3)



Sippenhaft

In mehreren der hier dokumentierten Fälle wurden die Abgeschobenen wegen ihrer (im Ausland lebenden) Familienangehörigen festgenommen und unter Folter nach deren politischen Aktivitäten und Verbleib befragt. Zwei Frauen wurden dabei auch gynäkologischen Zwangsuntersuchungen unterworfen, um herauszufinden, ob sich ihr Mann in der Nähe aufgehalten hat (Ayşe T. und Frau Ö.). Die Sippenhaft im Sinne einer politischen Verfolgung von Angehörigen politisch aktiver und/oder „verdächtiger“ Personen ist in der Türkei an der Tagesordnung. Durch die Festnahme und Folterung von Angehörigen versuchen die Sicherheitskräfte erstens weitere Informationen über politisch Oppositionelle bzw. separatistische Umtriebe verdächtiger Personen zu erhalten, z.B. über den Aufenthaltsort, politische Aktivitäten, Kontaktpersonen etc. Durch die Folterung von Verwandten soll häufig psychischer Druck auf Gesuchte (ob ein Haftbefehl ausgestellt ist, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle) ausgeübt werden, sich selbst zu stellen bzw. auf Festgenommene, Aussagen zu machen. Oftmals wird Sippenhaft von Sicherheitskräften auch angewendet, um sich an Angehörigen von so genannten Vaterlandsverrättern für deren politische Aktivitäten zu rächen.

Frauenspezifische Fluchtgründe

Wie schwer es speziell für Frauen ist, Asylgründe geltend zu machen, zeigen die hier dokumentierten Fälle Ayşe T., Z. und L. S., die von den Sicherheitskräften nach der Abschiebung gequält und sexuell gefoltert wurden. Das Bundesamt und das VG hielten das Vorbringen der Frauen nach ihrer erneuten Flucht zwar für glaubhaft jedoch

nicht für asylrelevant. Im Fall der Frauen S. war das BAFI der Ansicht, es habe sich bei den erlittenen Vergewaltigungen um einen „Amtswalterexzess“ gehandelt. Es gebe keine Anzeichen, dass der türkische Staat ein solches Vorgehen der Sicherheitskräfte dulde. Somit liege keine politische Verfolgung vor, was im übrigen auch daran deutlich werde, dass der Ehemann mit seinem Asylantrag scheiterte so das BAFI. Die Frauen werden allein aufgrund einer vom Folteropferzentrum Berlin diagnostizierten massiven Traumatisierung nach § 53 Abs. 6 AuslG geduldet. Auch die Verfolgung der Aysel T., die gynäkologischen Zwangsuntersuchungen unterworfen wurde, um zu überprüfen, ob sich ihr Mann in der Nähe aufhält; begründen keinen Asylanspruch. Der Aufenthaltsort ihres Mann sei ja nun bekannt, weshalb wohl auch aus Sicht türkischer Behörden solche „Maßnahmen“ nun nicht mehr erforderlich erscheinen, so der Einzelrichter am VG Freiburg.

Abschiebungspolitik

Diese Politik der Asylverweigerung wird ergänzt durch eine rigorose Abschiebungspolitik in die Türkei. Abschiebungen sind aufgrund der intensiven Zusammenarbeit mit der Türkei recht problemlos möglich. Bundesweit werden jedes Jahr Tausende von Flüchtlingen in die Türkei abgeschoben. 1999 waren es 6.083, im Jahr 2000 insgesamt 4.901 Menschen.

Gegenüber dem Niedersächsischen Flüchtlingsrat beklagten sich einige der Betroffenen nach ihrer Abschiebung über brutale Methoden der Grenzpolizei: „Zuerst schlugen sie mir auf die Nase. Nachdem ich hingefallen war, traten sie mich gegen den Rücken und die Beine“, beschwerte sich z.B. der Kurde Emin Acar im April 1999 schriftlich über den BGS. Bei dem kurdischen Flüchtling Oguz C. waren noch 10 Tage nach der Abschiebung die Spuren von Verletzungen, die durch Fußfesseln verursacht wurden, deutlich sichtbar. Keiner dieser Misshandlungsfälle hatte für die beteiligten Beamtinnen und Beamten irgendwelche Konsequenzen. Die eingeleiteten Ermittlungsverfahren verliefen im Sande, verantwortlich waren „unglückliche Umstände“ oder die Betroffenen selbst.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes

Eine der wichtigsten Entscheidungsgrundlagen in Asylverfahren ist der Bericht des Auswärtigen Amtes zur Lage der Menschenrechte in der Türkei. Seit 1999 bezieht das AA teilweise auch Erkenntnisse von Menschenrechtsorganisationen in die Lageberichte mit ein. Die Recherche-Arbeit von PRO ASYL und dem Niedersächsischen Flüchtlingsrat hatte dazu beigetragen, dass das Auswärtige Amt eine etwas differenziertere Einschätzung der Lage in der Türkei vornahm, wenn auch von einer grundlegenden Änderung leider keine Rede

sein konnte. Einige vom Nds. Flüchtlingsrat recherchierte Fälle wurden in den Lageberichten 1999, 2000 und 2001 beschrieben. Dabei schloss das AA in einer Reihe von Fällen Misshandlungen nicht aus und beschrieb ausführlich konkrete Verfolgungsmuster: Festnahmen, Inhaftierungen, Anklagen und z.T. Verurteilungen nach der Abschiebung in den überwiegenden Fällen aufgrund exilpolitischer Aktivitäten niederschweligen Profils. Viele aktuelle Fälle von Misshandlung nach der Abschiebung wurden jedoch weiterhin ignoriert.

Im aktuellen Lagebericht vom März 2002 kürzte das AA das Kapitel zu Abschiebungsfällen auf eine halbe Seite, strich sämtliche Beispielfälle von Verfolgung und stellte nur noch lapidar fest: „In vielen Fällen hat das Auswärtige Amt erhebliche Zweifel an der behaupteten Folter oder Misshandlung. Gleichwohl geht das Auswärtige Amt davon aus, dass es vereinzelt Fälle gegeben hat, in denen abgeschobene Personen misshandelt wurden bzw. bei denen eine Misshandlung nicht ausgeschlossen werden kann.“ Hier ist eindeutig die Tendenz abzulesen, die Rückkehrgefährdung für abgeschobene Flüchtlinge unter Missachtung vorhandener Verfolgungsfälle zu ignorieren.

Der Bericht des AA ist denkbar ungeeignet, eine Wende in der Entscheidungspraxis der Behörden und Gerichte in einem Umfang herbeizuführen, wie dies angesichts der Vielzahl belegter Fehlentscheidungen angezeigt wäre. Der Eindruck ist nicht von der Hand zu weisen, dass innen- und außenpolitische Interessen bei der Erstellung der Außenamtsberichte mehr denn je eine dominante Rolle spielen.

Politische Konsequenzen

Politische Konsequenzen, z.B. einen zeitweiligen Abschiebestopp wie in Holland, hatten die Recherchen ebenfalls nicht zur Folge. Auch die optimistische Prognose, die geänderte Einschätzung des Auswärtigen Amtes nach den Lageberichten aus 2000 und 2001 eröffne KurdInnen bessere Chancen auf Anerkennung als Verfolgte, hat sich leider nicht bewahrheitet. Es werden nach unserem Eindruck im Gegenteil an die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals zunehmend höhere Anforderungen gestellt. Mehr denn je werden von Flüchtlingen Beweise erwartet, obwohl sie eigentlich nur glaubhaft machen müssen, dass ihnen politische Verfolgung droht. Doch selbst wenn Beweisstücke vorliegen, werden diese manchmal ohne weitere Prüfung pauschal für „gefälscht“ erklärt. (4) Zudem werden vom Bundesamt und den Gerichten Übergriffe der türkischen Sicherheitskräfte verstärkt als Exzesse Einzelner abgetan. Damit wird eine Trennung zwischen Staat und Sicherheitskräften suggeriert, die es faktisch nicht gibt.

Fazit

Die recherchierten Fälle von Verfolgung nach der Abschiebung lassen die Bemühungen deutscher und türkischer Politiker zweifelhaft erscheinen, die Situation in der Türkei schönzureden und sie verbal EU-fähig zu machen. Vor dem geschilderten Hintergrund muss vielmehr auch weiterhin mit der Misshandlung und politischen Verfolgung nicht-assimilierter kurdischer Flüchtlinge gerechnet werden, die aus der Bundesrepublik abgeschoben und zu Recht oder zu Unrecht verdächtigt werden, die Sache der PKK zu unterstützen. Exakte Kriterien dafür, was die Verfolgung auslösen kann, lassen sich gerade nicht finden. Die von uns recherchierten Fälle machen deutlich, dass immer wieder auch solche Flüchtlinge ins Visier der türkischen Verfolgungsbehörden geraten, die keine herausgehobene Funktion innehatten und z.B. aufgrund einer Denunziation oder einer belastenden Zeugenaussage eines anderen Verfolgungsoffiziers der Unterstützung der PKK verdächtigt werden oder als Spitzel geeignet erscheinen.

Bei Fortsetzung der bisherigen Abschiebungspraxis ist mit weiteren Folteropfern zu rechnen.

Anmerkungen:

(1) In mehreren der hier dokumentierten Fälle gelang den KurdInnen die erneute Flucht nach Deutschland. In einigen Fällen hat der NFR die Ereignisse in der Türkei nach der Abschiebung nicht nochmals recherchiert. In diesen Fällen z.B. Hüseyin Genc und Abdulhalim S. haben das BAFI und die Gerichte den Sachverhalt überprüft und aufgrund der Ereignisse nach der Abschiebung die Asylanerkennung ausgesprochen bzw. Abschiebehindernisse festgestellt. Wir sind überzeugt, dass es viele vergleichbare Fälle von Rückkehrern gibt, die schlicht nicht bekannt werden. Das Bundesamt führt hierüber keine gesonderte Statistik.

(2) Das Verfahren greift auch deshalb nicht, weil vielen Festnahmen kein offizielles Ermittlungsverfahren vorausgeht. Sie erfolgen aufgrund einer Denunziation, eines vagen Verdachts oder geheimer Ermittlungen. In den meisten Fällen, die wir recherchierten, hatten eine entsprechende Anfrage bei den türkischen Behörden ergeben, dass nichts gegen die Betroffenen vorliege.

(3) 1997 wurde T. wegen Verstoßes gegen das Asylverfahrens- und Vereinsgesetz verurteilt. Die Durchführung des Konsultationsverfahren im Januar 1998 wurde zunächst von der Zentralen Ausländerstelle des LK Gießen bestätigt, später jedoch vom Hessischen Innenministerium demontiert. Vom BMI steht bis heute eine abschließende Aufklärung aus.

(4) Exemplarisch hierfür stehen die Fälle Abdulmenaf Düzenli und die Schwestern K. In beiden Fällen sollte sich nach der Abschiebung herausstellen, dass die im Asylverfahren vorgelegten Unterlagen tatsächlich echt waren.



„Zurückhaltend verhalten und Ausgangssperren beachten“

Martin Link

Seit dem Jahr 2000, in dem die bilateralen von den USA moderierten Friedensverhandlungen einmal mehr gescheitert sind, betreibt die israelische Regierung eine Politik der schrittweisen Wiederherstellung der vollständigen Besetzung der palästinensischen Gebiete und der Zerschlagung formaler und informeller palästinensischer Machtstrukturen. Palästinensische Organisationen unterschiedlichster politischer Couleur halten mit der Al-Aqsa-Intifada dagegen. Die Wahl der Mittel ist bekanntermaßen hemmungslos. Auf Selbstmordattentate palästinensischer Gruppen reagieren israelische Geheimdienste und die Armee mit sog. extralegalen Hinrichtungen, Bombardements und der monatelangen vollständigen Abriegelung von Städten und Dörfern. Während die Ökonomie auf beiden Seiten in den Keller stürzt und weite Teile der Bevölkerung in akute Armut reißt, wird „Kollaboration mit dem Feind“ auf beiden Seiten rücksichtslos verfolgt.

In diesem Klima eskalierender Gewaltexzesse versuchen immer mehr palästinensische Familien verzweifelt, zumindest ihre halbwüchsigen Kinder aus der Gewaltspirale herauszuhalten und schicken sie auf die Flucht ins Ausland. Immer mehr jugendliche und jungerwachsene Palästinenser, i.d.R. Männer, kommen so auch nach Deutschland. Die hiesigen Behörden stehen vor einem Dilemma.

Treibt sie die Sorge um, dass Deutschland ein besonderes Zielland für palästinensische Flüchtlinge aus den israelisch besetzten palästinensischen Gebieten werden könnte? Dies erscheint im Interesse eines weiterhin guten Verhältnisses zur israelischen Regierung aber auch unter dem Eindruck der spätestens seit dem 11. September 2001 allenthalben spürbaren Amtsanxiety vor jedem im Lande aufhältigen Araber unerwünscht.

Wie unfähig sich solchermaßen politisch begründeten Zwängen zu entziehen offen-

bar selbst das Verwaltungsgericht Schleswig ist, demonstriert eindringlich der Beschluss über das Asylbegehren eines 17-Jährigen aus der autonomen Stadt Ramallah (Westbank) (Az. 16B26/02).

Für die Schleswiger Richterin wäre – ungeachtet der vielfältig auch in hier zugänglichen Medien dokumentierten Faktenlage – weder eine Verfolgung durch palästinensische Gruppen noch durch den israelischen Staat asylrechtlich bzw. i.S.v. § 51 Abs. 1 AuslG relevant. „Denn politische Verfolgung ist grundsätzlich staatliche Verfolgung... Darin liegt als Kehrseite beschlossen, dass Schutz vor den Folgen anarchischer Zustände oder die Auflösung der Staatsgewalt

nicht durch Artikel 16 a Abs. 1 GG versprochen wird.“

Während zur selben Zeit das Hauptquartier der palästinensischen Autonomiebehörden in Ramallah mittels tagelangem Trommelfeuer israelischer Panzer ruiniert wird, führt das Schleswiger Verwaltungsgericht im März weiter aus: „Nach diesen Grundsätzen ist eine etwaige Verfolgung durch Israel in den Autonomiegebieten keine staatliche Verfolgung, weil Israel in den palästinensischen Autonomiegebieten keine staatliche Gewalt im Sinne einer übergreifenden Friedensordnung mit prinzipieller Schutzgewährung im Innern mehr ausübt. Die sog. A.-Gebiete, zu denen auch Ramallah gehört, sind seit dem Abschluss des sog. Oslo

BAFl: Gefahr unmenschlicher und erniedrigender Behandlung im Gaza-Streifen

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat in einer Entscheidung (Az. 2 392 499-998) vom 30.9.2002 erklärt, dass Flüchtlinge aus den von Israel besetzten Gebieten zwar nicht auf Anerkennungen gem. Art. 16a GG oder § 51 AuslG hoffen könnten, aber aufgrund der Kriegssituation für sie Abschiebungshindernisse gem. § 53 AuslG bestünden:

„Der Antragsteller kann Abschiebungsschutz nach AuslG § 53 Abs. 4 iVm MRK Art 3 beanspruchen, weil für ihn als aus den Gaza-Streifen stammenden Palästinenser derzeit mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr besteht, dort unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ausgesetzt zu werden. Bei Rückkehr droht dem Antragsteller derzeit eine unmittelbare und konkrete Lebensgefährdung durch die Kriegsereignisse. Bei der derzeitigen allgegenwärtigen Todesgefahr in einem Bürgerkriegsgebiet ist das Vorliegen der Voraussetzungen von AuslG § 53 Abs 4 iVm MRK Art 3 zu bejahen.

Eine Wiedereinreise wäre dem Antragsteller nur unter äußerst erniedrigenden Bedingungen möglich. Eine Einreiseverweigerung durch Israel ist nicht auszuschließen. Dem Antragsteller würde der Aufenthalt im Kernstaat Israel nicht gestattet werden. Er würde im Falle einer erfolgten Einreise zwangsweise in das Gazagebiet verbracht werden. Wegen dieses Sachverhalts ist ebenfalls das Vorliegen der Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses von AuslG § 53 Abs 4 iVm MRK Art 3 zu bejahen (vgl. VG Ansbach, AN 12 K 01.31195).“

Martin Link ist Geschäftsführer beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. in Kiel



Neuer ai-Bericht belegt Kriegsverbrechen der israelischen Armee in palästinensischen Wohnorten im Frühjahr 2002 / amnesty international fordert Untersuchung der Fälle / Die israelische Regierung soll internationale Beobachter zulassen

Berlin/ Jerusalem, 4. November 2002 - Bei ihren Aktionen in den palästinensischen Städten Dschenin und Nablus im März und April 2002 hat die israelische Armee Kriegsverbrechen begangen. Dafür liegen klare Belege vor, sagte amnesty international (ai) heute in Jerusalem anlässlich der Vorstellung ihres neuen Berichts. Der 76 Seiten starke Bericht dokumentiert schwere Menschenrechtsverletzungen des israelischen Militärs wie ungesetzliche Tötungen; Folter und Misshandlungen von Gefangenen; mutwillige Zerstörung hunderter Häuser, deren Bewohner zum Teil die Gebäude noch nicht verlassen hatten; Behinderung von Krankenwagen und Verweigerung humanitärer Hilfe sowie der Missbrauch palästinensischer Zivilisten als 'menschliche Schutzschilde'.

„ai erkennt das Recht Israels an, sich gegen Gewalt zu schützen und gegen Gewalttäter vorzugehen. Dies muss jedoch im Rahmen internationaler Gesetze geschehen“, sagte die Nahostreferentin der deutschen Sektion von amnesty international, Ruth Jüttner. „In Nablus und Dschenin wurden die Gesetze schwerwiegend gebrochen, und deswegen muss die israelische Regierung diese Kriegsverbrechen endlich untersuchen lassen und die Täter zur Rechenschaft ziehen.“

Mitarbeiter von amnesty international hatten im Mai 2002 Vertretern der israelischen Armee ihre Bedenken über die militärische Vorgehensweise vorgetragen. Im Anschluss daran übermittelte ai der Armee die meisten der Fälle, die in dem neuen Bericht aufgeführt sind, und bat um einen Kommentar. Bis heute hat ai keine Antwort erhalten.

„Alle Versuche, in Israel und den Besetzten Gebieten internationale Beobachter mit einem klaren Menschenrechtsmandat einzusetzen, sind am Widerstand der israelischen Regierung gescheitert. Die internationale Gemeinschaft muss hier Druck ausüben, denn im Nahen Osten ist kein Frieden

möglich, solange die Menschenrechte nicht achtet werden“, sagte Ruth Jüttner.

Zum Bericht: 'Israel and the Occupied Territories: Shielded from scrutiny: IDF violations in Jenin and Nablus' im Internet: <http://web.amnesty.org/ai.nsf/Index/MDE151432002>

Berlin, 4.11.2002

Große Armut in Palästina

70 Prozent der Palästinenser leben unterhalb der Armutsgrenze. Jedes fünfte Kind ist unterernährt

JERUSALEM dpa Sieben von zehn Palästinensern leben nach einer neuen Studie der Vereinten Nationen unterhalb der Armutsgrenze. Rund 220.000 palästinensische Familien seien auf internationale Lebensmittelhilfe angewiesen, teilte das UN-Flüchtlingshilfswerk UNRWA gestern in Jerusalem mit. Vor Beginn der Intifada Ende September 2000 seien es nur 11.000 Familien gewesen. Jedes fünfte palästinensische Kind sei inzwischen unterernährt.

Die Armutsgrenze liegt in den Palästinensergebieten bei 1.600 Schekel (etwa 340 Euro) monatlich für eine sechsköpfige Familie. Das Flüchtlingshilfswerk hat in der Vergangenheit wiederholt die Abriegelung palästinensischer Städte und Dörfer sowie die immer wieder von Israel verhängten Ausgangssperren für den Niedergang der palästinensischen Wirtschaft sowie wachsende Arbeitslosigkeit und Armut der Palästinenser verantwortlich gemacht.

aus: taz Nr. 6909 vom 20.11.2002

II Abkommens von September 1995 unter autonomer palästinensischer Kontrolle, d.h. die palästinensische Selbstverwaltung hat hier die zivile und Sicherheitsverantwortung.“ Hier beruft sich das VG Schleswig v.a. auf die Auskunftslage des Auswärtigen Amtes.

Gleiches tut das VG auch, wenn es behauptet, es ginge „Israel vor allem um die Sicherung ihres eigenen Staatsgebietes und das ihrer Siedlungsgebiete vor terroristischen Angriffen.“ Dass mit dieser Argumentation die von der UNO verschiedentlich verurteilte völkerrechtswidrige Besetzung und Besiedlung fremden Territoriums durch Israel gerechtfertigt wird, nimmt die beschließende Richterin offenbar billigend in Kauf. Die Einschätzung, dass die in den von Israel besetzten Gebieten „derzeitigen militärischen Auseinandersetzungen daher als Krieg oder kriegsähnliche Verhältnisse“ jedoch nicht als staatliche Verfolgung zu bewerten seien, ignoriert konsequent, dass Israel sich im Oslo II Abkommen ausdrücklich die Beibehaltung der seit 1967 auf Basis überkommenen britischen Mandatrechts ausgeübten quasistaatlichen Herrschaftssouveränität bewahrt hat. Das VG Schleswig behauptet, „dass fundamentalistische palästinensische Gruppierungen keine staatliche Gewalt in diesem Sinne ausüben, versteht sich von selbst,“ verdrängt aber gleichzeitig, dass diese tatsächlich de-facto in den besetzten Gebieten durch den israelischen Generalstab ausgeübt wird.

Dem um Schutz nachsuchenden palästinensischen Jugendlichen wird stattdessen sogar die Feststellung von Abschiebungshindernissen gem. § 53 AuslG vorenthalten, weil das Gericht die Voraussetzungen nicht als gegeben ansieht. Der aufmerksame Beobachter fragt sich allerdings, was für die Schleswiger Richterin denn noch passieren muss, wenn sie feststellt: „Das Gericht erkennt nicht, dass sich der israelisch-palästinensische Konflikt extrem zugespitzt hat und mit der jüngsten Besetzung der palästinensischen Autonomiegebiete, auch Ramallahs, durch israelische Panzer, dem Beschuss, der Bombardierung und den gewaltsamen Zerstörungen sowie Tötungen, durch die auch Zivilbevölkerung nicht verschont geblieben ist, gefährlich eskaliert hat. Gleichwohl besteht eine gleichsam flächendeckende lebensgefährliche Bedrohung der Zivilbevölkerung, in der jeder Palästinenser konkret mit seinem alsbaldigen Tod oder schwersten Verletzungen rechnen muss, nicht.“ Will wohl sagen, dass erst wenn jeder Palästinenser tot oder fast tot ist, einzelne sich auf eine mit der Abschiebung verbundene Lebensgefährdung berufen könnten.

Es bleibt das Geheimnis der Schleswiger Richterschaft, was wohl mit der Behauptung gemeint ist, „die israelischen Angriffe seien nicht gezielt gegen palästinensische Zivilbevölkerung gerichtet, sondern sie zielen auf palästinensische Terroristen, ihre Stützpunkte und vermuteten Verstecke.“ Diese

Behauptungspolitik die systematisch alle selbst vom israelischen Generalstab nicht geleugneten Fakten negiert erscheint hinsichtlich regelmäßiger Flächenbombardierung ziviler Wohngebiete und Sprengung von strategisch ungünstig liegenden Wohnhäusern, der Ruinierung landwirtschaftlicher Subsistenzproduktionsflächen, der regelmäßigen Blockade von Verkehrsverbindungen auch für im Einsatz befindliche zivile Notfallambulanz, der Kollektivbestrafung von Angehörigen Verdächtiger, der wochenlangen Ausgangssperre für ganze Gemeinden, ohne dass Betroffene sich zuvor ausreichend mit Trinkwasser und Lebensmitteln versorgen konnten und schließlich der monatelangen Verweigerung des Arbeitsplatzzugangs erheblich erklärungsbedürftig.

Endgültig offenbart die beschließende Richterin – mit Verlaub – ihre Unbedarftheit, wenn sie davon ausgeht, „dass Palästinenser, die sich nicht aktiv an der Intifada beteiligen, sondern sich zurückhaltend verhalten und etwaige verhängte Ausgangssperren beachten, nicht einer extremen Gefahrenlage im oben beschriebenen Sinne ausgesetzt sind.“

Es ist den palästinensischen Flüchtlingen zu wünschen, dass sich asylentscheidende Behörden und Gerichte künftig seriöser die bestehende Verfolgungs- und Gefährdungssituation in Palästina ermitteln, als es bei dem hier bekannt gewordenen Urteil offenbar geworden ist.

Felicia Langer: Offener Brief an die Hamburger Innenbehörde

Einzelfall des Palästinensers Sameer Khalil, geb. 12.03.1960 in Hebron

Ich bin zutiefst erschüttert, hören zu müssen, dass Herr Khalil trotz eindeutiger Rechtslage und massiver Appelle nach wie vor ein gesicherter Aufenthalt in Deutschland verweigert wird.

Ich bin israelische Staatsbürgerin und lebe heute in Deutschland. Ich war mein berufliches Leben lang als Menschenrechtsanwältin aktiv und habe mich immer für die Rechte der Palästinenser eingesetzt. Ich bin Trägerin des alternativen Nobelpreises. Innerhalb der israelischen Friedensbewegung tätig, galt der Einsatz dem Frieden zwischen beiden Völkern.

Auf diesem Hintergrund kann ich die Lage im Nahen Osten sehr gut einschätzen und weiß, dass Herr Khalil aufgrund der Rechtslage in Israel und Jordanien im Falle einer Abschiebung nach Jordanien weder dort noch in der Westbank legal Fuß fassen könnte. Er würde eine sogenannte "Displaced Person".

Nach Internationalen Abkommen, wie dem Staatenlosenübereinkommen, muss Herr Khalil ein qualifiziertes Aufenthaltsrecht erteilt werden. Angesichts der Internationalen Rechtslage und seines 21 jährigen Aufenthalt in Deutschland, ist es kaum fassbar, dass deutsche Behörden eine Normalisierung seines Lebens nicht zu lassen wollen. All dies hatte ich am 02. August 2002 dem Leiter des Einwohnerzentralamtes und obersten Dienstherrn der Ausländerbehörde, Ralf Bornhöft, mitgeteilt und gebe-

ten, dafür zu sorgen, dass Herrn Khalil endlich eine Lebensperspektive in Deutschland ermöglicht wird.

Ich bin erschüttert zu hören, dass die Behörde alle Fakten, die die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis zwingend machen, ignoriert und weiterhin an ihrem sinnlosen, unrechten und inhumanen Abschiebevorhaben festhält.

Ich bin überrascht, dass niemand der politisch Verantwortlichen der Freien und Hansestadt Hamburg reagiert und diesem Unrecht von Seiten der Behörde ein Ende setzt.

Es zeugt von einer erschreckenden Kälte und Erbarmungslosigkeit wie mit dem Leben des Menschen Sameer Khalil umgegangen wird. Ist es das Ziel der Verantwortlichen der Hamburger Ausländerbehörde mit ihrem demonstrativen Verfolgungswillen das Leben Herrn Khalils zu vernichten?

Ich appelliere eindringlich an alle Menschen, insbesondere in der Stadt Hamburg, der Menschlichkeit Gehör zu verschaffen und ein dauerhaftes und gesichertes Aufenthaltsrecht für Herrn Khalil zu erstreiten.

Felicia Langer, Tübingen, den 13. November 2002

Nachtrag der Redaktion: Der Hamburger Innenstaatsrat Walter Wellinghausen hat am 26.11.02 mit Sameer Khalil gesprochen und will den Fall erneut prüfen. Bis dahin wurde die Abschiebung ausgesetzt. (taz HH, 27.11.2002).

Togo, wohin gehst Du?

Efoé Gérard Kuzo

Togo - Aktuelle Meldungen:

Ausschreitungen nach Wahlsieg der Partei Eyademas

Die Partei Präsident Eyademas hat die Parlamentswahlen im Oktober mit großer Mehrheit gewonnen. Internationale Menschenrechtsorganisationen zweifeln allerdings die Korrektheit der Wahlen an. Die Opposition hatte vor diesem Hintergrund zum Boykott aufgerufen. Infolge des Wahlsieges hat es im letzten Monat zahlreiche Protestkundgebungen und Ausschreitungen gegeben.

Reisepapiere trotz verwaister Botschaft.

Wie dem Flüchtlingsrat bekannt wurde, war die togoische Botschaft von Juli bis Oktober 2002 nur mit zwei Buchhaltern, einem Gärtner und einem Pförtner besetzt. Trotzdem hat es in dieser Zeit Botschaftsvorfürungen gegeben und wurden Reisepapiere u.a. für ausreisepflichtige Flüchtlinge ausgestellt. Unbekannt ist, wer dies getan hat und mit welcher Befugnis bzw. in welcher Weise die Personalien geprüft wurden. Deren Gültigkeit ist zumindest fraglich.

Der folgende Artikel von Gerard Efoé Kuzo beleuchtet die Verhältnisse in Togo, die den Hintergrund für diese aktuellen Ereignisse bilden, und appelliert an Deutschland und die Internationale Gemeinschaft, dem Treiben Eyademas nicht mehr tatenlos zuzusehen.

(Redaktion)

Efoé Gérard Kuzo gehört der FRTA (Front der togoischen Flüchtlinge in Deutschland) an.

Die politische Krise an der Elfenbeinküste, der Schiffbruch im Senegal und vor allem wichtige internationale Ereignisse wie der 11. September 2001 oder die Krise zwischen Palästina und Israel und der Kampf gegen den Terror bringen die westlichen Länder dazu, die Kriege, das Elend und die Missachtung der Menschenrechte in Afrika etwas zu vergessen.

Ist es wegen der fehlenden Aktualität oder weil nur die Menschenrechtsverletzungen im Irak und Jugoslawien von Interesse sind?

Die weltweite sozio-politische Situation zu Beginn dieses Jahrtausends erlaubt es einigen afrikanischen Führern, wie dem Togoer Gnassingbé Eyadema, der seit mehr als 35 Jahren mit ungeteilter Macht regiert, eine gefährliche Diktatur zu etablieren. Zahlreiche, erschütternde Zeugenaussagen und die Berichte von Amnesty International über Menschenrechtsverletzungen (siehe z.B. den Untersuchungsbericht der Menschenrechtsliga (LDH) vom Juli 1999 über Leichen in Togo), über Massaker an und Festnahmen von Oppositionellen und die Unterdrückung von Journalisten in Togo beweisen, dass der togoische Präsident zu denen gehört, die vor ein internationales Gericht gestellt werden müssten. Während wir diese Zeilen schreiben, sind Journalisten und Oppositionelle vom Obersten Togoischen Gerichtshof zu Haftstrafen verurteilt worden. Auch die Familien von denen, die im Ausland weiterkämpfen, sind ständig bedroht, während andere jeden Tag auf der Warteliste stehen, um heimlich hingerichtet zu werden. Wie kann man diese Maschinerie, in der sich die gesamte togoische Bevölkerung seit mehr als 35 Jahren befindet, beschreiben?

Durch das dramatische Ausmaß dieser Situation verliert Togo Tag für Tag aktive Jugendliche, Studenten und seine Elite. Sie flüchten vor dem Terror, vor einem der schrecklichsten und blutigsten Diktatoren der Gegenwart.

Wie Saddam Hussein, der von aller Welt gern dafür kritisiert wird, dass er sein Land und seine Bevölkerung zerstört hat, hat Gnassingbé Eyadema aus Togo eines der notleidenden Länder der Erde gemacht. Es

ist ein Euphemismus zu sagen, dass Togo ein Land ist, das abdriftet. Der öffentliche Dienst funktioniert nicht mehr, das Bildungs- und das Gesundheitssystem sind völlig zerstört. Die große Mehrheit der togoischen Bevölkerung verhungert. Die meisten Togoer sind die 35 Jahre ungeteilter Macht leid und sie können es nicht einmal laut sagen.

Politische Verfolgungen und Ermordungen sind an der Tagesordnung.

Togo ist eines der französischsprachigen westafrikanischen Länder, die seit mehreren Jahrzehnten auf der Suche nach sich selber sind. Das Volk hat alle Hoffnung auf eine Zukunft verloren. Die internationale Gemeinschaft bleibt gleichgültig. Togo wird vergessen. Kein Wunder! - In Togo gibt es weder Öl noch Diamanten; auch seine Vorräte an Phosphat sind nicht mehr von Interesse.

Wer kann, bei all dem Leiden und der Not der Bevölkerung, leugnen, dass Eyadema verantwortlich ist für die Zerstörung der Gegenwart und der Zukunft der Jugend. Nicht die immer größer werdende Anzahl an Oppositionellen, deren Mehrheit im Asyl lebt oder geknebelt ist, nicht die Jungen, die untröstlich ihr geliebtes Land verlassen, um nach Europa oder Nord-Amerika zu flüchten, nicht diejenigen, die, obwohl sie in Nachbarländern Togos im Exil leben, gezwungen sind, im Untergrund zu leben, nicht diejenigen, die sogar den Mut haben in Togo zu bleiben, und auch nicht die Internationale Gemeinschaft, selbst wenn sie es wollte.

Heute leben in Deutschland viele togoische Flüchtlinge, die Eyadema und seine Machtmaschinerie zu töten versuchte. Die togoische Diplomatie, die dafür bekannt ist, die Geschichte und die Wahrheit zu verfälschen, findet immer noch Gehör bei der deutschen Regierung und der Internationalen Gemeinschaft. Sind auch sie auf Eyadema hereingefallen?

Aber Eyadema ist auch groß im Selbstbetrug, denn nicht alle glauben seine Lügen. Ein Beweis war sein Besuch bei der Hannover-Messe 2000. Viele junge Flüchtlinge, die Opfer seiner Verfolgung sind, haben ihm einen schönen Empfang bereitet. Sie haben ihn mit faulen Tomaten und Eiern beworfen und damit lächerlich gemacht. Das ist auch

unser Engagement, eine der grausamsten Diktaturen zu erkennen und zu beseitigen. Vor kurzem hat er beim Sitz der Europäischen Union in Brüssel erneut seine Erfahrung mit der togoischen Diaspora gemacht. Der Präsident von Togo ist überall unerwünscht.

Die Energie und Entschiedenheit, mit der Menschenrechtsorganisationen und die Internationale Gemeinschaft versuchen, diejenigen, die als Machthaber die Rechte ihrer Mitmenschen verletzt haben, vor Gericht zu zitieren, bringt uns auf neue Ideen. Man kann es kaum glauben, dass der Chef des togoischen Klans nach Jahrzehnten ungeteilter Macht, begleitet von Morden und Vernichtung Oppositioneller, den internationalen Gerichten entkommen kann.

Zur Zeit verfälscht er weiter den Demokratisierungsprozess in unserem Land, wie die Parlamentswahlen am 27. Oktober 2002 gezeigt haben, damit er zum x-ten Mal als Gewinner aus den Präsidentschaftswahlen 2003 hervorgehen kann. Seine Partei hat 72 der 81 Abgeordnetenmandate bekommen. Die Opposition hatte zum Boykott aufgerufen, nachdem auch internationale Menschenrechtsgruppen bezweifelt haben, dass die Wahl frei und fair verläuft. Diese Wahlen, die politisch keine Bedeutung haben, da die Opposition nicht antreten darf, erlauben ihm, die Verfassung immer mehr

zu seinen Gunsten zu verändern. Solche Wahlen können Togo nicht aus dieser unentwirrbaren Situation befreien. Die Partei des Präsidenten RPT (Rassemblement du peuple Togolais) weiss, warum er Wahlen abhält, die konfliktauslösend und verfassungsfeindlich sind: Es beweist, dass Eyadema und seine Gerichte nicht bereit sind, die Macht im Rahmen eines Regierungswechsels anderen zu überlassen.

Angesichts der politischen Entwicklung und der Verfassung in Togo sowie des Betrugs, in dem das Regime Meister ist, kann man nicht sagen, ob der Vorsitzende des zukünftigen Parlaments nicht der Sohn des General-Präsidenten sein wird, und ob er diesen auch am Ende seiner Amtszeit ablösen wird. Jetzt schon ist dieser Sohn die einflussreichste Person im National-Parlament. Die deutschen Politiker und die Internationale Gemeinschaft sollten daran erinnert werden, dass die togoischen Probleme nicht durch diese Wahl gelöst werden können. Wir fürchten, dass diejenigen, die uns im Namen der internationalen Solidarität aufgenommen haben, nun versucht sind, uns fallen zu lassen und uns in die Höhle des Löwens zurückschicken.

Eyadema hat alles verloren. Aber er hält sich an der Macht fest. Dies erinnert uns an eine Filmszene: an die Geschichte eines Schiffbruchs: „Titanic Togo“. Sein Premier-

minister, Agbéyomé Kodjo, ehemals das geliebte Kind, hat ein Floß mitgenommen und ist geflohen, um seine Haut und das Land zu retten, das Eyadema und seine Bande versenkt haben. Welche Lösung gibt es für Togo? Die des Kongo? Von Ruanda? Oder von Sierra-Leone?

Es ist Zeit, dass alle ehrlichen Menschen uns helfen, uns von diesem Mann zu befreien, der mitsamt seiner Familie die Reichtümer dieses Landes in seine eigenen Taschen gesteckt hat. Mögen alle Togoer und Togoerinnen sowie die Internationale Gemeinschaft Druck auf dieses rückschrittliche Regime ausüben.

Muss man erst auf einen Krieg warten, der zur Evakuierung von Ausländern führt, um Verhandlungen herbeizuführen oder um eine dauerhafte Lösung zu finden, damit Togo aus dieser Sackgasse herauskommt?





Rechtssache C 459/99. Urteil vom 25.07.2002

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) auf die ihm vom Conseil d'État mit Urteil vom 23. November 1999 vorgelegten Fragen für Recht erkannt:

1. Artikel 3 der Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft, Artikel 3 der Richtlinie 73/148/EWG des Rates vom 21. Mai 1973 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs sowie die Verordnung (EG) Nr. 2317/95 des Rates vom 25. September 1995 zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, sind im Licht des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat einen mit einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats verheirateten Staatsangehörigen eines Drittstaats, der versucht, in sein Hoheitsgebiet einzureisen, ohne über einen gültigen Personalausweis oder Reisepass oder gegebenenfalls ein Visum zu verfügen, nicht an der Grenze zurückweisen darf, wenn der Betroffene seine Identität und die Ehe nachweisen kann und wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass er eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 68/360 und Artikel 8 der Richtlinie 73/148 darstellt.

2. Artikel 4 der Richtlinie 68/360 und Artikel 6 der Richtlinie 73/148 sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht gestatten, dem Staatsangehörigen eines Drittstaats, der seine Identität und die Tatsache, dass er mit einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats verheiratet ist, nachweisen kann, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu verweigern und ihm gegenüber eine Maßnahme zur Entfernung aus dem Hoheitsgebiet zu ergreifen, nur

weil er illegal in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats eingereist ist.

3. Die Artikel 3 und 4 Absatz 3 der Richtlinie 68/360, die Artikel 3 und 6 der Richtlinie 73/148 und Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, sind dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat einem mit einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats verheirateten Staatsangehörigen eines Drittstaats, der legal in sein Hoheitsgebiet eingereist ist, weder die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verweigern noch ihm gegenüber eine Maßnahme zur Entfernung aus dem Hoheitsgebiet ergreifen darf, nur weil sein Visum vor Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist.

4. Die Artikel 1 Absatz 2 und 9 Absatz 2 der Richtlinie 64/221 sind dahin auszulegen, dass ein ausländischer Ehegatte eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats berechtigt ist, der zuständigen Stelle im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 eine Entscheidung über die Verweigerung einer ersten Aufenthaltserlaubnis oder eine Entscheidung über die Entfernung aus dem Hoheitsgebiet vor Erteilung einer solchen Erlaubnis zur Prüfung vorzulegen, auch wenn er nicht über einen Ausweis verfügt oder, obwohl er der Visumpflicht unterliegt, ohne Visum in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats eingereist oder nach Ablauf seines Visums dort verblieben ist.

Das vollständige Urteil steht im Internet:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&Submit=Suchen&docrequire=alldocs&numaff=c+459%2F99&datefs=&datefe=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100>

<http://europa.eu.int/cj/de/index.htm> (Stichworte: illegale Einreise/Visumablauf/späterer Aufenthaltserlaubnisanspruch)

BAFI: „Dienstanweisung Passersatzbeschaffung“

In *Der Schlepper* Nr. 17, Seite 35 (Februar 2002), findet sich ein Artikel von RA Rainer M. Hofmann, der über Fälle berichtet, in denen Flüchtlinge zu Beginn der Anhörung beim Bundesamt Anträge auf Heimreisedokumente ausfüllen mussten. Dieses habe, so Hofmann, teils gravierende Auswirkungen auf die Anhörung selbst, wenn der Einzelentscheider als erstes Originalformulare des Verfolgerstaates aus der Schublade zieht. RA Hofmann bat um weitere Infos dazu.

Inzwischen sind wir einen Schritt weiter: Seit März 2002 gibt es eine »Dienstanweisung Passersatzbeschaffung« (DA-PE) des Bundesamtes für alle Einzelentscheider. Danach sollen die Formulare für Heimreisedokumente regelmäßig zu Beginn der Anhörung ausgefüllt werden, wenn der Flüchtling keinen Pass auf den Tisch legt. »Die für die Beschaffung von Heimreisedokumenten erforderlichen Maßnahmen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu treffen.« (Seite 8) »Dies wird grundsätzlich unmittelbar nach Aufnahme der persönlichen Daten im Rahmen der Asylantragstellung sein.« (Seite 12) »Dem Asylantragsteller ist ... zu verdeutlichen, dass eine Verwendung des Antrages (auf Passersatzpapiere) nur dann erfolgt, wenn sein Asylbegehren abgelehnt werden sollte und eine Ausreiseaufforderung vollziehbar geworden ist.« (Seite 18) »Das Fehlen der Unterschrift des Ausländers wird in der Praxis oftmals dazu führen, dass durch den jeweiligen Staat keine Heimreisedokumente ausgestellt werden. Es hängt daher in hohem Maße von der persönlichen Ausstrahlung und Kommunikationsfähigkeit des jeweiligen PE-Mitarbeiters ab, ob die erforderliche Unterschrift erlangt werden kann.« (Seite 19) »Eine Verpflichtung zur Information eines Rechtsbeistandes (des Asylantragstellers) besteht für das BAFI nicht.« (Seite 20)

Die Dienstanweisung ist insgesamt 31 Seiten lang und enthält eine Fülle von Anweisungen zum Umgang mit ge-/verfälschten Ausweispapieren, Sonderbestimmungen zum Irak und Aufklärung von sog. Schleuserkriminalität, alles innerhalb der Anhörung zum Asylantrag.

Kopien verschickt die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates: T. 0431-735 000, mail: office@frsh.de. Als pdf-Dokument liegt die Dienstanweisung (noch) nicht vor.

Erlaubnis zum Verlassen...

Innenministerium
Schleswig-Holstein

Weisung des Kieler Innenministeriums vom 13. September 2002 zur Erlaubnis zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches nach § 58 Abs. 1 AsylVfG; hier: Teilnahme von Asylbewerbern an Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative EQUAL

Die EU-Gemeinschaftsinitiative EQUAL (www.equal-de.de) zielt darauf ab, neue Wege zur Bekämpfung von Diskriminierung und Ungleichheiten von Arbeitenden und Arbeitsuchenden auf dem Arbeitsmarkt zu erproben. Die Themenbereiche von EQUAL beziehen sich auch auf den Schwerpunkt Asylbewerber. In diesem Themenbereich sollen nicht nur Asylbewerber im engeren Sinne sondern auch Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge, Kontingent-, Bürgerkriegs-, Kriegs- und De-facto-Flüchtlinge sowie jüdische Emigranten im Rahmen der rechtlich geltenden Rahmenbedingungen die Möglichkeit erhalten, ihre individuellen Lebensbedingungen zu verbessern und berufliche Fähigkeiten für den Zugang zum Arbeitsmarkt zu entwickeln, sei es im Bundesgebiet oder nach der Rückkehr ins Herkunftsland.

An der Umsetzung von EQUAL nehmen in allen Bundesländern Entwicklungspartnerschaften teil. In Schleswig-Holstein hat sich unter der Koordination des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e. V. die regionale Entwicklungspartnerschaft Asyl gegründet. Dieses Netzwerk mit dem Namen **perspective** schafft berufliche Qualifizierungsangebote unter den Bezeichnungen *restart*, *quita!* und *mok wat*. Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen Anfang November 2002 beginnen.

Ist bei Asylbewerbern im Sinne des AsylVfG für Informations- und Beratungsgespräche, Qualifizierungsmaßnahmen und Praktika außerhalb des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs eine Erlaubnis nach § 58 Abs. 1 AsylVfG erforderlich, liegen die Voraussetzungen dieser Vorschrift bei den EQUAL-Qualifizierungsmaßnahmen regelmäßig vor. Bei sonstigen Flüchtlingen mit einem



räumlich beschränkten Aufenthalt ist entsprechend zu verfahren.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis liegen nicht vor, wenn

- bei Asylbewerbern und Folgeantragstellern, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind, nach dem Stand des Verfahrens zu erwarten ist, dass während der Dauer der Qualifizierungsmaßnahme Ausreisepflicht eintritt und diese dann auch durchgesetzt oder durch verweigerte Mitwirkung nicht durchgesetzt werden kann.
- bei ausreisepflichtigen Personen eine Ausreise tatsächlich und rechtlich möglich ist, keine Rückkehrwilligkeit besteht oder der bisherige Aufenthalt durch eigenes Verhalten mutwillig hinausgezögert worden ist.

Im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung ausreisepflichtiger Personen kommt nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis

nach § 25 Abs. 4 AufenthG allein wegen der Teilnahme an einer EQUAL-Qualifizierungsmaßnahme nicht in Betracht.

Praktika im Rahmen der EQUAL-Qualifizierungsmaßnahme sind nach § 9 Nr. 17 ArGV arbeitsgenehmigungsfrei, bei Praktika über 6 Monate werden Arbeitsgenehmigungen von der Arbeitsverwaltung erteilt. Im Übrigen ist bei der Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme mein Runderlass vom 27.04.1993 IV 610 a 212-29.233.61-3 betreffend Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden (hier: Arbeitsaufnahme außerhalb des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs) entsprechend anzuwenden.

zum WWWweiterlesen:

- <http://www.frsh.de/perspective/index.htm>
- <http://www.frsh.de/behoe.html>



Seit Herbst 2001 hat in Kiel eine Arbeitsgruppe getagt, in der sich das Justizministerium im Zuge seiner Verpflichtung zur Erstellung von Richtlinien für den Abschiebungshaftvollzug in Schleswig-Holstein beraten lassen hat. Die Richtlinien sehen verschiedene Möglichkeiten vor, in der kommenden Jahr in Betrieb gehenden Abschiebungshaftanstalt in Rendsburg Inhaftierte u.a. verfahrensrechtlich zu beraten und zu unterstützen. Der Schlepper dokumentiert im folgenden die Richtlinien, die mit dem 1. Januar 2003 in Kraft treten.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinien treffen allgemeine Bestimmungen für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein.

(2) Abschiebungshaft nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751), in Verbindung mit §§ 171, 173 bis 175 und § 178 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904), wird im Wege der Amtshilfe für das Innenministerium grundsätzlich für männliche Abschiebungshelfer über 18 Jahre in der Außenstelle Rendsburg der Justizvollzugsanstalt Kiel und für weibliche Abschiebungshelfer über 16 Jahre im Frauenvollzug in der Justizvollzugsanstalt Lübeck vollzogen.

(3) In besonderen Fällen wird Abschiebungshaft auch in den anderen Justizvollzugsanstalten und in der Jugendanstalt des Landes Schleswig-Holstein vollzogen. Das Nähere wird im Erlassweg durch das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Fa-

Das **Justizministerium Schleswig-Holstein** ist für den Betrieb von Haftanstalten und den Vollzug von Haft zuständig.

milie geregelt.

(4) Soweit Abschiebungshaft entsprechend Absatz 3 vollzogen wird, sind diese Richtlinien soweit als möglich anzuwenden.

(5) Ergänzende Bestimmungen werden in den Hausordnungen der Anstalten getroffen.

§ 2 Grundsätze

(1) Abschiebungshaft ist keine Strafhaft. Sie dient nur dem Zweck, durch sichere Unterbringung der Abschiebungshelfer die Durchführung von Abschiebungen zu ermöglichen.

(2) Abschiebungshelfer dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Abschiebungshaft erfordert oder die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

(3) Die Persönlichkeit der Abschiebungshelfer ist zu achten, ihr Ehrgefühl ist zu schonen. Sie sind würdig, gerecht und menschlich zu behandeln. Auf religiöse und kulturelle Besonderheiten und Bedürfnisse ist großzügig einzugehen.

(4) Fehlen die Voraussetzungen für eine Verständigung in der Muttersprache, sind andere den Abschiebungshelfer bekannten Sprachen oder sonstige Verständigungsmöglichkeiten zu nutzen. Bei Bedarf sind Dolmetscher hinzuzuziehen.

(5) Schädlichen Folgen der Abschiebungshaft ist entgegenzuwirken.

(6) Abschiebungshelfer erhalten keinen Urlaub oder Ausgang.

(7) Hoheitliche Entscheidungen dürfen nur von Beamten getroffen werden, nicht von privaten Sicherheitskräften. Deshalb sind private Sicherheitskräfte stets nur gemeinsam mit Beamten im Einsatz.

§ 3 Aufnahmeverfahren und Planung des Vollzuges

(1) Abschiebungshelfer sind bei ihrer Aufnahme über ihre Rechte und Pflichten zu belehren, insbesondere über die Rechtsbehelfe nach § 16 und über die Verfahrensberatung nach § 17. Bei nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen erfolgt dies nach Möglichkeit in ihrer Muttersprache. Die Belehrung wird durch Merkblätter und die Hausordnung ergänzt.

(2) Den Abschiebungshelfer ist baldmöglichst Kontakt zu anderen Gefangenen zu ermöglichen.

(3) Die Abschiebungshelfer sind nach ihrer Aufnahme bei Bedarf unverzüglich, ansonsten baldmöglichst ärztlich zu untersuchen.

(4) Nach der Aufnahme der Abschiebungshelfer sind die zuständigen Ausländerbehörden, das Landesamt für Ausländerangelegenheiten und auf Wunsch der Abschiebungshelfer die nach § 17 Absatz 3 zugelassenen Organisationen sowie die von ihnen beauftragten Rechtsanwälte unverzüglich über die Aufnahme zu informieren.

(5) Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten erörtert mit den Abschiebungshelfer unverzüglich nach Eingang der Information nach Absatz 4 die Voraussetzungen und den Zeitplan der Ausreise.

(6) Abschiebungshelfer sind über Angebote der Arbeit oder Beschäftigung, der Freizeitgestaltung und der Sozialen Hilfe zu informieren. Entsprechende Maßnahmen sind zu planen und zu veranlassen.

§ 4 Unterbringung

(1) Bei der Unterbringung werden Wünsche auf Einzelunterbringung berücksichtigt.

(2) Aufschluss und Umschluss finden während des gesamten Tagesdienstes statt. Der Aufenthalt im Freien wird großzügig geregelt, soweit nicht Gründe der Sicherheit



in Abschiebehäft

oder Ordnung oder der Organisation der Anstalt entgegenstehen.

§ 5 Kleidung, Mittel zur Körperpflege, Taschengeld

(1) Den Abschiebungsgefangenen sind Kleidung und Mittel zur Körperpflege angemessen zur Verfügung zu stellen.

(2) Sie erhalten ein Taschengeld nach § 3 Absatz 1 S. 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2002), geändert durch das Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2505).

§ 6 Verpflegung

(1) Bei der Verpflegung ist Rücksicht auf kulturelle und religiöse Speisegebote zu nehmen. Die Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein (Allgemeine Verfügung vom 12. September 1983 V 230b/ 4540 59 - SchlHA S. 162) ist entsprechend anzuwenden.

(2) Möglichkeiten für Abschiebungsgefangene, eigene Mahlzeiten zuzubereiten, sind vorzuhalten.

§ 7 Besuche

(1) Abschiebungsgefangene können mehrmals in der Woche und am Wochenende Besuche empfangen. Darüber hinaus können Besuche nach Vereinbarung auch außerhalb der in der Hausordnung festgelegten Zeiten erfolgen. Besuche werden in der Regel optisch überwacht.

(2) Besuche von Rechtsanwälten und nach § 17 Absatz 3 zugelassenen Organisationen sind auch außerhalb festgelegter Besuchszeiten zulässig. Diese Besuche werden nicht überwacht.

(3) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass die besuchende Person sich und mitgeführte Gegenstände durchsuchen lässt.

§ 8 Post, Pakete, Telefon

(1) Abschiebungsgefangene dürfen grundsätzlich ohne Beschränkungen Briefe und andere Post erhalten und versenden. Monatlich können zwei Pakete empfangen werden.

(2) Abschiebungsgefangene können von Besuchern nach Genehmigung Gegenstände empfangen. Ausgeschlossene Gegenstände sind in der Hausordnung aufgeführt.

(3) Der Schriftwechsel der Abschiebungsgefangenen, eingehende Pakete sowie die übergebenen Gegenstände können kontrolliert werden, wenn eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu befürchten ist. Ausgeschlossene Gegenstände sind zur Habe der Abschiebungsgefangenen zu nehmen oder an den Absender zurückzusenden.

(4) Abschiebungsgefangene dürfen im Rahmen der Hausordnung unüberwacht Telefongespräche führen und empfangen, sofern nicht Interessen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt entgegenstehen.

§ 9 Einkauf

Abschiebungsgefangene können Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege sowie sonstige zugelassene Gegenstände in angemessenem Umfang auf eigene Kosten erwerben. Es ist ein Angebot vorzuhalten, das auf die besonderen Wünsche und Bedürfnisse der Abschiebungsgefangenen Rücksicht nimmt.

§ 10 Soziale Hilfe

(1) Abschiebungsgefangenen ist Hilfe zur Überwindung ihrer sozialen Schwierigkeiten zu geben, soweit sie hierzu aus eigener Kraft nicht fähig sind. Ihnen ist soziale und psychosoziale Einzelberatung anzubieten.

(2) Während des Vollzuges sollen Abschiebungsgefangene bei der Aufrechterhaltung von Beziehungen zu Angehörigen, Freunden und Bekannten unterstützt werden. Die Hilfen sollen auch die Vorbereitung zur Rückkehr durch Herstellung von Kontakten in das Heimatland unterstützen.

(3) Für Kriseninterventionen und Intensivbetreuungen sollen geeignete Betreuungspersonen und externe Fachkräfte hinzugezogen werden.

(4) Zur Vorbereitung auf die Entlassung sind die Abschiebungsgefangenen bei der Ordnung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Probleme zu beraten.

(5) Soziale Hilfe nach den Absätzen 1 bis 4 kann durch Fachkräfte von freien Trägern, nebenamtlich Tätige sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geleistet werden. Eine finanzielle Förderung erfolgt nur im Rahmen der durch den Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

(6) Auf die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Allgemeine Verfügung über die ehrenamtliche Mitarbeit in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein vom 21. Juni 1999 II 23/4400 228 SH (SchIHA S. 205) entsprechend anzuwenden.

§ 11 Arbeit und Beschäftigung

(1) Abschiebungsgefangene sind zur Arbeit und Beschäftigung nicht verpflichtet.

(2) Abschiebungsgefangene, die von der Anstaltsleitung mit ihrer Zustimmung zu Arbeiten herangezogen werden, sind nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes zu entlohnen.

§ 12 Religionsausübung

Auf religiöse Anschauungen der Abschiebungsgefangenen ist Rücksicht zu nehmen. Für die Religionsausübung sind ge-

eignete Räume in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Gesundheitsfürsorge

Leistungen der Gesundheitsfürsorge erfolgen entsprechend §§ 56 ff. des Strafvollzugsgesetzes für Abschiebungsgefangene durch einen Vertragsarzt oder durch den zuständigen Anstaltsarzt.

§ 14 Freizeit, Sport

Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und zum Sport sind vorzuhalten. Dabei sollen die Gegebenheiten der verschiedenen Kulturen berücksichtigt werden.

§ 15 Zeitungen, Zeitschriften, Hörfunk und Fernsehen

(1) In der Abschiebungshaft werden Tages- und Wochenzeitungen und andere Druckerzeugnisse in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestellt. Weitere Druckerzeugnisse können Abschiebungsgefangene auf eigene Kosten beziehen. Ausgeschlossen sind Druckerzeugnisse, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden oder deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(2) Abschiebungsgefangene können an Hörfunk- und Fernsehprogrammen in verschiedenen Sprachen teilnehmen. Ihnen werden kostenlos Geräte zur Verfügung gestellt.

§ 16 Rechtsbehelfe

(1) Abschiebungsgefangene können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Anstaltsleitung wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

(2) Beschwerden von Abschiebungsgefangenen sind unverzüglich zu bearbeiten.

§ 17 Verfahrensberatung

(1) Abschiebungsgefangene können sich während des Tagesdienstes unverzüglich und individuell durch Vertreter von Nichtregierungsorganisationen zu ihrer ausländerrechtlichen Situation und über mögliche Verfahrensschritte beraten lassen.

(2) Entsprechende räumliche und organisatorische Voraussetzungen sind sicherzustellen.

(3) Die Zulassung der Vertreter von Nichtregierungsorganisationen erfolgt durch die Anstaltsleitung.

§ 18 Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein

(1) Für den Vollzug der Abschiebungshaft wird ein Landesbeirat gebildet.

(2) Der Landesbeirat wirkt bei der Betreuung der Abschiebungsgefangenen mit. Er unterstützt die Landesjustizverwaltung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

(3) Abschiebungsgefangene können sich jederzeit und unmittelbar mit Wünschen und Anregungen an die Mitglieder des Landesbeirates wenden.

(4) Die Mitglieder des Landesbeirates können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Einhaltung der Vorschriften dieser Allgemeinen Verfügung unterrichten lassen sowie die Außenstelle Rendsburg der Justizvollzugsanstalt Kiel und den Frauenvollzug in der Justizvollzugsanstalt Lübeck besichtigen.

(5) Die Mitglieder des Landesbeirates können die Abschiebungsgefangenen während des Tagesdienstes unangemeldet aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(6) Der Landesbeirat erstattet der Landesjustizverwaltung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeiten und Erfahrungen und gibt Anregungen und Empfehlungen für eine Verbesserung der Abschiebungshaft.

(7) Die Mitglieder des Landesbeirates sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, insbesondere über Namen und Persönlichkeit der Abschiebungsgefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

(8) Das Nähere wird durch Allgemeine Verfügung durch das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geregelt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.



Nicht-christliche Mitarbeitende in Einrichtungen der Diakonie?

Harro Kampovski

Eine Grundsatzfrage zu einem aktuellen Thema

Seit zehn Jahren besteht die Flüchtlingsberatungsstelle des Kirchenkreises Niendorf in Norderstedt. Die renommierte Einrichtung wird erheblich durch Flüchtlinge aus dem nah-mittelöstlichen Raum, insbesondere aus den kurdischen Gebieten der Türkei, des Irak und Syriens frequentiert. Dieser Nachfragesituation Rechnung tragend, haben sich bei Wiederbesetzung einer offenen Personalstelle das Diakonische Werk als Träger und das Team der Einrichtung im Sommer für eine kurdischstämmige, interkulturell und vielfältig sprachkompetente berufserfahrene Bewerberin entschieden. Die Tatsache, dass die Kollegin nicht Mitglied einer christlichen Religionsgemeinschaft war, veranlasste den Kirchenkreisvorstand daraufhin unter Verweis auf eine grundsätzliche Auslegung des § 8 KAT, die Weiterbeschäftigung zu untersagen. Mit dieser umstrittenen Entscheidung wurde eine Debatte angestoßen, die Aufmerksamkeit über die Grenzen des Kirchenkreises Niendorf hinaus findet. *Der Schlepper* dokumentiert mit freundlicher Genehmigung des Autors einen Beitrag von Harro Kampovski, der erstmals im *Kirchenkreiskurier* Nr. 125 des Kirchenkreises Niendorf zu lesen war.

Warum erträgt diese Flüchtlingsfrau das unerträgliche Leben mit diesem Mann? Warum begehrt sie nicht auf, warum verlässt sie ihn nicht?

Warum spricht sie nicht über die Vergewaltigung im Gefängnis durch die Bewacher oder die Polizisten?

Es gibt keinen Zweifel: Mitarbeitende in der Beratung von Migrantinnen und Migranten brauchen besondere Qualifikationen. Es ist Geduld erforderlich und liebevolle Zuwendung zu Menschen, deren Erfahrungen von Leid, Folter und Erniedrigung es ihnen schwer machen, sich Fremden gegenüber zu öffnen. Die Beraterinnen und Berater müssen wissen, auf welchem soziokulturellen Hintergrund die Erlebnisse vor, während und nach der Flucht erlebt und verarbeitet werden. Und sie müssen das nicht nur wissen, sondern auch emotional nachempfinden können, was ihnen berichtet wird. Dazu ist es notwendig, die Sprache der Flüchtlinge zu verstehen und wenn möglich auch zu sprechen. Und es ist sehr hilfreich, in einem Land mit den gleichen oder ähnlichen Lebensbedingungen gelebt zu haben. Es ist unzweifelhaft nötig, dass Mitarbeitende in der Migrationsarbeit mit dem Lebens- und Glaubenshintergrund derer, für die sie arbeiten, vertraut sind, wenn sie ihre fachlichen Aufgaben erfüllen wollen.

Wir machen die Erfahrung, dass es nicht ausreichend qualifizierte Menschen gibt, die außerdem noch ein weiteres, wichtiges Merkmal mitbringen: sie sollen Glied der evangelischen Kirche zumindest aber einer christlichen Kirche innerhalb der ACK sein. Was tun wir aber, wenn in einer Ausschreibung mit 15 Bewerbungen keine einzige beide Bedingungen ausreichend erfüllt?

Da stehen wir nun in einem Dilemma: welchen Gesichtspunkt sollen wir am stärksten gewichten? Soll der fachliche Gesichtspunkt ausschlaggebend sein? Soll der oder die mit den besten Voraussetzungen, den Migrantinnen und Migranten helfen zu können, die Stelle bekommen, auch wenn er oder sie den gleichen Glauben wie die Ratsuchenden hat? Oder akzeptieren wir eine Bewerbung minderer fachlicher Qualifikation mit der Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche? Oder schreiben wir die Stelle

so lange aus, bis wir eine geeignete Person gefunden haben, die beiden Erfordernissen gerecht wird? Wollen wir das tun, auch wenn in der Zwischenzeit eine dringend benötigte Beratungsstelle unbesetzt bleibt und entsprechende Beratungen nicht geleistet werden können?

Viele schwierige Fragen, die unterschiedlich beantwortet werden können.

Wir vom Diakonischen Werk haben uns entschieden, dass es unsere christlich-diakonische Verpflichtung ist, diese besondere Stelle in der Migrationsberatung nach den Erfordernissen und Bedürfnissen der Migrantinnen und Migranten umgehend mit einer hochqualifizierten Nichtchristin zu besetzen, und die im Tarifrecht vorgesehene Ausnahmeregelung in Anspruch zu nehmen. Der Kirchenkreisvorstand konnte sich nicht damit einverstanden erklären. Für ihn hatte die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche das größere Gewicht.

In Hamburg sind von 100 Menschen noch 36 Mitglieder unserer Kirche, in Schleswig-Holstein sind es noch 41,2 %. Die abnehmende Zahl der Geburten insgesamt lässt vermuten, dass in Zukunft immer weniger der ausgebildeten Pädagogen und anderen Fachkräfte Getaufte sein werden.

Wir werden immer häufiger vor der Grundfrage stehen: „Wie viele Christinnen und Christen reichen aus, damit Menschen eine Einrichtung der Diakonie vom Krankenhaus über die ambulante Pflege bis zum Kindergarten auch den der Kirchengemeinden – als kirchlich, als christlich erkennen und erleben?“

Ich glaube, wir müssen uns darüber Gedanken machen, wie wir unsere gute Sache weitertun und weiterverbreiten können, auch dann, wenn wir zur Aufrechterhaltung unserer Einrichtungen auf die Mitarbeit von Fachleuten mit anderem Glauben oder anderen Ideen angewiesen sind.

Diese Fragen sind schwer zu entscheiden, weil jedes Dafür auch ein Dagegen hat. Sie helfen uns mit Ihren Leserbriefen zum Thema, unsere Entscheidungen zu überprüfen.

Harro Kampovski ist Geschäftsführer im Diakonischen Werk des Kirchenkreises Niendorf. mail: kampovski@dwniendorf.de

Dokumentation:

Vorlage für die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e.V. am 06.11.1995

Angehörige anderer Religionen als Mitarbeiter/innen in der Kirche und ihrer Dienste

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung folgende Positionsbestimmung zur Beratung vor:

Nachstehend geht es um die Frage der kirchlichen Anstellung Andersgläubiger in bestimmten Ausnahmesituationen - nicht jedoch um die allgemeine Frage der Beschäftigung von aus der Kirche Ausgetretenen und Nichtkirchenmitgliedern.

1. Angestellte der Kirche müssen nach ihren Kräften und Fähigkeiten den Weg der Kirche bejahen und fördern. So bleibt generell Kirchenmitgliedschaft Voraussetzung für eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in. Es gibt jedoch auch Ausnahmesituationen, in denen die Anstellung eines/r Angehörigen einer anderen Religion sinnvoll ist.
2. Die Frage nach der hauptamtlichen Beschäftigung Angehöriger anderer Religionen spielt in der Arbeit von Kirchengemeinden, Kindertagesstätten, Sozial- und Diakoniestationen und stationären Einrichtungen ebenso wie in der Begleitung von Flüchtlingen und ihren Kindern durch Kirchengemeinden in Stadtteilen mit zum Teil bis zu 80 % Migranten/innen-Anteil an der Bevölkerung eine große Rolle. auch im Zusammenhang von betreuten Jugendwohnungen für „Minderjährige alleinreisende Flüchtlinge“ und jugendliche Migranten/innen sowie in der Beratungs- und Betreuungstätigkeit für ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler/innen bzw. deren Familienangehörigen wird die o.g. Frage durch die mit der Kirche verbundenen freien Träger gestellt.
3. Theologische, gesellschaftliche und fachliche Gründe machen in bestimmten Situationen die Anstellung Angehöriger anderer Religionen unabdingbar.
 - 3.1 Gottes vorbehaltlose Hinwendung zum Menschen in Jesus Christus gibt die Richtung an für den Weg der Kirche. Gottes neue Gerechtigkeit, die nicht nach Verdienst fragt, sondern nach der Bedürftigkeit - also nicht nach dem, was der andere leisten soll, son-

dern nach dem, was er nötig hat - stellt den Maßstab dar in der Erfüllung der kirchlichen Sendung. In den beschriebenen Zusammenhängen kirchlicher Arbeit mit und für Migrantinnen und Migranten geben diese Grundsätze der Kirche eine große Freiheit, auch Angehörige anderer Religionen um der Betroffenen willen und zu deren Wohl als kirchliche Mitarbeiter/innen anzustellen.

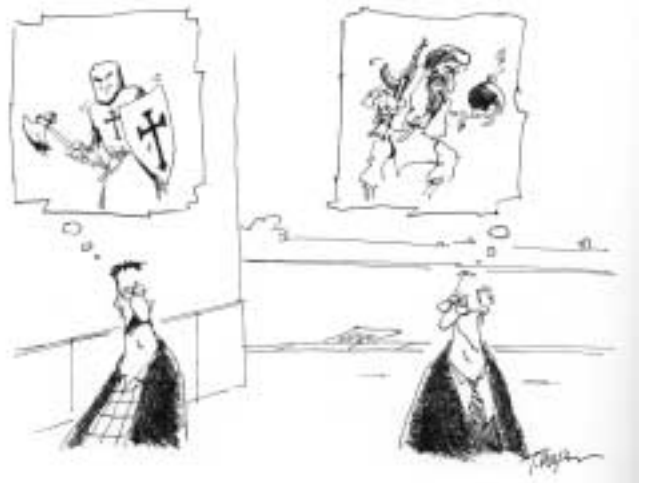
3.2 In machen unserer Stadtteile finden sich vielfältige Kulturen und Religionen mit entsprechenden Lebensformen, die sowohl gesellschaftliche Bereicherungen als auch soziale Probleme enthalten können.

Die Anstellung Angehöriger anderer Religionen kann hier zur Entschärfung von Konfliktsituationen beitragen, weil sie als „Grenzgänger“ verständnisweckend und integrativ zwischen den Kulturen vermitteln können.

3.3 In der Arbeit mit Migrantinnen und Migranten sind Mitarbeiter/innen nötig, die mit dem Lebens und Glaubenshorizont derer, für die und mit denen sie arbeiten, vertraut sind, wenn sie ihre fachlichen Aufgaben angemessen erfüllen wollen.

Solche Arbeit hat positive Rückwirkungen auf die fachliche Kompetenz deutscher Kolleginnen und Kollegen in ihrem eigenen Umgang mit Migrantinnen und Migranten, aber auch mit deutschen Zielgruppen, bei denen vergleichbare Hemmnisse (etwa die von „Sprachbarrieren“) überwunden werden müssen.

4. Bereits jetzt ist eine schon nicht mehr zu vernachlässigende Zahl Angehöriger anderer Religionen als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen oder mit der Kirche verbundenen Einrichtungen auf diese Weise beschäftigt. Die Erfahrungen der Anstellungsträger mit diesen Mitarbeiter/innen sind über-



aus wertvoll; letztere werden durchweg als kooperativ und tolerant wahrgenommen: Angebote wie (Begrüßungs-)Gottesdienste und Andachten für Mitarbeiter/innen werden angenommen. Das offene Gespräch über die Formen des gegenseitigen Respektierens und Annehmens nützt dem vertrauensvollen Miteinander im Arbeitsalltag. Dazu gehört eine Atmosphäre, in der die Begegnung verschiedener Religionen und der Dialog gefördert werden.

5. Der KAT / die AVR in der vorliegenden Fassung stehen unseres Erachtens einer solchen Einstellung grundsätzlich nicht im Wege. Dennoch bittet der Fachausschuss die zuständigen kirchlichen Gremien, den rechtlichen Rahmen für solche Anstellungsverhältnisse (auch neben dem KAT / der AVR) zu klären und bereit zu stellen.
6. Der Fachausschuss Migration des Diakonischen Werkes Hamburg (Landesverband der Inneren Mission) ermutigt alle Anstellungsträger der Kirche und ihrer Diakonie, zu den beschriebenen Ausnahmesituationen auch auf Angehörige anderer Religionen als hauptamtliche Mitarbeiter/innen zuzugehen.

(Beschlossen vom Vorstand des Diakonischen Werkes Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e.V. am 27.02.1995

Hamburg, im Oktober 1995
Abteilung Ökumenische Diakonie

Polizei bricht Friedrichstädter Kirchenasyl? – Keine Abschiebung der kurdischen Familie Yardimci!

Presseerklärungen

Polizei bricht Friedrichstädter „Kirchenasyl“? Schwer traumatisierte Kurdin vom Kirchengelände weg verhaftet.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein protestiert gegen die am 2. November erfolgte Verhaftung der Kurdin Mehdiye Yardimci in Friedrichstadt.

Frau Yardimci befindet sich seit einigen Monaten in einem den zuständigen Behörden lange bekannten „Kirchenasyl“ in der Evgl.-Luth. Kirchengemeinde Friedrichstadt. Frau Yardimci ist vor ihrer Flucht in der Türkei schwerst gefoltert worden. Sie leidet seither unter einer fachärztlich attestierten Posttraumatischen Belastungsstörung. Mit Frau Yardimci wurde auch ihr sechsjähriger Sohn verhaftet. Der Ehemann und weitere vier Kinder befinden sich weiterhin in der Obhut der Kirchengemeinde.

Offenbar ist es die für die Familie zuständige Ausländerbehörde im niedersächsischen Nienburg/Weser, die mit dem schnellen Zugriff versucht, Fakten zu schaffen und das erfolversprechende Bleiberechtsbemühen der Familie zu unterlaufen. Nach Berichten von Augenzeugen hatte sich schleswig-holsteinische Polizei – trotz aller landesbehördlichen Zusagen, das „Kirchenasyl“ unangetastet zu lassen und offenbar auch ohne den Husumer Landrat angemessen zu informieren – im Auftrag der Nienburger Ausländerbehörde mit ca. 8 Mann (!) vor der Kirchengemeinde 'auf die Lauer gelegt', um die schwer traumatisierte Frau abzufangen.

Frau Yardimci kollabierte wenig später auf dem Polizeirevier. Sie musste eiligst auf die Intensivstation des Krankenhauses eingeliefert werden, wo sie sich nach unserer Kenntnis immer noch befindet. Der Sohn wurde inzwischen frei gelassen – weil Sechsjährige nicht in Abschiebungshaft genommen werden können? Allerdings fand sich ein Husumer Amtsrichter, der willens war, Abschiebungshaft für die schwer erkrankte Frau Yardimci anzuordnen.

Wir fordern die Ordnungskräfte dringend auf, das „Kirchenasyl“ der Familie Yardimci zu respektieren, anstatt sich vor den Karren einer abschiebungswütigen Ausländerverwaltung spannen zu lassen und infolgedessen für die verfolgte Familie, die Kirchengemeinde und das Land Schleswig-Holstein weiteren Schaden anzurichten.

meinde und das Land Schleswig-Holstein weiteren Schaden anzurichten.

Martin Link

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
(Presseerklärung vom 4. 11. 2002)

Gemeinsame Presseerklärung SPD und SSW fordern: Keine Abschiebung der kurdischen Familie Yardimci!

Die beiden nordfriesischen Kreisvorsitzenden von SPD und SSW, Ralph Hoyer und Ulrich Stellfeld-Petersen, die SSW-Kreistagsfraktionsvorsitzende Juliane Hegemann und der stellvertretende SPD-Kreisvorsitzende Carsten-F. Sörensen nahmen zum Schicksal der kurdischen Familie Yardimci wie folgt Stellung:

SPD und SSW sind erschrocken über die Umstände der Verhaftung der mehrfachen Familienmutter Mehdiye Yardimici durch die Polizei, wenige Zentimeter vor ihrem Kirchenasyl in Friedrichstadt. Diese Umstände müssen umfassend im Gespräch mit den Verantwortlichen der nordfriesischen Polizei und der Ausländerbehörde des Kreises zur Sprache gebracht werden. So etwas darf sich in Nordfriesland nicht mehr wiederholen.

Wir unterstützen die Bemühungen des Landrates Dr. Bastian, zu einer menschlich vertretbaren Lösung für die kurdische Familie zu gelangen. Es ist offensichtlich, dass der verfolgungsbedingte schlechte Gesundheitszustand gerade durch die Umstände der Verhaftung dramatisch verstärkt wurde und der Behandlung bedarf. Frau Yardimici muss in Breklum in Ruhe behandelt werden können, ohne dass die unmittelbare Abschiebung in die Türkei droht.

Wir fordern daher die Aussetzung des Vollzuges der Abschiebung, mindestens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Asylverfahren.



Der tatkräftige Einsatz für die Menschenrechte der kurdischen Familie durch die Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Friedrichstadt, insbesondere von Pastor Michael Jordan, ist vorbildhaft. Diese gelebte Solidarität mit diesen schwachen und verfolgten Nächsten sollte ganz besonders den Verantwortlichen in den Behörden Schleswig-Holsteins und Niedersachsen dazu bringen, neben der formalen Exekution gesetzlicher Bestimmungen den höchsten Verfassungssatz, die Unantastbarkeit der Menschenwürde nach Artikel 1 Grundgesetz, nicht zu vergessen.

Eine Abschiebung der mit Tod und Folter bedrohten Mutter und der gesamten Familie wäre barbarisch. Es wäre ein Armutszeugnis der Unmenschlichkeit angesichts unserer Verfassungswerte und unserer Geschichte.

**Sozialdemokratische Partei
Deutschlands Nordfriesland
Südschleswigscher Wählerverband
Nordfriesland**

(Presseerklärung vom 7. 11. 2002)



Schleswig-Holstein

Landesregierung ehrt schleswig-holsteinische Flüchtlingssolidarität: Schleswig-Holstein-Medaille für den langjährigen Vorsitzenden des Flüchtlingsrates Uwe Tschanter

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. beglückwünscht seinen langjährigen Vorsitzenden Uwe Tschanter zu der von der Landesregierung angekündigten Verleihung der Schleswig-Holstein-Medaille.

Am 31. September hat Ministerpräsidentin Heide Simonis anlässlich des in Bad Segeberg stattfindenden *Schleswig-Holstein Tages* die Schleswig-Holstein-Medaille an besonders verdiente BürgerInnen verliehen. Zu den so Geehrten gehört auch Uwe Tschanter aus Horstedt bei Husum.

Uwe Tschanter erhielt die Ehrung der Landesregierung in erster Linie für sein vielfältiges und langjähriges Engagement in der solidarischen Flüchtlingshilfe - als Gründungsmitglied der Husumer Initiative „Fremde brauchen Freunde“ und des „Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V.“. Tschanter gelang es stets, von seinen vielfältigen, in der Flüchtlingshilfe gesammelten Einzelfallerfahrungen konkrete Handlungs- sowie politische Lösungsansätze abzuleiten:

„Unsere Aufgabe ist es, der Unsicherheit, der Angst, der Anonymität ein Gesicht zu geben, aufzuklären und nüchtern auf ein positives Gesamtbild der Fluchtmigration hinzuwirken. Dabei gilt es konsequent für die Integrationsansprüche auch der Asylsuchenden in der Aufnahmegesellschaft einzutreten.“ erklärte Tschanter die selbstgestellten Aufgaben der Flüchtlingssolidarität.

Diesem Konzept entsprechend hat sich Uwe Tschanter jahrelang und unermüdlich für den Aufbau des Flüchtlingsrates eingesetzt; 1991 erfolgte die Vereinsgründung „Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.“. Er war von 1991 bis 1999 dessen Vorsitzender und vertrat den Flüchtlingsrat über zwei Jahre in der Härtefallkommission des Landes Schleswig-Holstein. Darüber hinaus ist Uwe Tschanter Mitglied des Bündnisses »Fremde brauchen Freunde« im Kreis

Nordfriesland, wo er nicht nur Veranstaltungen zum Thema Flucht und Migration sowie Feste der Begegnung durchführt.

Denn ob in Sachen Landesförderung für den Flüchtlingsrat oder bei einer regionalen Kampagne zur Abschaffung der diskriminierenden Sachleistungen für asylsuchende Flüchtlinge im Kreis Nordfriesland - Tschanters öffentliches Eintreten für Flüchtlinge und ihre UnterstützerInnen ist ggf. notwendiger kritischer Bewertung des Verwaltungshandelns kommunaler und Landesbehörden nicht ausgewichen.

Im Blick auf die Verleihung der Schleswig-Holstein-Medaille an ihn bleibt Uwe Tschanter bescheiden: *„Ich verstehe die Auszeichnung als stellvertretende und eigentlich lang überfällige Würdigung des antirassistischen und integrationsfördernden Engagements*

der zahlreichen in Schleswig-Holstein aktiven Initiativen der Flüchtlingssolidarität.“

UNHCR studiert die Situation von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein

Die Gelegenheit eines Besuches in Kiel hat der Vertreter des Hochkommissars für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR) in Deutschland, Stefan Berglund, am 2. September zu Gesprächen mit dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein genutzt.

Der promovierte Politologe und Kommunikationswissenschaftler Berglund leitet die Berliner UNHCR-Vertretung seit Februar dieses Jahres. In den Jahren zuvor war er für das Hochkommissariat mit Aufgaben in Malaysia, Sudan, Ägypten, der Türkei, Zambia, Ungarn sowie in der Genfer Zentrale der Organisation betraut.



Stefan Berglund, UNHCR (links), im Gespräch mit VertreterInnen des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein

Vorstand und SprecherInnen des Flüchtlingsrates und die Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Landeskirche berichteten ihm über die im Lande bestehenden Netzwerke solidarischer Flüchtlingshilfe und über die kommunale Verwaltungspraxis. Mit Befremden nahm Stefan Berglund dabei insbesondere zwei ihm vorgetragene Fälle von herausragend restriktiver Verwaltungspraxis der Ausländerämter in Ostholstein und Segeberg zur Kenntnis. Außerdem erklärte der Vertreter des Flüchtlingshochkommissariats, sich dem Kieler Innenminister gegenüber für mögliche Kompetenzerweiterungen der Härtefallkommission Schleswig-Holstein einzusetzen.

„Das UNHCR plant, zukünftig regelmäßiger und enger mit den in der Flüchtlingshilfe engagierten Nichtregierungsorganisationen zusammenarbeiten.“ erklärt Stefan Berglund im Anschluss an seine Kieler Gespräche. „Der Austausch mit dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein hat mich bezüglich dieses Vorhabens sehr bestärkt.“

Mehr Informationen im Internet:
UNHCR: www.unhcr.de (Stefan Berglund, T. 030-202 202 00)

Rendsburg-Eckernförde

Am 2. November fand in Rendsburg eine Demonstration gegen das geplante Abschiebegefängnis statt. Ungefähr 400 Personen beteiligten sich an der vierstündigen Protestveranstaltung, deren Hauptforderung „Kein Abschiebeknast in Rendsburg und auch nicht anderswo“ war.

Unterdessen verzögern sich die Umbauarbeiten im hundert Jahre alten Gefängnisgebäude weiter, da viele Probleme erst im Verlaufe der Arbeiten selbst zutage treten. Mit einer Inbetriebnahme ist nicht vor Februar 2003 zu rechnen. Dann sollen dort bis zu 56 männliche Abschiebehäftlinge untergebracht werden.

Für weibliche Abschiebehäftlinge sollen mehrere Plätze im Frauengefängnis in Lü-

beck eingerichtet werden, wo zur Zeit Umbauarbeiten stattfinden. Diese werden allerdings erst zwischen Ende 2003 und Frühling 2004 abgeschlossen sein.

Zur Zeit werden Abschiebehäftlinge in (wenigen) freien Zellen der bestehenden Gefängnisse, d.h. unter Straf- und Untersuchungsgefangenen in Kiel, Lübeck, Flensburg oder Neumünster untergebracht, ferner in Glasmoor (Hamburg/Norderstedt) und (Brandenburg). Wie weit die auswärtigen Haftplätze, die Kontakte mit AnwältInnen, Familienangehörigen oder UnterstützerInnen so gut wie unmöglich machen, nach der Inbetriebnahme des Abschiebegefängnisses Rendsburg weiter genutzt werden, steht noch nicht fest.

Bei einer durchschnittlichen Abschiebehaftzeit von 8 Wochen können über das Abschiebegefängnis Rendsburg etwa 600 Abschiebungen pro Jahr abgewickelt werden. Das würde gegenüber den jetzigen Zahlen eine Verdoppelung der Abschiebungen aus Schleswig-Holstein bedeuten.

Kirchenleitung ruft auf:

Vormundschaften für Kinderflüchtlinge übernehmen!

Mit einem Faltblatt, das allen Kirchengemeinden zugeht, und einer Pressekonferenz am 5. Dezember in Hamburg rief die Kirchenleitung der Nordelbischen ev.-luth. Kirche dazu auf, Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu übernehmen.

Das Faltblatt informiert über die wichtigsten Punkte. So erfahren die Leserinnen und Leser, welche Rechte und Pflichten ehrenamtliche Vormünder haben. Auch werden die wichtigsten Probleme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge aufgezählt.

Interessentinnen und Interessenten sollten sich an eine der drei Kontaktadressen wenden:

- Projekt Einzelvormundschaften, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel, Tel. 0431 / 73 50 00, office@frsh.de
- Vormundschaftsverein des Diak. Werkes Blankenese, Mühlenberger Weg 57, 22587 Hamburg, Tel. 040 / 87 91 16 -17, wagener@diakonie-blankenese.de
- Kinderschutzbund, Vormundschaften für Flüchtlingskinder, Fruchttalallee 15, 20259 Hamburg, Tel. 040/ 43 29 27-42 (-43), info@kinderschutzbund-hamburg.de

Zum Weiterlesen:
www.frsh.de





Mitglieder der Gruppe „Mondfrauen“ mit dem Landesflüchtlingsbeauftragten Helmut Frenz beim Fest anlässlich der Preisverleihung im Berliner Schloss Bellevue.

Segeberg

„Mondfrauen“ beim Bundespräsidenten

Die internationale Frauengruppe „Mondfrauen“ aus Norderstedt, die sich aus dem Freundeskreis für Flüchtlinge gebildet hat, gehört zu den 200 vorbildlichen Initiativen, die der Bundespräsident Johannes Rau am 22. August ins Schloss Bellevue nach Berlin eingeladen hat. Dort wurden die 10 besten Projekte des bundesweiten Wettbewerbs zur Integration von Zuwanderern ausgezeichnet.

Die internationale Frauengruppe „Mondfrauen“ wird von der Flüchtlingsberatung des Diakonischen Werkes unterstützt. Beim bislang größten bundesweit ausgeschriebenen Wettbewerb zur „Integration von Zuwanderern“, den der Bundespräsident gemeinsam mit der Bertelsmann-Stiftung im Januar 2002 initiierte, beteiligten sich 1.300 Initiativen. Es galt Projekte erfolgreicher Integration vorzustellen nach dem Motto „auf Worte folgen Taten“.

Zum Abend der Begegnung am 22. August 2002 in Berlin waren die zehn Preisträger und die ca. 200 Bewerber eingeladen, die eine besondere Anerkennung er-

hielten. Neben der Jury, der auch die Vorsitzende der Zuwanderungskommission Rita Süßmuth angehört, waren viele für Integration Engagierte und Verantwortliche aus Bund, Ländern und Kommunen und die „Botschafter“ des Wettbewerbs anwesend.

10 Jahre Lobby- und Verständigungsarbeit in Norderstedt

Die Flüchtlings- und Migrationssozialberatungsstelle des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Niendorf gibt es inzwischen seit 10 Jahren. Seit 1992 werden in der Norderstedter Einrichtung Flüchtlinge beraten, Integrationshilfen vermittelt und mit einer engagierten Öffentlichkeitsarbeit für ein angst- und aggressionsfreies Miteinander von Einheimischen und „neuen Nachbarn“ geworben. Am Sonntag, den 15. Dezember soll gefeiert werden. Um 10⁰⁰ Uhr wird zum Gottesdienst mit Altbischof Karl-Ludwig Kohlwege, Lübeck, eingeladen. Beim anschließenden Stehempfang werden durch Carsten Berg, Diakonisches Werk Niendorf, Wortbeiträge von Pastorin Fanny Dethloff, Landeskirchliche Flüchtlingsbeauftragte, Helmut Frenz, Landesflüchtlingsbeauftragter, Norbert Scharbach, Innenministerium SH, und Ursula Neumann, ehemalige Ausländerbeauftragte der Hansestadt Hamburg, moderiert. Martin Link, Flüchtlingsbeauftragter im Kirchenkreis Niendorf, wird eine Ausstellung eröffnen. Und ab 15⁰⁰ Uhr laden Team der Beratungsstelle, der Freundeskreis für Flüchtlinge und der Norderstedter Förderverein Flüchtlingshilfe e.V. zum interkulturellen Vorweihnachtsfest in das Albert-Schweitzer-Haus, Schulweg 30 in Norderstedt ein. Zum Programm gehören u.a. kurdische und afghanische Live-Musik, eine Tombola und ein großes internationales Buffet. Herzlich willkommen! (Gisela Nuguid) Mehr Informationen: www.hamburgasyl.de/niendorf/index.htm



Nordfriesland

Aufsehen erregte die versuchte Abschiebung einer pakistanischen Familie. Sie war Anfang der 90er Jahre hierher gekommen, zwei der inzwischen vier Kinder wurden in Husum geboren. Ihr Asylantrag, den sie mit der Diskriminierung und Verfolgung der Ahmadi-Moslems begründeten, denen sie angehören, wurde ebenso wie ein Folgeantrag abgelehnt.

Die Altfallregelung griff in diesem Fall nicht, weil der Familienvater bei der Antragstellung einen rechtlichen Fehler machte. Auch die Härtefallkommission des Landes konnte nicht eingreifen, da hier bereits Gerichte geurteilt hatten und Frau und Kinder für einen Fehler des Vaters mit verantwortlich gemacht werden.

Dennoch war die Entscheidung der Ausländerbehörde, die Familie abzuschicken, für viele Husumerinnen und Husumer verständlich. Denn insbesondere die in Husum geborenen Kinder haben keine zweite Hei-

mat auf der Welt, schon gar nicht in Pakistan, in die sie „zurückkehren“ könnten. Die Heimat der Familie ist Husum. Insbesondere Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Nachbarn und die örtlichen Kirchengemeinden engagierten sich. Nach mehreren Artikeln in lokalen Zeitungen fand am 31. Juli eine Demonstration statt, an der sich über 300 Menschen beteiligten. Das Motto: „Tehima und ihre Familie dürfen nicht abgeschoben werden“. Tehima ist die neunjährige Tochter, ihre Lehrerinnen hatten die Demonstration maßgeblich vorbereitet.

Die Familie hat jetzt einerseits einen neuen Asylantrag gestellt, der allerdings kaum mehr Aussicht auf Erfolg haben dürfte als die bisherigen Versuche. Andererseits hat der Kreis sich offen gezeigt, auch über an-

dere rechtliche Möglichkeiten noch mal zu diskutieren.

Steinburg

Relativ spät haben in Steinburg die Planungen für eine Beteiligung an der „Migrationssozialberatung“ begonnen. Dieses Konzept des Innenministeriums versucht, einheitliche Beratungsmöglichkeiten für MigrantInnen im gesamten Land zu schaffen, nach einer festen Quote sollen dabei Stellen für Beraterinnen und Berater hälftig gefördert werden. Nach dem geltenden Schlüssel gibt es die Möglichkeit, eine ganze Stelle im Kreis Steinburg einzurichten, die ebenfalls zur Hälfte vom Land gefördert wird.

Auf Einladung des Kreises haben jetzt mehrere Treffen mit den einschlägigen Organisationen stattgefunden. Beteiligt waren das

Kreissozialamt, AWO, Diakonie, aber auch der Vertriebenenverband, der in Steinburg traditionell Aussiedler berät, aber auch neu eintreffende Flüchtlinge mit Möbeln ausstattet. Auch die ehrenamtlich arbeitende Aktion 303, die Flüchtlinge und AsylbewerberInnen unterstützt, nimmt an den Treffen teil.

Zunächst wird eine Übersicht erstellt, welche Beratungsmöglichkeiten es für Migrantinnen und Migranten bisher im Kreis gibt.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

- versteht sich als landesweite, parteiunabhängige und demokratische Vertretung derjenigen, die sich für Flüchtlinge und Ausländer in Schleswig-Holstein einsetzen,
- koordiniert und berät die Arbeit von Flüchtlingsinitiativen und fördert das Verständnis für Flüchtlinge und Ausländer in der Öffentlichkeit,
- setzt sich politisch für die Rechte der Flüchtlinge und die Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse ein, durch Kontakt mit Regierung, Verwaltung und parlamentarischen Gremien in Schleswig-Holstein,
- arbeitet bundesweit eng zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft Pro Asyl e.V. und den anderen Landesflüchtlingsräten.

An den
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Oldenburger Str. 25
24143 Kiel
Tel.: 0431 / 73 50 00
Fax: 0431 / 73 60 77
e-Mail: office@frsh.de

Absender
Name:
Anschrift:

Telefon / Fax:

e-Mail:

Ich interessiere mich für die Arbeit und bitte um weitere Informationen.

Ich möchte Mitglied beim Flüchtlingsrat werden und hiermit meinen Beitritt erklären:

als individuelles Mitglied

als delegiertes Mitglied der Gruppe/Organisation:

Mein jährlicher Mitgliedsbeitrag beträgt:

den Regelbeitrag von 18,40 EURO

den mir genehmen Beitrag von EURO

den ermäßigten Beitrag von 9,20 EURO

ich beantrage eine beitragsfreie Mitgliedschaft

Ich ermächtige den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., diesen Beitrag in halbjährlichen Raten von meinem Konto abzubuchen:

Konto.-Nr.: _____ BLZ: _____

Bankverbindung:

Datum:

Unterschrift:

Solidarität mit Flüchtlingen
ist gemeinnützig.

Wir bitten
dringend
um Eure Spenden!

Förderverein
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Kontonummer 383 520
EDG, Kiel, BLZ 210 602 37

www.frsh.de